

Aus dem Institut für Rechtsmedizin  
der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Geschlechtsspezifische Charakteristika von Tötungsdelikten unter besonderer  
Berücksichtigung von Partnerschaftsdelikten

Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades der  
Medizin  
der Universitätsmedizin  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vorgelegt von

Steffen Eifert  
aus Wiesbaden

Mainz, 2025

Wissenschaftlicher Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Hansjörg Schild

1. Gutachter: Univ.-Prof. Dr. med. Tanja Germerott

2. Gutachter: Univ.-Prof. Dr. med. Jonas Tesarz

Tag der Promotion: 04. Juli 2025

Für meine Familie

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	III
1 Einleitung und Ziel der Dissertation.....	1
1.1 Abstract .....	1
1.2 Die Bedeutung der Rechtsmedizin .....	2
1.3 Die Bedeutung des Strafrechts.....	3
1.4 Gesetzestexte und juristische Grundlagen.....	4
1.4.1 Grundlagen der Strafbarkeit .....	4
1.4.2 Straftaten gegen das Leben .....	5
1.4.3 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit .....	5
1.4.4 Femizid .....	5
1.5 Gerichtliche Leichenöffnung.....	6
1.6 Gewalteinwirkungen .....	7
1.6.1 Scharfe Gewalt .....	7
1.6.2 Halbscharfe Gewalt .....	7
1.6.3 Stumpfe Gewalt .....	7
1.6.4 Schussverletzungen .....	7
1.6.5 (Gewaltsames) Ersticken.....	8
1.6.6 Gewalt gegen den Hals .....	8
2 Literaturdiskussion.....	10
2.1 Anfänge kriminalistischer Berichterstattung auf nationaler Ebene .....	10
2.2 Überblick aktueller Zahlen .....	11
2.3 Vorsätzliche Tötung auf internationaler Ebene.....	12
2.3.1 Definitionen und Trends.....	12
2.3.2 Tatort und Geschlecht .....	13
2.3.3 Altersstruktur.....	15
2.3.4 Umstände und Motive.....	15
2.3.5 Substanzbeeinflussung.....	17

2.3.6	Migration .....	18
2.3.7	Mechanismen von Tötungsdelikten .....	18
3	Material und Methoden .....	22
3.1	Studiendesign .....	22
3.2	Studienort und Studienpopulation .....	22
3.3	Datenschutz und Ethik.....	22
3.4	Datenerhebung .....	23
3.5	Statistische Auswertung .....	25
3.5.1	Der Chi-Quadrat-Test .....	25
3.5.2	Der exakte Test nach Fisher.....	26
4	Ergebnisse.....	27
4.1	Statistischer Überblick der Opfer.....	27
4.1.1	Zeitliche Entwicklung der Fallzahlen.....	27
4.1.2	Staatsanwaltschaften.....	28
4.1.3	Zeitpunkt der Obduktion .....	29
4.1.4	Geschlechter- und Altersverteilung der Opfer .....	29
4.1.5	Staatsangehörigkeit der Opfer.....	30
4.1.6	Täter-Opfer-Bekannschaft .....	31
4.1.7	Umstände und Motive.....	35
4.1.8	Tatort .....	36
4.1.9	Tatzeitraum.....	37
4.1.10	Todesart.....	37
4.1.11	Todesursache .....	37
4.1.12	Todesursächliche Gewalteinwirkung .....	38
4.1.13	Verletzungen der Körperregionen.....	39
4.1.14	Tatwerkzeug .....	40
4.1.15	Anzahl der Stich- und Schussverletzungen .....	41
4.1.16	Vorausgegangene Körperverletzung, verbale Drohung oder Stalking .....	42
4.1.17	Sexualisierte Gewalt.....	42
4.1.18	Psychische Vorerkrankung der Opfer.....	43

4.1.19	Suchtanamnese der Opfer.....	43
4.1.20	Substanzbeeinflussung der Opfer zum Tatzeitpunkt.....	43
4.1.21	Leichenbeseitigung/ -verstümmelung.....	45
4.1.22	Anzahl der Opfer.....	45
4.2	Statistischer Überblick der Täter.....	46
4.2.1	Alter und Geschlecht der Täter und Opfer.....	46
4.2.2	Anzahl der Täter.....	46
4.2.3	Staatsangehörigkeit der Täter.....	46
4.2.4	Psychische Vorerkrankung der Täter.....	47
4.2.5	Suchtanamnese der Täter.....	47
4.2.6	Blutalkoholwert der Täter.....	47
4.2.7	Substanzbeeinflussung der Täter.....	48
4.2.8	Vorbestrafung der Täter.....	48
4.2.9	Anschließendender Suizid(-versuch) der Täter.....	48
4.3	Statistisch signifikante Unterschiede bei weiblichen und männlichen Opfern.....	49
4.4	Rechtskräftige Urteile/ Juristische Bewertung.....	50
4.4.1	Strafbarkeit i. S. der §§ 21/ 22 StGB.....	50
4.4.2	Urteile.....	50
4.4.3	Tatmotivation.....	52
5	Diskussion.....	53
5.1	Einzugsgebiet.....	53
5.2	Geschlechter- und Altersverteilung.....	53
5.3	Tatort und Tatzeit.....	54
5.4	Staatsangehörigkeit.....	56
5.5	Täter-Opfer-Beziehung.....	56
5.6	Umstände und Motive.....	57
5.7	Vorstrafen.....	58
5.8	Suchtanamnese.....	59
5.9	Tötungsmodalitäten.....	59
5.10	Anschließendender Tätersuizid.....	61

5.11	Urteile .....	62
5.12	Limitationen der Studie .....	64
6	Zusammenfassung .....	66
7	Literaturverzeichnis .....	67
8	Anhang .....	72
8.1	Gesetzestexte und juristische Grundlagen - Ergänzung .....	72
8.1.1	Unterbringung .....	72
8.1.2	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	73
8.1.3	Gemeingefährliche Straftaten .....	73
8.1.4	Raub und Erpressung.....	74
8.1.5	Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe.....	74
8.1.6	Besondere Schwere der Schuld .....	75
8.1.7	Auszug aus dem Waffengesetz .....	75
8.2	SPSS- Auswertung.....	76
9	Danksagung .....	87
10	Tabellarischer Lebenslauf .....	88

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BKA	Bundeskriminalamt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ICD	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems = Internationale Klassifikation der Krankheiten
inkl.	inklusive
IPF	Intimate Partner Femicide = Femizid durch Intimpartner
i. S.	im Sinne
lat.	lateinisch
o. Ä.	oder Ähnliches
o. g.	oben genannte(r)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
sog.	sogenannt(e)
StPO	Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
UN	United Nations = Vereinte Nationen
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime = Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
vs.	lat. versus = gegen (über); im Gegensatz zu
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Opfer von Tötungsdelikten in den Jahren 2012-2019 (absolute Zahlen) .....	27
Abbildung 2: Zuständige Staatsanwaltschaften (absolute Zahlen) .....	28
Abbildung 3: Zeitintervall Leichenauffindung bis Obduktion (in Prozent des Gesamtkollektivs).....	29
Abbildung 4: Boxplot Altersverteilung der Opfer nach Geschlecht .....	30
Abbildung 5: Altersverteilung der Opfer nach Geschlecht (in Prozent des Gesamtkollektivs).....	30
Abbildung 6: Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und weibl. Opfer (in Prozent nach Opfergeschlecht).....	32
Abbildung 7: Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und männl. Opfer (in Prozent nach Opfergeschlecht).....	32
Abbildung 8: Täter-Opfer-Beziehung (in Prozent des Gesamtkollektivs).....	34
Abbildung 9: Verhältnis/ Beziehung zw. Opfer und Täter in zwei Kategorien (in Prozent des Gesamtkollektivs, ohne Unbekannte).....	34
Abbildung 10: Gemeinsame Kinder von Opfer und Täter (in Prozent des Gesamtkollektivs)	35
Abbildung 11: (geplante) Trennung (in Prozent des Gesamtkollektivs) .....	36
Abbildung 12: Opfergeschlecht und Tatort (in Prozent nach Opfergeschlecht) .....	36
Abbildung 13: Tatzeitraum nach Geschlecht (in Prozent des Gesamtkollektivs).....	37
Abbildung 14: Todesursache (in Prozent nach Opfergeschlecht).....	38
Abbildung 15: Todesursächliche Gewalteinwirkung (in Prozent nach Opfergeschlecht) .....	39
Abbildung 16: Verletzungen der Körperregionen (in Prozent nach Opfergeschlecht) .....	40
Abbildung 17: Tatwerkzeug (in Prozent nach Opfergeschlecht) .....	41
Abbildung 18: Anzahl der Stich-/ Schussverletzungen (in Prozent nach Opfergeschlecht)...	41
Abbildung 19: Vorausgegangene Körperverletzung/ Drohung/ Stalking (in Prozent nach Opfergeschlecht).....	42
Abbildung 20: Substanzbeeinflussung der Opfer zum Tatzeitpunkt (in Prozent nach Opfergeschlecht .....	43
Abbildung 21: Blutalkoholwert der Opfer (in Prozent nach Opfergeschlecht) .....	45
Abbildung 22: Alter Täter (in Prozent des Gesamtkollektivs).....	46
Abbildung 23: Rechtskräftige Urteile (in Prozent des Gesamtkollektivs) .....	51
Abbildung 24: Rechtskräftige Urteile (in Prozent nach Opfergeschlecht) .....	52

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Merkmale Tötungsdelikte .....	24
Tabelle 2: Statistisch signifikante Unterschiede bei weibl. und männl. Opfern .....	50
Tabelle 3: SPSS-Auswertung Verhältnis/ Beziehung zum Opfer .....	78
Tabelle 4: SPSS-Auswertung Verhältnis/ Beziehung zum Opfer in zwei Kategorien .....	80
Tabelle 5: SPSS-Auswertung gemeinsame Kinder .....	81
Tabelle 6: SPSS-Auswertung (geplante) Trennung .....	82
Tabelle 7: SPSS-Auswertung Tatortlage.....	84
Tabelle 8: SPSS-Auswertung Substanzbeeinflussung Opfer .....	86

# 1 Einleitung und Ziel der Dissertation

## 1.1 Abstract

Die vorliegende Dissertation analysiert Merkmale männlicher und weiblicher Opfer von Tötungsdelikten, um ein umfassenderes Verständnis für die unterschiedlichen Ausgangssituationen und Arten von Tötungsdelikten zu erhalten.

Es werden Akten von 106 gerichtlichen Obduktionen am Institut für Rechtsmedizin in Mainz aus den Jahren 2012 bis 2019 untersucht. Das Mindestalter des Untersuchungskollektivs liegt bei 14 Jahren (51,9 % Männer; 48,1 % Frauen). Erfasst werden unter anderem demografische Daten, die Tathistorie mit besonderem Fokus auf die Täter-Opfer-Beziehung, Substanzeinfluss, Motive, Arten der Gewalteinwirkung, das Nachtatverhalten sowie die Strafverfolgung der Täter<sup>1</sup> durch die Strafverfolgungsbehörden. Es wird eine geschlechtergetrennte statistische Analyse durchgeführt.

Männliche Opfer von Tötungsdelikten werden am häufigsten außerhalb der eigenen Wohnung (63,6 %) von Bekannten oder Freunden (54,5 %) getötet. Außerdem stehen männliche Opfer häufig unter Substanzeinfluss (56,4 %). Die Täter leiden in 49,1 % der Fälle an einer Suchterkrankung und sind in 52,7 % der Fälle vorbestraft. Stich-/ Schnittverletzungen sind die häufigsten zum Tode führenden Verletzungen bei weiblichen und männlichen Opfern, wenngleich Stich-/ Schnitt- und Schussverletzungen bei männlichen Opfern insgesamt häufiger als bei weiblichen Opfern auftreten. Frauen werden am häufigsten in ihrer eigenen Wohnung (76,5 %) von ihren Intimpartnern (62,7 %) getötet. Gewaltsame Erstickung (21,6 %) und stumpfe Gewalteinwirkung (17,6 %) sind häufiger als bei männlichen Opfern (14,5 % u. 12,7 %) die todesursächlichen Gewalteinwirkungen. Außerdem werden bei weiblichen Opfern häufiger Mehrfachverletzungen festgestellt (33,3 %), die auf einen sog. „Overkill“ hindeuten können (Karakasi et al., 2021; Solarino et al., 2019). Die rechtskräftige Verurteilung der Täter durch die Gerichte lässt keine Unterschiede in Hinblick auf das Opfergeschlecht erkennen.

Bei der Untersuchung von Tötungsdelikten und der Etablierung von Präventions- und Interventionsstrategien zwischenmenschlicher Gewalt sollten geschlechtsspezifische Aspekte Berücksichtigung finden. Schutzkonzepte sind im öffentlichen Raum leichter zu etablieren als im privaten Bereich, weshalb Tötungsdelikte an Frauen besondere Aufmerksamkeit in Gesellschaft, Strafverfolgung und Gesetzgebung erfordern (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022; GREVIO, 2022).

---

<sup>1</sup> Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird in dieser Arbeit auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung sowie Varianten gendersensibler Sprache verzichtet. Entsprechende Termini gelten für alle Geschlechter.

## 1.2 Die Bedeutung der Rechtsmedizin

1532 wird auf dem Reichstag zu Regensburg die „Constitutio Carolina Criminalis“ verkündet, die dem Arzt als medizinischen Sachverständigen die Beurteilung von Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge sowie die Leichenschau gewaltsam Getöteter auferlegt. Das Fundament der exakten „Gerichtlichen Medizin“ wird wenig später 1543 durch ANDREAS VESALIUS, der sich mit dem gewaltsamen Tod auseinandersetzte und sein Werk „De humani corporis fabrica“ geschaffen (Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, 2024).

Das Wesen der heutigen Rechtsmedizin ist im Wandel der Zeit durch eine Reihe von Definitionen geprägt, die WOLFGANG SCHWERD 1989 auf einen gemeinsamen Nenner bringt: „Rechtsmedizin ist eine medizinische Disziplin, die in Lehre, Forschung und Praxis die Anwendung medizinischer Kenntnisse und Methoden zur Klärung rechtserheblicher Tatbestände zum Inhalt hat.“ Sie stellt ein Fach mit enzyklopädischem Charakter dar und ist zugleich ein Fach mit vielen unterschiedlichen Spezialgebieten, welches die rechtsmedizinische (Gutachter-) Tätigkeit im zeitlichen Kontext der Rechtsprechung, der sozialen Probleme sowie der schnell fortschreitenden naturwissenschaftlichen Entwicklung beinhaltet (Schwerd, 1989).

Die Schnittstellen zwischen Recht und Medizin sind also groß und erfordern stetigen Fortschritt. Neben dem individualmedizinischen Interesse (z. B. Beweissicherung), benötigt jeder Rechtsstaat zur Rechtsfindung erfahrene Rechtsmediziner, um im Interesse der Allgemeinheit sowie der Judikativen urteilen zu können. Der Erfolg und die gute Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) und der Rechtsmedizin bedingen sich dabei gegenseitig. Vom Anfangsverdacht eines nichtnatürlichen Todes über die Anordnung einer gerichtlichen Leichenöffnung bis hin zur Rekonstruktion der Tathistorie gilt es viele Fragen zu beantworten (Madea, 2015).

Neben den in dieser Dissertation erhobenen Daten zur Klärung der einzelnen Tötungsdelikte (u. a. Personen-, Orts- und Zeitdaten), ist die Obduktion des Leichnams nach wie vor zentraler Bestandteil, um die Frage nach der Todesursache zu klären. Dabei spielen auch toxikologische und molekulargenetische Fragestellungen eine wesentliche Rolle (Madea, 2019).

Seit Herbst 2021 verfügt das Institut für Rechtsmedizin in Mainz mit der postmortalen Computertomographie über eine ergänzende Untersuchungsmethode zur Obduktion, die u. a. auf Grund der Auswahl des Kollektivs vor diesem Zeitpunkt, keine Berücksichtigung in dieser Arbeit findet. Die neue Untersuchungsmethode ermöglicht der modernen Rechtsmedizin eine minimalinvasive deutlich verbesserte Befunderhebung ohne Veränderungen am Leichnam vorzunehmen. Tötungsdelikte sind neben Unfällen, Leichenveränderungen durch Fäulnis oder Brand mögliche Anwendungsgebiete. Somit kann diese moderne Untersuchungsmethode in Zukunft bereits erste Hinweise zur Einschätzung der Todesursache vor der Obduktion liefern. Knochenbrüche und Fremdkörper können dargestellt oder rekonstruiert werden. Aus den

erhobenen Daten lassen sich dreidimensionale Modelle errechnen, die zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt (z. B. Gerichtsverhandlung) langfristig zur Verfügung stehen (Madea, 2015).

### 1.3 Die Bedeutung des Strafrechts

Rechtserhebliche Tatbestände finden sich seither im Strafgesetzbuch. Das heutige Strafgesetzbuch (StGB) geht auf das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 sowie das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurück. Reformgesetze haben das Strafrecht dem heutigen Verständnis angepasst. Es beinhaltet die Gesamtheit der Rechtsnormen, die als Voraussetzung für eine Straftat und deren Strafbarkeit notwendig sind. Das Strafrecht dient dem Schutz grundlegender Rechtsgüter. Zu diesen grundlegenden schützenswerten Rechtsgütern wird unter anderem der Schutz des Lebens sowie die körperliche Unversehrtheit gezählt. Während im Mittelalter Strafen reine Lebens- oder Leibstrafen waren, ist die Aufgabe des Strafrechts heute eher in der Sühne der Schuld und in der Verhinderung weiterer Straftaten zu sehen. Neben dem Schutz der Allgemeinheit liegt der Fokus heute auch in Erziehungs- und Resozialisierungsmaßnahmen der Täter, um diese wieder gesellschaftsfähig zu machen (Springer Gabler, 2010).

Im Folgenden sollen die für diese Dissertation relevanten Gesetzestexte aufgeführt werden. Allgemein wird zwischen fahrlässiger (§ 222 StGB) und vorsätzlicher Tötung, dem Totschlag (§ 212 StGB) unterschieden. Liegen in diesem Zusammenhang bestimmte Umstände oder Absichten vor, die eine Tat besonders verwerflich machen und mit einem erhöhten Unrechtsgehalt einhergehen, kommen die den Mord (§ 211 StGB) definierenden Merkmale unter Punkt 1.4.2 zum Tragen. Ist bereits eines dieser sogenannten Mordmerkmale erfüllt, wird der Mörder mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bestraft. Sind dagegen keine dieser neun den Mord bestimmenden Merkmale zu erkennen, wird der Totschläger zu fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei der Unterscheidung der einzelnen Tötungsdelikte (z. B. Mord oder Totschlag) geschlechtsspezifische Unterschiede, wie sie in dieser Arbeit untersucht werden in der deutschen Rechtsprechung zunächst eine zweitrangige Rolle spielen. Erst nach Festlegung des Tatbestands der „Straftat gegen das Leben“, können im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB durch das Gericht seit Oktober 2023 auch geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Taten neben sonstigen menschenverachtenden Beweggründen Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung und das Bundesministerium der Justiz begründen die Novellierung des Paragraphen 46 mit einer gestiegenen Zahl von Gewalttaten gegen Frauen: „Der Begriff ‚geschlechtsspezifisch‘ soll dabei nicht nur die unmittelbar auf Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts beruhenden Beweggründe erfassen, sondern auch die Fälle einbeziehen, in

denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist“ (Bundesministerium der Justiz, 2022). Das Deutsche Institut für Menschenrechte ergänzt in seiner Stellungnahme etwa, dass die patriarchale Vorstellung geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit tief in der Gesellschaft verwurzelt sei und die Novellierung ein wichtiges und notwendiges Signal für Rechtsanwender sei (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023). Bei der Strafzumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen im Rahmen einer umfassenden Gesamtwürdigung gegeneinander ab. Der Bundesgerichtshof erkennt außerdem bei der tatbestandlichen Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag in Einzelfällen neben anderen niederen Beweggründen (wie Wut, Zorn, Ärger, Hass und Rachsucht, wenn sie nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind) auch geschlechtsspezifische Motivationen an. Ergibt sich ein Tötungsmotiv aus einer Trennung vom Ehe-, Lebens-, Intim- oder Expartner, kann im Rahmen der gerichtlichen Gesamtwürdigung als Indiz für sog. „niedrige Beweggründe“ sprechen, dass der Täter seinem Gegenüber aus einem übersteigerten Besitzdenken heraus das Lebensrecht abspricht und die Tat nach ethischen Maßstäben auf der untersten Stufe steht und somit besonders verwerflich ist (BGH, Urteil vom 06.12.2022 – Aktenzeichen 5 StR 479/22). Der BGH hält außerdem fest, dass die Trennung des Opfers vom Täter für sich genommen kein Indiz gegen die Annahme niederer Beweggründe darstellt (BGH, Urteil vom 06.12.2022 - Aktenzeichen 5 StR 479/22). Körperverletzung mit Todesfolge reiht sich im Gegensatz zu Mord und Totschlag nicht direkt in die Rubrik der „Straftaten gegen das Leben“ ein, sondern wird als Delikt gegen die körperliche Unversehrtheit im Strafgesetzbuch geführt (Jäger & Joecks, 2018f). Auf die Grundlagen der Strafbarkeit, die Gründe für etwaige Strafmilderung sowie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird in Form von Gesetzestexten im Folgenden eingegangen.

## 1.4 Gesetzestexte und juristische Grundlagen

### 1.4.1 Grundlagen der Strafbarkeit

#### § 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. (Jäger & Joecks, 2018a, S. 95 f.)

## § 21 Verminderte Schuldfähigkeit

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden. (Jäger & Joecks, 2018a, S. 97)

### 1.4.2 Straftaten gegen das Leben

#### § 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet. (Jäger & Joecks, 2018c, S. 413)

#### § 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen. (Jäger & Joecks, 2018c, S. 431)

### 1.4.3 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

#### § 227 Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (Jäger & Joecks, 2018e, S. 492)

### 1.4.4 Femizid

Von dem englischen Wort „femicide“ übernommen, ist der Begriff seit 1976 durch die Soziologin Diana E. H. Russell geprägt. Laut WELTGESUNDHEITSORGANISATION (WHO) versteht man unter einem Femizid im Allgemeinen die vorsätzliche Ermordung von Frauen, weil sie Frauen sind. Eine weiter gefasste Definition der WHO schließt alle Tötungen von Frauen und Mädchen ein. Der Femizid ist demnach die Maximalform von Gewalt an Frauen und Mädchen. Femizide sind im Kontext geschlechtsspezifischer Macht- und Hierarchieverhältnisse zu sehen, in denen

Frauen über weniger Ressourcen als ihre Partner verfügen. Sie werden besonders häufig durch männliche Partner oder Expartner begangen. Daten über die Art und Prävalenz von Frauenmorden nehmen laut WHO international zu. Einheitliche Datenbanken und Meldesysteme über Frauenmorde mit Informationen über die Opfer-Täter-Beziehung sowie geschlechtsspezifische Mordmotivationen fehlen jedoch bislang (World Health Organization, 2012). In Deutschland dokumentiert die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamts (BKA) seit 2011 Zahlen zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung differenziert nach Beziehungsart sowie den räumlich-sozialen Kontext. Seit 2015 wertet das Bundeskriminalamt Partnerschaftsgewalt und Tötungsdelikte innerhalb von Partnerschaften kriminalistisch aus und stellt die Daten der Öffentlichkeit in Form von jährlichen Lageberichten online zur Verfügung (Bundeskriminalamt, 2016a, 2019a).

## 1.5 Gerichtliche Leichenöffnung

Laut MADEA ist die Obduktion (lat.: obducere: verhüllen, bedecken) vor dem Hintergrund der Entwicklung der neuzeitlichen Medizin eine der wegweisendsten Untersuchungsmethoden. Anatomische Sektionen (lat.: sectio: Schnitt) werden in den oberitalienischen Städten seit dem 13. Jahrhundert zur Erforschung von Bau und Funktion des menschlichen Körpers beschrieben. Pathologische Sektionen dienen der Erforschung von „Sitz und Ursachen der Krankheiten“, wie schon der italienische Arzt Giovanni Battista Morgagni 1761 in seinem gleichnamigen Werk titelt. Rechtsmedizinische Obduktionen dienen dagegen als medizinisch-naturwissenschaftliche Tatsachengrundlage der objektiven Klärung von Todesart und Todesursache zur Beantwortung von Rechtsfragen. Dabei stellt die Rekonstruktion von zum Tode führenden Handlungs- und Bewegungsabläufen neben der Klärung von Todesart und Todesursache einen wichtigen Teilaspekt dar. Die Obduktion ist ein technisch vergleichsweise wenig aufwendiges Verfahren. Dennoch ist sie trotz einer mittlerweile hochtechnisierten Medizin im Zeitalter der postmortalen Computertomographie nach wie vor der Goldstandard der Todesursachenklärung (Madea, 2015, S. 12).

Geregelt ist die gerichtliche Obduktion in der Strafprozessordnung (StPO). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird eine gerichtliche Leichenöffnung nach §§ 87 ff. StPO grundsätzlich richterlich angeordnet. Sie wird immer von zwei Ärzten vorgenommen, wovon einer „Gerichtsarzt“ oder ein von diesem beauftragter Arzt mit entsprechenden Fachkenntnissen ist.

Vorgaben zum Umfang der Obduktion regelt § 87 StPO, wonach alle drei Körperhöhlen (Kopf-, Brust- und Bauchhöhle) zu öffnen sind. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) innerhalb der Strafprozessordnung weisen außerdem darauf hin, dass eine Leichenschau regelmäßig notwendig wird, wenn eine Straftat als Todesursache nicht von Beginn an ausgeschlossen werden kann. Sie ist dann mit größter Beschleunigung

herbeizuführen, da schon geringe zeitliche Verzögerungen ärztliche Feststellungen über die Todesursache beeinflussen können und somit an Zuverlässigkeit verlieren (Madea, 2019, S. 205).

## 1.6 Gewalteinwirkungen

### 1.6.1 Scharfe Gewalt

Scharfe Gewalt definiert Verletzungen durch schneidende oder spitz zulaufende Gegenstände. Allgemein werden Stichverletzungen und Schnittverletzungen unterschieden. Stichverletzungen charakterisieren Gewebedurchtrennungen, die mit Hilfe von spitz zulaufenden Gegenständen zugeführt werden. Der spitz zulaufende Gegenstand wird unter Tatausführung vorwiegend senkrecht zur Körperoberfläche geführt und verursacht einen in die Tiefe reichenden Stichkanal (z. B. Messer). Schnittverletzungen charakterisieren dagegen in Längsrichtung verlaufende Gewebedurchtrennungen durch einen scharfen Gegenstand, der unter Tatausführung parallel und/oder tangential zur Körperoberfläche geführt wird (Madea, 2015, S. 228).

### 1.6.2 Halbscharfe Gewalt

Halbscharfe Gewalt charakterisiert Mischverletzungen aus scharfer und stumpfer Gewalt. Das Verletzungsmuster ist abhängig von der Masse des Gegenstands, der schneidenden Seite sowie der Geschwindigkeit der Bewegung unter Tatausführung (Dettmeyer et al., 2019, S. 78). Hiebverletzungen charakterisieren Schlagverletzungen, ermöglicht durch schwere Gegenstände mit zumindest einer schneidenden Seite wie z. B. eine Axt (Madea, 2015, S. 228).

### 1.6.3 Stumpfe Gewalt

Stumpfe Gewalt definiert Verletzungen, die durch flächige mechanische Krafteinwirkung gegen den menschlichen Körper entstehen. Angriffsfläche und wirkende Kraft können dabei mehr oder minder groß sein (z. B. Faustschlag vs. Stockhieb). Schlag- und Stoßbewegungen wirken dabei aktiv auf den Körper ein, während ein darauffolgender Sturz den Körper passiv auf einen ruhenden Gegenstand zubewegt. Jeder Körperteil (Kopf, Rumpf, Gliedmaßen) kann gleichermaßen betroffen sein (Grassberger et al., 2013, S. 182; Madea, 2015, S. 210 f.).

### 1.6.4 Schussverletzungen

Schussverletzungen bilden eine Sonderform der stumpfen Gewalt. Mit Hilfe einer Schusswaffe trifft ein durch hochgespannte (Verbrennungs-)Gase beschleunigtes Projektil auf den menschlichen Körper. Die hohe Energie in Kombination mit der Radialbeschleunigung im Gewebe sind

entscheidend für die Schusswirkung und somit die Schädigung des Organismus (Dettmeyer et al., 2019, S. 84; Madea, 2015, S. 245).

#### 1.6.5 (Gewaltsames) Ersticken

Gewaltsames Ersticken kann im Rahmen von Tötungsdelikten durch den Verschluss der äußeren Atemöffnungen (weiche Bedeckung von Mund und Nase), der Luftwege von innen (Knebelung mit Verlegung des Nasen-Rachen-Raumes) sowie die mechanische Behinderung der Atemexkursion von Brustkorb, Bauch und Zwerchfell herbeigeführt werden. Obduktionsbefunde müssen in Hinblick auf ein gewaltsames Ersticken in ein konkretes Tatgeschehen eingeordnet werden. Zum Erstickungstod im rechtsmedizinischen Sinn zählen alle denkbaren Situationen, die den Transport oder die Bereitstellung von Sauerstoff zwischen der Umgebung und den Organsystemen unterbrechen (Dettmeyer et al., 2019, S. 105 f.; Madea, 2015, S. 262 ff.).

#### 1.6.6 Gewalt gegen den Hals

Gewalt gegen den Hals führt abhängig von der komprimierenden Gewalteinwirkung zu einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Minderperfusion des Gehirns sowie einem unterschiedlich stark ausgeprägten Verschluss der oberen Atemwege. Wenn von Gewalt gegen den Hals die Rede ist, findet man in der Literatur oft den Überbegriff der Strangulation (lat.: den Hals zuschnüren) (Grassberger et al., 2013, S. 214).

Im Zusammenhang mit Tötungsdelikten werden häufig zwei Formen komprimierender Gewalt gegen den Hals genannt. Würgen bzw. Erwürgen bezeichnet die manuelle Kompression der Halsweichteile mit den Händen oder durch Unterarmwürgegriffe. Drosseln bzw. Erdrosseln bezeichnet die Kompression der Halsweichteile durch ein mittels Muskelkraft zugezogenes Drosselwerkzeug. Während beim Erwürgen grundsätzlich von fremder Hand im Sinne eines Tötungsdeliktes ausgegangen wird, ist beim Erdrosseln sowohl eine Selbst- als auch Fremdbeibringung möglich. Nicht selten werden Suizide mit Hilfe von leicht verfügbaren Gebrauchsgegenständen wie einem Gürtel oder Kabelbinder begangen, aber auch Unfälle durch (akzidentelles) Erdrosseln sind möglich, wenn sich beispielsweise ein Drosselwerkzeug wie ein Schal in einer Maschine verfängt. Erhängen definiert die Halskompression durch ein Strangwerkzeug (Seil, Schal o. Ä.), wobei die Kompressionswirkung gegen den Hals durch das Eigengewicht des Körpers bewirkt wird. Erhängen grenzt sich von den beiden obengenannten Strangulationsformen ab, da es sich meist um Suizide handelt. Vorgetäuschte Suizide durch Erhängen oder Strangulationen sind eher selten. Unglücksfälle i.S. eines akzidentellen Erhängens kommen bei autoerotischen Handlungen und dem Imitieren gefährlicher Filmszenen

durch Kinder vor (Dettmeyer et al., 2019, S. 95 ff.; Grassberger et al., 2013, S. 214; Madea, 2015, S. 273).

## 2 Literaturdiskussion

### 2.1 Anfänge kriminalistischer Berichterstattung auf nationaler Ebene

Die Anfänge erster kriminalistischer Berichterstattungen in Deutschland finden sich bereits vor dem ersten Weltkrieg in Form von Jahresberichten der Polizeidirektionen einzelner Städte. Die Zeit der „Weimarer Republik“ bildet den Ausgangspunkt einer nationalen Kriminalstatistik mit der Erfassung von in Preußen verübten Schwerverbrechen. Vertreter der Polizeibehörden bilden in Folge den Ausschuss der „Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission“, deren Empfehlungen von 1928 erst mit Beginn der nationalsozialistischen Zeit ab 1936 in der PKS auf Reichsebene Umsetzung finden. Die Statistik enthält anfänglich 15 Deliktgruppen (u. a. Tötungsdelikte, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Kindestötung, Raub und Diebstahl). Schon 1936 bis 1938 werden die Ergebnisse als Jahresbericht des Reichskriminalpolizeiamtes veröffentlicht. So werden 1938 für das Deutsche Reich 908 Tötungsdelikte inkl. Versuche gezählt (1,3 pro 100.000 Einwohner). Gesondert aufgeführt werden 360 Kindestötungen (0,5 pro 100.000 Einwohner) sowie 860 Fälle von Körperverletzungen mit tödlichem Ausgang (1,2 pro 100.000 Einwohner). Bemerkenswert ist hierbei laut BKA, dass die Häufigkeitszahlen der Tötungsdelikte einschließlich der Körperverletzung mit Todesfolge 1938 nicht wesentlich unter denjenigen der heutigen Bundesrepublik liegen. Relativierend müssen allerdings die beiden konkurrierenden Staatsformen betrachtet werden. Laut BKA ist davon auszugehen, dass im damaligen totalitären Staat einerseits die Straßenkriminalität stark reduziert ist, während gleichzeitig (tödliche) Verbrechen, ausgehend von Staats- und Parteiorganen in Statistiken keine Berücksichtigung finden (Bundeskriminalamt, 2019a).

Auch in der Folgezeit nach dem zweiten Weltkrieg wird eine einheitliche Statistikführung bedingt durch die vier Besatzungsmächte erschwert und bleibt zunächst sehr oberflächlich. Diese tragen 1950 dennoch erstmals zu den „International Crime Statistics“ des Interpol-Generalsekretariats bei. Danach arbeiten Kommissionen aus Vertretern der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts innerhalb der westlichen Besatzungszonen mit Hochdruck an einer bundeseinheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), sodass ein erstes Jahrbuch der PKS für das Jahr 1953 veröffentlicht werden kann. Angezeigte Straftaten und wesentliche Erhebungsmerkmale der Täter, zunächst nur nach Jugendlichen, Erwachsenen, Geschlecht, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit unterteilt, werden bis 1970 mit Hilfe von Ausfüllanleitungen in Form von einfachen Strichlisten geführt. In einigen Ländern als Eingangsstatistik, in anderen als Ausgangsstatistik oder sogar als Mischform beider, werden die aufaddierten Ergebnisse monatlich dem BKA übermittelt. Erst mit dem Übergang zur elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht ein vierstelliger Schlüssel eine strafrechtlich sowie kriminologisch differenziertere Betrachtung der Straftaten. Erhebungsmerkmale zur Straftat, zu den Opfern, den Tätern (inkl. Differenzierung nach Alter und Geschlecht) und Nationalität sind bundeseinheitlich zu

erheben. Erhoben wird außerdem bundeseinheitlich nur die Ausgangsstatistik, also nach Abschluss aller polizeilichen Ermittlungsarbeiten (Bundeskriminalamt, 2019a).

Ab 1986 wird dann der Erfassungsinhalt um die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erweitert. Eine vergleichbare Erfassung und Eingliederung der DDR-Statistiken im Zuge des Einigungsprozesses gelingt erst 1993. Ein weiterer Meilenstein wird 2011 mit der Einführung neuer Kataloge zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung gelegt. Diese ermöglichen die verschiedenen Verwandtschafts- und Bekanntschaftsgrade (z. B. Ehepartner, Kinder, enge Freundschaft) sowie die räumlich-sozialen Verhältnisse (z. B. im gleichen Haushalt lebend, Senioren-/ Pflegeheim und Nachbarschaft) auszuwerten (Bundeskriminalamt, 2019a).

## 2.2 Überblick aktueller Zahlen

International werden nach Angaben des UNITED OFFICE ON DRUGS AND CRIME (UNODC) im Jahr 2021 457.946 Menschen durch Tötungsdelikte getötet. Etwa 20 % (87.995) der Opfer sind Frauen oder Mädchen (UNODC, 2023a, 2023b). Im selben Jahr (2021) werden in Deutschland 621 Personen Opfer von vollendetem Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge. Der Anteil männlicher und weiblicher Opfer von Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge ist dabei nahezu ausgeglichen (49,9 % Männer; 50,1 % Frauen), so dass länderspezifische Einflüsse (z. B. organisierte Kriminalität, Bandenkriminalität und Menschenhandel) bei den Verbrechen eine Rolle zu spielen scheinen (Bundeskriminalamt, 2022a; UNODC, 2019b). Betrachtet man hingegen die 127 partnerschaftlichen Delikte innerhalb der 621 Tötungsdelikte in Deutschland, werden deutlich mehr Frauen (89,0 %) als Männer (11,0 %) getötet (Bundeskriminalamt, 2022a, 2022b). Dabei werden etwa 90 % aller weltweit registrierten Tötungsdelikte von Männern begangen (UNODC, 2019a). Eine ähnliche Verteilung lässt sich auch in Deutschland beobachten (Bundeskriminalamt, 2023b).

Studien zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Tötungsdelikten, konzentrieren sich häufig auf Tötungsdelikte innerhalb der Partnerschaft. Die Prävalenzraten deuten darauf hin, dass Frauen innerhalb partnerschaftlicher Beziehungen deutlich häufiger betroffen sind als Männer und Tötungsdelikte einem geschlechtsspezifischen Phänomen unterliegen. Diese einseitig gelagerten Prävalenzen verdeutlichen die hohe gesellschaftliche Relevanz, Fälle von Tötungsdelikten unter Trennung von Geschlechtern auf der Täter- und Opferseite vorzunehmen, um strukturelle Hintergründe zu ergründen sowie Risikofaktoren zu bewerten. Ein Ziel kann dabei sein Hochrisikofälle zu identifizieren, um Präventionsstrategien zu entwickeln damit diese tödlichen Fälle verhindert werden können (Garcia-Vergara et al., 2022; Graham et al., 2022; Stöckl et al., 2013).

Rechtsmedizinische Studien zu Aspekten gewaltsamer Todesfälle untersuchen häufig einzelne Verletzungsfolgen (z. B. Stichverletzungen) oder die Gewaltart (z. B. scharfe

Gewalteinwirkung) und seltener einzelne Variablen in Bezug auf das Geschlecht der Opfer (Thomsen et al., 2020, 2021, 2022). Darüber hinaus befassen sich einzelne Studien zu Verletzungsmustern mit dem Opfergeschlecht unter besonderen Ausgangssituationen, z. B. Frauen, die Tötungsoffer einer Intimbeziehung werden (Mathews et al., 2009; Mellouki et al., 2023).

Eine der wichtigsten, öffentlich zugänglichen Datenquellen zur Beschreibung von Kriminalitätslagen in Deutschland ist die PKS des Bundeskriminalamtes. Sie stellt eine Annäherung an die Realität dar und spiegelt das polizeiliche Hellfeld, abhängig von den polizeilich bekannt gewordenen, strafrechtlich verfolgten Sachverhalten (u. a. Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge). Lange Zeit nur unzureichend beschrieben, wird seit 2011 die Beziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigen differenziert erfasst und ausgewiesen. Seit 2015 erscheint jährlich ein darauf aufbauender Bericht zur Partnerschaftsgewalt (Bundeskriminalamt, 2019a, 2016a).

In dieser Dissertation werden Tötungsdelikte im Hinblick auf geschlechtsspezifische Merkmale untersucht, um ein umfassendes Verständnis der Methoden und Situationen zu erlangen, in denen Frauen und Männer getötet werden.

## 2.3 Vorsätzliche Tötung auf internationaler Ebene

### 2.3.1 Definitionen und Trends

Unter allen seither erfassten Statistiken zu den unterschiedlichen Straftatbeständen, stellt die vorsätzliche Tötung eines Menschen sicherlich eines der schwerwiegendsten Verbrechen dar. Die vorsätzliche Tötung geht dabei weit über den reinen Verlust eines Menschen hinaus und beeinflusst in aller Regel auch das direkte und erweiterte Umfeld der Opfer. Häufungen können ein Umfeld generieren, dass sich negativ auf Gesellschaft, Wirtschaft und staatliche Institutionen auswirkt. Tötungsdelikte dienen somit allgemein auch als Indikator für das Ausmaß von Gewalt innerhalb von Staaten. Da Tötungsdelikte alle Gesellschaftsschichten betreffen können, unabhängig von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit sowie sozioökonomischem Hintergrund, ist es wichtig die genauen Umstände und Beweggründe zu beleuchten. Der tödliche Ausgang stellt hierbei einen Endpunkt dar, der sich besonders gut für eine zeitliche Längsschnittbetrachtung sowie länderübergreifende geographische Vergleiche eignet. Tötungsstatistiken gelten national und international als relativ zuverlässig und valide. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) definiert die vorsätzliche Tötung im eigens eingeführten Klassifizierungssystem (International Classification of Crime for Statistical Purposes) als unrechtmäßige Tötung einer Person mit der Absicht, den Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeizuführen. Unabhängig von den jeweils

nationalen Rechtsvorschriften oder Praktiken werden alle Tötungen erfasst, die o. g. Definition Rechnung tragen sowie folgende drei Kernelemente enthalten (UNODC, 2019a):

1. Die Tötung einer Person durch eine andere Person (objektives Element)
2. Den Vorsatz des Täters, das Opfer zu töten oder schwer zu verletzen (substanzielles Element)
3. Die Rechtswidrigkeit der Tötung (rechtlicher Tatbestand)

Todesfälle infolge von Terrorismus sind ebenfalls als vorsätzliche Tötung definiert. Laut UNODC grenzt die Statistik vorsätzliche Tötungsdelikte klar von anderen konfliktbedingten Todesfällen ab. Demnach geht die größte Gefahr tödlicher Viktimisierung auf mörderische Gewalt zurück und nur ein relativ geringer Anteil ist auf Konflikttodesfälle zurückzuführen. Als treibende Kraft dieser mörderischen Gewalt benennt das UNODC verschiedene Umstände, Motivationen und Beziehungen, die vielschichtig sind und sich oftmals überschneiden. Die globale Studie zu Tötungsdelikten aus dem Jahr 2019 versucht dennoch drei Kernelemente bei der Klassifizierung von Tötungsdelikten zu unterscheiden (UNODC, 2019a):

1. Tötungsdelikte im Zusammenhang zwischenmenschlicher Konflikte
2. Tötungsdelikte im Zusammenhang krimineller Aktivitäten
3. Tötungsdelikte im Zusammenhang soziopolitischer Agenden

Das Gesamtrisiko Opfer eines Tötungsdelikt zu werden scheint laut UNODC seit einem Vierteljahrhundert zu sinken. Während im Jahr 2017 weltweit 6,1 Opfer pro 100.000 Einwohner verzeichnet werden, sind es im Jahr 1993 noch 7,4 Opfer pro 100.000 Einwohner. Die absoluten Zahlen steigen jedoch kontinuierlich von 362.000 im Jahr 1990 auf 464.000 im Jahr 2017. Eine Erklärung hierfür ist die stärker gewachsene Weltbevölkerung als die weltweit registrierten Tötungsdelikte. Amerika ist im Jahr 2017 Rekordhalter mit einer Tötungsrate von 17,2 Opfern pro 100.000 Einwohner, seit dem Beginn zuverlässiger Aufzeichnungen im Jahr 1990. Afrika ist die einzige Region nach Amerika mit einer Mordrate, die über dem weltweiten Durchschnitt liegt und 13 Opfer pro 100.000 Einwohner verzeichnet. Im Gegensatz dazu liegt die Mordrate in Europa und Asien mit 3,0 und 2,3 pro 100.000 Einwohner deutlich darunter (UNODC, 2019a).

### 2.3.2 Tatort und Geschlecht

Kriminologen sehen steigende Tötungsraten im vergangenen Jahrhundert in einer wachsenden Kluft zwischen den Geschlechtern begründet. Tötungsdelikte sind nach wie vor ein Phänomen, dass überwiegend das männliche Geschlecht in den Fokus rückt. Trends in den Mordstatistiken lassen sich in aller Regel durch Veränderungen der männlichen Täterschaft erklären. Im Jahr 2017 ist die globale Tötungsrate der männlichen Bevölkerung mit etwa 81 %

viermal höher als die von Mädchen und Frauen (ca. 19 %). Ein Muster, dass sich laut UNODC ganz allgemein auf jede Region übertragen lässt, wenngleich es auch Unterschiede gibt. Diese Unterschiede zeigen sich eindrücklich in Regionen Nord- und Südamerikas, wo die Mordrate an Männern 8- bis 11-mal höher ist als an Frauen. Männer finden sich demnach häufiger als Opfer von Tötungsdelikten, sind aber zugleich auch häufiger Täter. Von den Vereinten Nationen (UN) erhobene Daten aus 74 Ländern zwischen 2010 und 2017 zeigen, dass nur 6 % der verurteilten Personen weiblich sind. Männer begehen somit über 90 % aller weltweit registrierten Tötungsdelikte (UNODC, 2019a).

Obwohl der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten im Allgemeinen weitaus geringer ist als der Anteil männlicher Opfer, tragen sie bei Tötungsdelikten im partnerschaftlich-/ intimen Umfeld sowie im familiären Umfeld das größte Risiko. Das Zuhause als sehr privater und vermeintlich geschützter Bereich ist nach wie vor der gefährlichste Ort für Frauen, die trotz fortgeschrittener Emanzipation aufgrund von Ungleichheit und Geschlechterstereotypen die größte Last tödlicher Gewalt tragen. 2017 werden rund 87.000 Frauen und Mädchen Opfer tödlicher Gewalt. Dabei ist vor allem der Anteil der Frauen, die ab 2012 durch ihren Intimpartner oder andere Familienmitglieder getötet werden von 47 % auf 58 % im Jahr 2017 gestiegen. Innerhalb der Partnerschaftsdelikte sind es sogar 82 % Frauenanteil. Der Tod von Menschen, die von ihren Intimpartnern getötet werden, ist keineswegs das Ergebnis einer zufälligen Handlung, sondern vielmehr das tragische Ende langwährender geschlechtsspezifischer Gewalt. Seit den 1970er Jahren wird immer häufiger der Begriff „Femizid“ zur Beschreibung der Tötung von Frauen, weil sie Frauen sind, verwendet. Ein internationaler Konsens über die Art der Verbrechen, die einen Femizid definieren besteht bislang nicht. Insbesondere sind Motive oft schwer zu beweisen oder werden schlicht nicht erfasst. Probleme, die einen Vergleich der Daten sog. Femizide auf regionaler sowie globaler Ebene erschweren (UNODC, 2019a).

In einer Studie von GARCIA-VERGARA et al., wird der „Intimate Partner Femicide“ (IPF) als Tod von Frauen, der von ihren derzeitigen oder ehemaligen Intimpartnern in heterosexuellen Beziehungen begangen wird definiert. Es wird ein signifikanter Zusammenhang zwischen Wohnort und IPF festgestellt. Dabei werden ländliche Regionen eher mit schwerer Gewalt gegen Frauen, die in einem Tötungsdelikt durch den Intimpartner münden, in Verbindung gebracht. Ein Erklärungsansatz ist, dass es in diesen Gebieten häufig an der Verfügbarkeit, der Zugänglichkeit und der Qualität professioneller Dienste mangelt. Nach dieser Theorie findet das Verbrechen an einem Ort statt, an dem es ein Opfer, einen motivierten Täter und fehlende Kontrolle gibt. Präventionsarbeit und Verbrechensbekämpfung fällt demnach peripher eher gering aus oder ist schlicht nicht existent, für die Polizeipräsenz gilt das Gleiche (Garcia-Vergara et al., 2022).

### 2.3.3 Altersstruktur

Neben dem Geschlecht ist auch die Altersstruktur ein wesentlicher Faktor, der Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit nimmt, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden. Alter und Geschlecht sind leicht verfügbare und gut vergleichbare demografische Merkmale auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene. Die Situation in Regionen organisierter Bandenkriminalität erklärt warum junge Männer zwischen 15 und 29 Jahren weltweit am stärksten von Tötungsdelikten bedroht sind. Faktoren, welche die Prävalenz sowohl männlicher Opfer als auch Täter begünstigen, sind nachweislich organisierte (Banden-)Kriminalität, wie beispielhaft in Nord- und Südamerika, sowie der tödliche Schusswaffengebrauch. Auf Europa bezogen sind Männer mittleren Alters zwischen 30 bis 44 Jahren besonders gefährdet. Wenngleich das Risiko für Frauen bedeutend geringer ausfällt, so folgt die Altersstruktur weiblicher Opfer annähernd dem Muster männlicher Opfer (UNODC, 2019a).

Studien zu Tötungsdelikten innerhalb des Phänomens „Intimate Partner Femicide“, weisen den Altersunterschied zwischen Mann und Frau als Risikofaktor aus, da Täter in der Regel älter als ihre Opfer sind. Ein jüngeres Opfer im Vergleich zum Täter ist demnach ein Merkmal, dass mit diesen Delikten assoziiert ist (Garcia-Vergara et al., 2022). Die verallgemeinernde Aussage eine junge Bevölkerung gehe tendenziell mit einer höheren Tötungsrate einher als eine alternde Bevölkerung, wird von Forschenden seit langem kontrovers diskutiert, ein direkter Kausalzusammenhang wird in Frage gestellt. Vielmehr beeinflussen externe Faktoren wie beispielsweise Armut und Marginalisierung die Mordrate. Statistiken zwischen 1950 bis 2005 zeigen eine gleichgerichtete Tendenz zwischen dem Rückgang junger Menschen am Anteil der Bevölkerung und dem Rückgang der Mordrate. Der europäische sowie der asiatische Kontinent sind ein Beispiel für eine alternde Gesellschaft einhergehend mit einer niedrigen Tötungsrate. Amerika und Afrika dagegen repräsentieren Kontinente mit einem großen Anteil einer jungen Bevölkerungsgruppe und hohen Tötungsraten. Auch eine sehr junge Bevölkerung einhergehend mit niedrigen Mordraten ist möglich und wird beispielsweise durch einige asiatische Länder dokumentiert (UNODC, 2019a).

### 2.3.4 Umstände und Motive

Soziopolitische Entwicklungen, Drogenmärkte sowie andere unbeständige Faktoren, beschreiben Umstände, die laut UNODC zu einem sprunghaften Anstieg der Tötungsraten führen können. Diese Umstände beeinflussen im Wesentlichen das männliche Geschlecht stärker als das weibliche Geschlecht. UNODC-Analysen und weitere Studien zeigen außerdem eine positive Korrelation zwischen Jugendarbeitslosigkeit und dem Ausmaß an Gewalt und Tötungsdelikten (UNODC, 2019a).

Dagegen werden Tötungsdelikte im Zusammenhang mit dem weiblichen Geschlecht eher durch langfristige Faktoren beeinflusst, welche die Rate der Frauenmorde tendenziell stabiler hält. Zu diesen langfristigen Faktoren zählt das UNODC soziale Normen, Geschlechterrollen, insbesondere die Rolle der Frau in der Gesellschaft, aber auch ganz allgemein Diskriminierung und Gleichstellung der Geschlechter. Studien mehrerer europäischer Länder zeichnen ein Täterbild, dass Männer, die ihre Partnerinnen töten deutlich von Männern unterscheidet, die außerhalb von Partnerschaften töten. Täter, die Ihre Partnerinnen töten, genießen in der Regel einen höheren Lebensstandard, weisen weniger Lücken in ihrer Erwerbsbiografie auf, haben bessere Jobs und sind seltener kriminell bzw. vorbestraft. Motive dieser scheinbar bessergestellten Tätergruppe finden sich dagegen häufig in krankhaftem Besitzdenken, Eifersucht, der Angst vor dem Verlassenwerden und psychischen Erkrankungen (UNODC, 2019a).

Aktuelle Daten aus dem Jahr 2021 zeigen, dass weltweit jedes fünfte Tötungsopfer (19 %) einem Intimpartner oder einem anderen Familienmitglied zum Opfer fällt. Zehn Prozent werden Opfer innerhalb anderer zwischenmenschlicher Konflikte wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten. Etwa ein Viertel der Opfer können der organisierten (Banden-)Kriminalität zugeordnet werden. Mindestens neun Prozent fallen Unruhen und soziopolitischen Spannungen wie auch terroristischen Anschlägen zum Opfer. Für 26 % aller weltweiten Tötungsdelikte fehlen allgemeine Informationen zu dem situativen Kontext (UNODC, 2023c).

Eine vergleichende Analyse von GARCIA-VERGARA et al. aus dem Jahr 2022 untersucht Faktoren, die mit der Viktimisierung von Frauen in Partnerschaften einhergehen, an deren Ende ein Femizid steht. Es werden Faktoren beschrieben die auf individueller Ebene (Täter sowie Opfer), auf zwischenmenschlicher (Beziehungs-)Ebene, und dem Umfeld der Akteure zugeschrieben werden. Die Kombination dieser Faktoren erhöht die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten tödlicher Partnerschaftsgewalt, sie führen aber nicht zwangsläufig zu diesen Todesfällen, die weltweit etwa 38,6 % aller Tötungsdelikte an Frauen ausmachen. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass eine intime Beziehung die Wahrscheinlichkeit der Begehung eines Verbrechens beeinflusst. Einerseits positiv durch Unterstützung, Wertschätzung und Schutz des Partners, andererseits negativ durch Beziehungskonflikte die Straftaten begünstigen können. Während die Vereinten Nationen ein Täterprofil zeichnen, dass sich von anderen Tätern außerhalb der Partnerschaft durch stabilere soziodemografische Merkmale unterscheidet, sieht die Studie von GARCIA-VERGARA et al. einen niedrigen soziodemografischen Status auf Seiten der Täter als treibenden Faktor. Frühkindliche Gewalterfahrungen (passiv beobachtend sowie aktiv erlebend), daraus resultierende reproduktive Gewalt, Schulprobleme, Arbeitslosigkeit, Substanzmissbrauch sowie eine Vorstrafenbiografie werden als Stressoren beschrieben, die Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten treibend beeinflussen können. Neben fehlgeleiteter Erziehung sowie aus kultureller Überzeugung heraus, Frauen aus einem Machtgefälle heraus zu behandeln, können auch psychische Störungen dysfunktionale Kognitionen hervorrufen. Der

Verlust von Autorität und Kontrolle einhergehend mit der Angst vor dem Verlassenwerden und extremer Eifersucht sind Faktoren, die klar mit einem IPF assoziiert sind (Garcia-Vergara et al., 2022).

Auf der Opferseite scheint ein jüngeres Alter des Opfers als des Täters im Zusammenspiel mit weiteren Faktoren prädisponierend zu sein. Hierzu werden Migration, gleichzeitiger Alkohol- und Drogenkonsum, Zunahme der Schwere und Häufigkeit der Gewalt gegen das Opfer, Isolation einhergehend mit fehlendem Rückhalt und fehlenden Hilfsmöglichkeiten genannt. Am Ende dieser Spirale werden Kontrollverlust in der Beziehung und der Verlust der Wahlfreiheit über ein selbstbestimmtes Leben genannt. Reproduktive Nötigung und Schwangerschaftsvermeidung sind zwei Beispiele unter vielen. Der Widerspruch des Opfers Misshandlungen seelischer, körperlicher und sexueller Art zu beenden sowie Trennungswünsche sind Faktoren die stark mit einem IPF assoziiert sind. Allein die Intention ist hierbei ausreichend, selbst wenn eine Trennung nicht vollzogen wird. Auch die Enge der Bindung i. S. einer Ehe oder einer eheähnlichen Beziehung erhöhen das Risiko der Opfer getötet zu werden. Stiefkinder, die nicht die biologischen Kinder des Täters sind, korrelieren ebenso positiv mit einem Tötungsdelikt innerhalb einer Intimpartnerschaft (Garcia-Vergara et al., 2022).

### 2.3.5 Substanzbeeinflussung

Substanzmittelkonsum und Substanzmittelmissbrauch wird häufig im Zusammenhang mit Gewaltverbrechen genannt. Dabei können insbesondere Alkohol und Drogen auf bestimmte Arten von Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten förderlich wirken. Drei anerkannte Mechanismen werden in der Literatur beschrieben. Dabei zeigt sich vor allem unter starkem episodischem Alkoholeinfluss der Zusammenhang mit antisozialem Verhalten und Kriminalität am deutlichsten. Der sog. „psychopharmakologische-Mechanismus“ ist ein Erklärungsansatz, die enthemmende Wirkung von Alkohol, einhergehend mit der Neigung von Personen unter dessen Einfluss oder aber anderer psychoaktiver Substanzen, Gewaltverbrechen zu begehen. Der sog. „ökonomisch-zwanghafte-Mechanismus“ wird dagegen primär im Zusammenhang mit Beschaffungskriminalität und Drogenkonsum genannt. Die bekannten Wirkmechanismen von Drogen auf das Gehirn, einhergehend mit einer starken physischen und psychischen Abhängigkeit können kriminelle Verhaltensweisen zur Finanzierung der Sucht fördern. Auch der sog. „systemische-Mechanismus“ bezieht sich auf die teilweise komplexen Vorgänge im Drogenmilieu, einhergehend mit unterschiedlichen Machtgefügen und Aktivitäten verschiedener Akteure. Die Studie des UNODC aus dem Jahr 2019 analysiert 17 Länder und zeigt, dass etwa 37 % der Täter von Tötungsdelikten unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen, in den meisten Fällen (90 %) Alkohol stehen (UNODC, 2019a). Ein Großteil der befragten Männer neigt im Anschluss an den Mord dazu, die Täterschaft auf eine Alkoholvergiftung

zurückzuführen. Eine Minderheit macht dagegen den Drogenkonsum für die Tat verantwortlich (UNODC, 2019b).

### 2.3.6 Migration

Das Thema Migration spaltet die Meinung der Forschenden. Während einige keinen Einfluss zwischen Einwanderungsrate und Mordrate sehen, haben andere eine positive Korrelation festgestellt. Der Mangel an zuverlässigen Daten vermag die Meinungsdivergenzen erklären. Datenerhebung und -weiterverarbeitung divergieren zwischen Behörden, Regionen und Ländern. Fokussiert auf westeuropäische Länder lässt sich erkennen, dass Tötungsdelikte überwiegend innerhalb von Gemeinschaften (formelle, informelle soziale Beziehungen oder Familien) verübt werden. Opfer von Tätern mit Migrationshintergrund weisen häufig selbst einen Migrationshintergrund auf (UNODC, 2019a).

GARCIA-VERGARA et al. sehen Migration insbesondere im Zusammenhang mit Partnerschaftsdelikten verknüpft mit weiteren Risikofaktoren wie z. B. die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit, Arbeitslosigkeit, dem Mangel an wirtschaftlichen Ressourcen, einem geringen Bildungsgrad sowie übermäßigem Stress, resultierend in einem niedrigen sozioökonomischen Status. Traumata durch Fluchterlebnisse sind besonders ausgeprägt bei Aggressoren partner-schaftlicher Gewalt. Außerdem akkumuliert der Immigrationsfaktor in Assoziation mit dem Tötungsdelikt stärker, wenn das Opfer ebenfalls einen Migrationshintergrund aufweist und derselben Ethnie entstammt (Garcia-Vergara et al., 2022).

### 2.3.7 Mechanismen von Tötungsdelikten

Um Tötungsdelikte besser zu verstehen, ist es wichtig Umstände und Methoden der Verbrechensbegehung zu kennen. In Anlehnung an die internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-10), die über 200 Todesursachen durch Körperverletzung führt, werden durch die WHO vier Hauptgruppen zu Analysezielen geführt: Tötungsdelikte mit Schusswaffengebrauch, mit spitzen Gegenständen, mit anderen Mitteln sowie mit unbekanntem Mittel (UNODC, 2023c).

Im Jahr 2021 sind Schusswaffen nach wie vor das weltweit am häufigsten eingesetzte Verichtungsmittel mit etwa 47 % (Spanne zwischen 40-54 %). Zu etwa gleichen Teilen verteilen sich danach Tötungsdelikte durch scharfe Gewalteinwirkungen (26 %) und Tötungsdelikte durch andere Gewalteinwirkungen (28 %). Ein Beispiel, wie regionale Unterschiede von diesem zentralen Trend abweichen können, ist Nord- und Südamerika. Mit rund 67 % Schusswaffengebrauch im Zusammenhang mit Tötungsdelikten, übertreffen die beiden Kontinente den globalen Trend im Jahr 2021 um 20 % und machen somit schätzungsweise 34 % aller Tötungsdelikte weltweit aus. Am anderen Ende des Spektrums tödlicher Schusswaffengewalt

liegt Europa mit 12 % Schusswaffengebrauch als Tötungsmechanismus, wovon ein Großteil auf den westlichen Balkan zurückfällt. In Albanien werden beispielsweise rund 75 % aller Tötungsdelikte durch Schusswaffengewalt begangen. Eine Ausnahme außerhalb der Balkanstaaten im Norden Europas stellt Schweden mit rund 40 % tödlicher Schusswaffengewalt dar. Jeweils ein Viertel europäischer Tötungsdelikte werden dagegen mit Hilfe von scharfen Tatwerkzeugen und anderen Tatwerkzeugen begangen. Die europäischen Zahlen machen insgesamt etwa 4 % der weltweit begangenen Tötungsdelikte aus und nehmen somit keinen großen Einfluss auf die globalen Werte. Asien weist allgemein ähnlich wie Europa niedrige Tötungsraten durch Schusswaffengebrauch auf. Tötungsdelikte teilen sich in Asien zu etwa gleichen Teilen auf Einwirkung scharfer Gewalteinwirkungen und andere Tatmittel auf. Daten für die Jahre 2005 bis 2016 bescheinigen beispielsweise Indien weniger als 15 % Einsatz von Schusswaffen im Zusammenhang mit Tötungsdelikten. In der Türkei wird zwischen 2015 und 2021 dagegen mindestens ein Drittel der Tötungsdelikte durch Schusswaffengebrauch begangen. Am äußeren Ende des Spektrums befinden sich die Philippinen und Thailand, die in manchen Jahren bis zu 60 % Tötungsdelikte durch Schusswaffeneinsatz verzeichnen. Strenge Waffengesetze und niedrige Waffenbesitzraten im zivilen Bereich scheinen neben anderen Faktoren vor allem in Japan, der Republik Korea und Singapur zu sehr niedrigen Tötungsraten durch Schusswaffen zu führen. Mehr als 95 % der Tötungsdelikte lassen sich in diesen drei Ländern auf scharfe Waffengewalt oder andere Tatmittel zurückführen (UNODC, 2023c).

Sozioökonomische Faktoren wie Einkommensungleichheit, Altersstruktur der Gesellschaft, effiziente staatliche Institutionen, Vorhandensein von organisierter (Banden-)Kriminalität sowie Zugang zu illegalen Schusswaffen stellen wesentliche Kofaktoren dar. Für Afrika und Ozeanien liegen nicht genügend valide Daten vor, um regionale Muster und Trends in Bezug auf Tötungsdelikte aufzuzeigen. Verfügbare Daten aus einzelnen Ländern lassen Zahlen vermuten, dass der tödliche Schusswaffengebrauch geringer ausfällt als auf dem amerikanischen Kontinent. Dennoch weist z. B. Südafrika in den letzten drei Jahrzehnten einen großen Anteil an Tötungsdelikten mit Schusswaffengewalt auf, der in den Jahren 2018 und 2019 etwa ein Drittel aller Tötungsdelikte ausmacht (UNODC, 2023c).

Laut UNODC lässt sich zusammenfassend über alle regionalen Unterschiede hinweg beobachten, dass hohe Tötungsraten in der Regel auch mit einem hohen Prozentsatz an Tötungsdelikten einhergehen, die mit Schusswaffengewalt verübt werden. Dies deutet laut UNODC darauf hin, dass Tötungsdelikte mit Schusswaffengebrauch auf übergeordneter Ebene für die Gesamtheit der Tötungsdelikte verantwortlich sein könnten. Obwohl Tötungsdelikte, die ohne Schusswaffen begangen werden, immerhin mehr als 41 % der Tötungsdelikte weltweit ausmachen, ist die länderübergreifende Forschung außerhalb tödlicher Schusswaffengewalt begrenzt und umfasst, sofern Daten vorhanden sind oftmals auch nicht-tödliche Verletzungen. Darüber hinaus bieten einzelne länderspezifische Fallstudien einen Überblick über

Tötungsdelikte im Zusammenhang mit scharfer Gewalt. Studien zu Messerkriminalität in fünf Ländern mit einem hohen und oberen mittleren Einkommen, zeigen laut UNODC, dass Messerkriminalität mit illegalem Drogenkonsum, psychischen Problemen und einer frühen im Kindesalter durchlebten Opferrolle in Verbindung gebracht werden kann. Auch geschlechtsspezifische Unterschiede werden aus diesen Fallstudien gezogen. Während Männer Messer eher in der Öffentlichkeit gegen Fremde einsetzen, nutzen Frauen Messer häufiger im häuslichen Umfeld gegen Familienmitglieder und Intimpartner (UNODC, 2023c).

Auch dänische Studien von THOMSEN et al. zwischen 1992 und 2016 weisen eindeutig geschlechtsspezifische Unterschiede sowohl auf der Opferseite als auch auf der Täterseite auf. Das Messer ist in diesem Zeitraum eine häufige Tatwaffe (33,2 %) und Männer sind signifikant häufiger Opfer (66,9 %) als Frauen (33,1 %), ( $p < 0,001$ ). Zugleich sind Männer mit knapp 83 % auch häufiger Täter dieser Delikte. Männer werden demnach häufig Opfer im Rahmen des Nachtlebens, Täter sind oft Freunde oder Bekannte. Frauen werden häufiger im häuslichen Umfeld (73,7 %) durch Partner getötet (56,4 %). Täterinnen töten fast ausschließlich das andere Geschlecht (94,6 %), wobei mit 77,1 % überwiegend deren Intimpartner Opfer sind. Männliche Täter töten in 28,5 % der Fälle Intimpartner. Während über 75 % aller Opfer Verletzungen in der Herzgegend, einschließlich der Lunge aufweisen, sind insbesondere bei weiblichen Opfern mehrere Verletzungen durch scharfe Gewalteinwirkung und Abwehrverletzungen als bei männlichen Opfern zu finden. Diese Verletzungen betreffen angrenzende Regionen wie Kopf, Hals, Thorax und Bauch (Thomsen et al., 2020).

Tötungsdelikte durch Schusswaffengebrauch sind im untersuchten Zeitraum mit 22,2 % etwas seltener im Vergleich zu scharfer Gewalt. Auch hier sind die Opfer häufiger männlich (70,5 %) als weiblich (29,5 %). Männliche Opfer sind außerdem mit 33,6 Jahren im Mittel signifikant jünger als weibliche Opfer (Mittelwert 39,7 Jahre), was dem weltweiten Trend entspricht. Jedes dritte männliche Opfer von Tötungsdelikten mit Schusswaffen wird im kriminellen Milieu getötet. Tötungsdelikte mit Schusswaffengewalt werden in Dänemark fast ausschließlich (93,7 %) durch Männer begangen. Werden weibliche Einzeltäter festgestellt, dann töten sie nur Männer, davon ist mindestens jeder zweite (66,7 %) ein Intimpartner. Männliche Täter töten mit Hilfe von Schusswaffengewalt in 24,4 % der Fälle ihre Intimpartner (Thomsen et al., 2021).

Ähnlich häufig werden mit knapp 22 % in dem untersuchten Zeitraum von 25 Jahren in Dänemark Tötungsdelikte mit stumpfer Gewalt begangen. Direkte körperliche Gewalt ist mit etwa 60 % die häufigste primäre Tötungsmethode, gefolgt von Gewalt durch stumpfe Gegenstände (37 %) und Sturz (durch dritte Hand) aus großer Höhe (3,2 %). Auch bei dieser Tötungsmodalität sind Männer häufiger Opfer (72,7 %) als Frauen (27,6 %). Signifikante geschlechtsspezifische Altersunterschiede können bei den Geschlechtern nicht festgestellt werden (weiblich=41,5 Jahre; männlich=42,1 Jahre). Männliche Opfer begegnen den späteren Tätern häufig im Nachtleben und Auseinandersetzungen finden nicht selten unter Rauschzuständen statt.

Die Täter stammen häufig aus dem Freundes- und Bekanntenkreis. Weibliche Opfer sind auch durch stumpfe Gewalt im häuslichen Umfeld besonders gefährdet (74,4 % der weibl. Opfer). Sie erfahren die Gewalt in der Regel durch ihren aktuellen oder ehemaligen Intimpartner (52,3 % der weibl. Opfer). Männer stellen in 92 % der Fälle auch hier das häufigste Täterkollektiv (Thomsen et al., 2022).

### **3 Material und Methoden**

#### **3.1 Studiendesign**

In der vorliegenden Studie werden 106 Tötungsdelikte im Hinblick auf geschlechtsspezifische Unterschiede untersucht. Es handelt sich um eine retrospektive Querschnittsstudie.

#### **3.2 Studienort und Studienpopulation**

Studienort ist das Institut für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

In die Arbeit werden alle Verstorbenen ab 14 Jahren eingeschlossen, die in den Jahren 2012 bis einschließlich 2019 am Institut für Rechtsmedizin in Mainz obduziert und Opfer eines Tötungsdelikt geworden sind. Die Altersgrenze wird auf 14 Jahre festgelegt. Tötungsdelikte an Kindern benötigen eine gesonderte Auswertung, da sie oftmals auf anderen Ausgangssituationen und Problematiken beruhen als jene an Jugendlichen und Erwachsenen. Auch als Täter scheiden Kinder unter vierzehn Jahren aus, da das deutsche Gesetz mit § 19 StGB Personen, die bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind als schuldunfähig ansieht. Es wird nach dem biologischen Geschlecht unterschieden, unter den Opfern befinden sich keine trans- oder intersexuellen Personen. Das Einzugsgebiet umfasst primär das Bundesland Rheinland-Pfalz. Auftraggebende sind die zuständigen rheinland-pfälzischen Ermittlungsbehörden bzw. Staatsanwaltschaften.

#### **3.3 Datenschutz und Ethik**

Die vorliegende retrospektive Querschnittsstudie nutzt Daten, die am Institut für Rechtsmedizin erhoben oder von den obengenannten Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Datenerhebung und Verarbeitung erfolgt anonymisiert und orientiert sich an den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landeskrankenhausgesetzes Rheinland-Pfalz (§ 36 LKG). Das beschriebene Studienkonzept dieser Arbeit genügt, nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz, den Voraussetzungen des § 476 der Strafprozessordnung, um Auskünfte und Akteneinsicht für Forschungszwecke zu gewähren. Die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen zur Gewährung von Akteneinsicht erfolgt auf Grundlage des Verpflichtungsgesetzes (BGBl. I S. 469, 547, 1942). Eine gesonderte Beratung durch die Ethikkommission ist nach Rücksprache mit der zuständigen Ethikkommission nicht erforderlich.

### 3.4 Datenerhebung

Zur Datenerhebung werden Fälle von Tötungsdelikten aus dem Aktenarchiv des Instituts für Rechtsmedizin herausgesucht. Anschließend werden die anonymisierten Daten der vorliegenden Akten unter nachfolgenden Gesichtspunkten in einer Microsoft® Excel-Tabelle (Version 16.70) erfasst und ausgewertet:

<b>Personenbezogene Daten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallnummer (fortlaufend)</li> <li>- Institutsnummer (Jahreszahl, fortlaufende Fallnummer)</li> <li>- „Beziehungstat“ (ja/ nein)</li> <li>- Geschlecht der Opfer/ Täter (männlich/ weiblich)</li> <li>- Geburtsdatum der Opfer/ Täter</li> <li>- Altersklasse der Opfer/ Täter</li> <li>- Staatsangehörigkeit der Opfer/ Täter (deutsch/ nicht deutsch)</li> </ul>
<b>Sterbe- und Obduktionsdaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Obduktionsdatum</li> <li>- Sterbedatum/ Tag der Leichenauffindung</li> <li>- Verstrichene Tage bis zum Obduktionszeitpunkt</li> <li>- Sterbeort (Tatort/ Fundort)</li> </ul>
<b>Orts- und Zeitangaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage des Tatortes (Öffentlichkeit/ abgelegener Ort (z. B. Wald)/ eigene Wohnung oder Geschäftsräume/ fremder Wohn- od. Grundbesitz/ Wohnung der Täter/ Ausland/ Pflegeheim)</li> <li>- Tatzeit (morgens/ mittags/ abends/ nachts)</li> </ul>
<b>Merkmale in Bezug zum Tötungsdelikt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Todesart (ausschließlich „nicht natürlich“)</li> <li>- Todesursache laut Obduktionsbericht</li> <li>- Todesursächliche Gewalteinwirkung laut Obduktionsbericht</li> <li>- Betroffene Körperregionen und verletzte Strukturen</li> <li>- Anzahl der Stich- bzw. Schussverletzungen</li> <li>- Art der Gewalteinwirkung (scharfe Gewalt/ stumpfe Gewalt/ halbscharfe Gewalt/ komprimierende Gewalt gegen Hals oder Brustkorb/ Schussgewalt/ Kombination aus scharfer und stumpfer Gewalt/ Bedecken der Atemöffnungen/ sonstige Gewalt (z. B. Bombe, Rauchgas))</li> </ul>
<b>Hilfsmittel zur Tatausführung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tatwerkzeug in Gebrauch (ja/ nein)</li> <li>- Art des Tatwerkzeugs (Schusswaffe/ Messer/ Strangwerkzeug/ stumpfer Gegenstand/ sonstiges Tatwerkzeug)</li> </ul>

<b>Sexualisierte Gewalt in Tateinheit</b>	- Sexualisierte Gewalt (ja/ nein)
<b>Sozialanamnese</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Täter</li> <li>- Täter dem Opfer bekannt/ nicht bekannt</li> <li>- Täter-Opfer-Beziehung ((Ehe-)Partner/ Expartner/ Familienangehörige/ Bekannte oder Freunde/ Mitbewohner oder Nachbar/ Affäre/ sonstige Täter-Opfer-Beziehung)</li> <li>- Gemeinsame Kinder (ja/ nein)</li> <li>- (Geplante) Trennung (ja/ nein)</li> <li>- Vorausgegangene Körperverletzung/ Drohung/ Stalking</li> <li>- Psychische Vorerkrankung Opfer/ Täter (ja/ nein)</li> <li>- Suchtanamnese Opfer/ Täter (leere Suchtanamnese/ Alkohol/ Drogen/ Medikamente/ Mischkonsum)</li> <li>- Täter vorbestraft/ polizeilich vorbekannt (ja/ nein)</li> <li>- Substanzeinfluss Opfer/ Täter zum Zeitpunkt der Tat (ja/ nein)</li> </ul>
<b>Toxikologie</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Blutalkoholwert (Promille) Opfer/ Täter zum Zeitpunkt der Tat (<math>0/ \leq 0,5/ 0,51-1/ 1,1-2/ &gt; 2</math>)</li> <li>- Atemalkoholwert (Promille) Täter zum Zeitpunkt der Tat (<math>0/ \leq 0,5/ 0,51-1/ 1,1-2/ &gt; 2</math>)</li> <li>- Toxikologie-Ergebnis Opfer/ Täter</li> </ul>
<b>Nachtatverhalten/ Sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leichenbeseitigung/ -verstümmelung (ja/ nein)</li> <li>- Suizid(-versuch) Täter</li> <li>- Weitere Opfer (ja/ nein)</li> </ul>
<b>Motiv</b>	- Motiv laut Urteil
<b>Strafverfolgung</b>	- Urteil (Mord/ Totschlag/ Körperverletzung mit Todesfolge/ Raub mit Todesfolge/ Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit nach §§ 20/ 21 StGB/ Offenes Verfahren/ Vorsätzlicher Vollrausch/ Verfahren eingestellt)

*Tabelle 1: Merkmale Tötungsdelikte*

Abhängig von den archivierten Akten, dem Ermittlungsstand der jeweiligen Behörde sowie dem Sektionsprotokoll, wird die Excel-Tabelle anhand der jeweils vorhandenen Merkmale vervollständigt. Zur Komplettierung der Daten werden nach Einverständnis des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz die zuständigen Staatsanwaltschaften zur Übermittlung der Urteile, inklusive der Urteilsbegründung, angefragt. Neben einem rechtskräftigen Urteil lassen

sich aus den übersendeten Urteilen Informationen zur Vorgeschichte, Angaben zu möglichen Motiven und Antworten zur Täter-Opfer-Beziehung gewinnen.

### 3.5 Statistische Auswertung

Zur statistischen Auswertung werden die gewonnenen Daten in das IBM® Statistikprogramm SPSS® (Version 27) übertragen. Anschließend werden den einzelnen Merkmalen der Untersuchung numerische Variablen zugeordnet, um diese mit Hilfe der Statistiksoftware analysieren zu können. Bei den erhobenen Merkmalen handelt es sich mit wenigen Ausnahmen (z. B. Alter und Obduktionszeitpunkt) um kategoriale Variablen.

In einem ersten Schritt erfolgt eine deskriptive Analyse der erhobenen Daten getrennt nach dem Geschlecht des Opfers. Mit Hilfe von Kreuztabellen wird die Variable „Geschlecht Opfer“ (männlich/ weiblich) den erhobenen Merkmalen (z. B. „Beziehungstat“: ja/ nein) gegenübergestellt. Dadurch entsteht eine Übersicht der Häufigkeitsverteilung. In einem zweiten Schritt werden statistische Tests (Chi-Quadrat-Test, Exakter Test nach Fisher) durchgeführt, um zu untersuchen, ob ein Zusammenhang zwischen den getesteten kategorialen Variablen besteht (=Forschungshypothese), oder ob die getesteten Variablen umgekehrt unabhängig voneinander und somit zufällig entstanden sind (=Nullhypothese). Die Irrtumswahrscheinlichkeit (=Fehler 1. Art oder  $\alpha$ -Fehler), mit der die Nullhypothese fälschlicherweise zugunsten der Forschungshypothese verworfen wird, ist im Allgemeinen bei 5 % ( $p < 0,05$ ) festgelegt (Bortz & Schuster, 2010, S. 11, 585; Brosius, 2013, S. 416).

Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine explorative Fragestellung handelt, wird nicht für multiples Testen korrigiert (Weiß, 2019, S. 10, 137).

#### 3.5.1 Der Chi-Quadrat-Test

Mit Hilfe des Chi-Quadrat-Tests wird untersucht, ob signifikante Unterschiede zwischen den beobachteten und den anhand der Randverteilung zu erwartenden Häufigkeiten (=Nullhypothese) vorhanden sind.

Um zuverlässige Ergebnisse zu erhalten, werden folgende Gütekriterien für den Test festgelegt:

- Höchstens 20 % aller Zellen sollten eine erwartete Häufigkeit  $< 5$  aufweisen
- Möglichst keine Zelle sollte eine erwartete Häufigkeit  $< 1$  aufweisen

Sind diese Gütekriterien nicht einzuhalten, werden Variablen wenn möglich sinnvoll zusammengefasst und zusätzlich der exakte Test nach Fisher durchgeführt (Leonhart, 2009, S. 207-211).

### 3.5.2 Der exakte Test nach Fisher

Nach den Regeln der Kombinatorik wird, mit Hilfe des exakten Tests nach Fisher die Auftretenswahrscheinlichkeit der beobachteten Zellenhäufigkeiten exakt berechnet. Die Einzelwahrscheinlichkeiten werden im Anschluss aufsummiert (Leonhart, 2009, S. 210 f.).

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Statistischer Überblick der Opfer

#### 4.1.1 Zeitliche Entwicklung der Fallzahlen

In den Jahren 2012 bis 2019 werden im Einzugsgebiet der Rechtsmedizin Mainz 109 durch die Ermittlungsbehörden angeordnete Obduktionen durchgeführt. Grund hierfür ist der Eingangsverdacht eines Tötungsdeliktes. Aus diesen 109 Fällen können 106 Fälle als Tötungsdelikt identifiziert werden und in diese Arbeit aufgenommen werden. In den übrigen Fällen kann entweder eine pathologisch-anatomisch zweifelsfreie Todesursache auf Grund von fortgeschrittener äußerer und innerer Fäulnis nicht festgestellt werden, oder ein Kausalzusammenhang zwischen Ausgangssituation und Todesursache kann nicht abschließend geklärt werden. Im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2019 werden in Mainz jährlich zwischen 7 und 19 Tötungsdelikte obduziert, dies entspricht durchschnittlich ca. 13 Fällen pro Jahr (Abbildung 1).

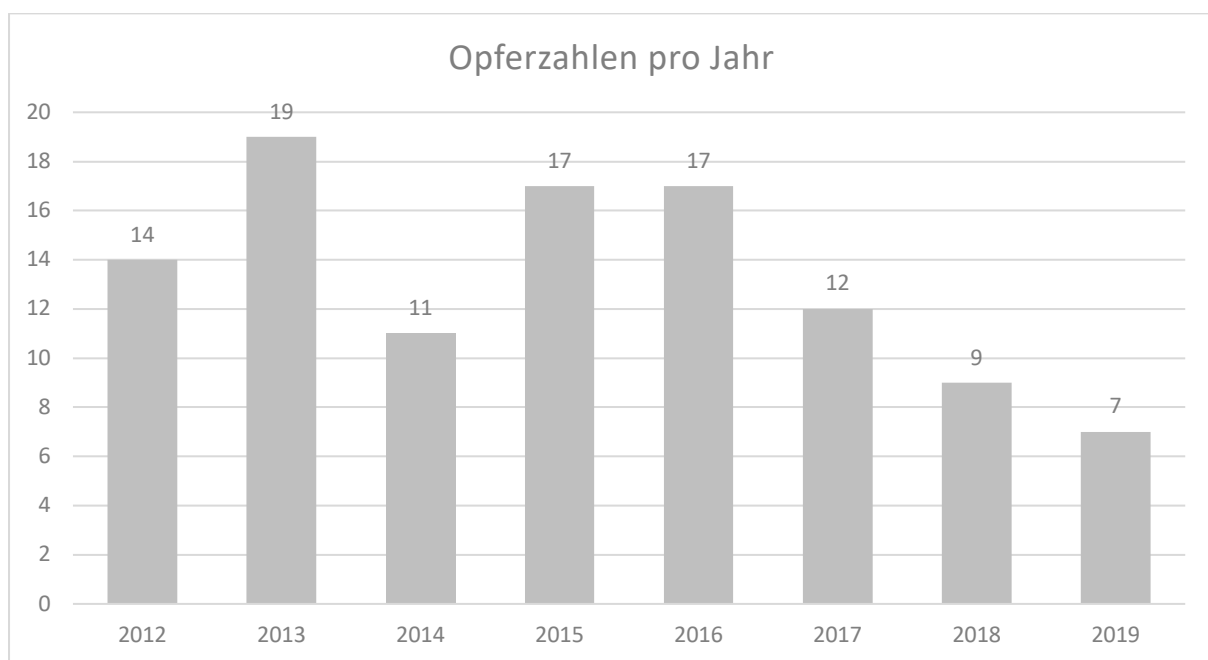


Abbildung 1: Opfer von Tötungsdelikten in den Jahren 2012-2019 (absolute Zahlen)

#### 4.1.2 Staatsanwaltschaften

Nach Staatsanwaltschaften geordnet werden im Erhebungszeitraum 2012 bis 2019 die meisten Verfahren mit insgesamt 28 Tötungsdelikten unter der Staatsanwaltschaft Koblenz geführt, mit 25 Tötungsdelikten gefolgt von der Staatsanwaltschaft Frankenthal. Die Staatsanwaltschaften Mainz und Trier leiten im Erhebungszeitraum jeweils 14 Verfahren. Neun Tötungsdelikte werden durch die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach verfolgt, acht durch die Staatsanwaltschaft Landau. Bei der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern sind fünf Verfahren ansässig. Von außerhalb der rheinland-pfälzischen Landesgrenze werden dem rechtsmedizinischen Institut Mainz zwei Opfer nach Bombendetonation in Eritrea zugeführt und durch die Bundesstaatsanwaltschaft mit Sitz in Berlin als Ermittlungsbehörde übernommen. Ebenso wird ein Opfer der Staatsanwaltschaft Darmstadt zugehörig am Institut in Mainz obduziert (Abbildung 2).

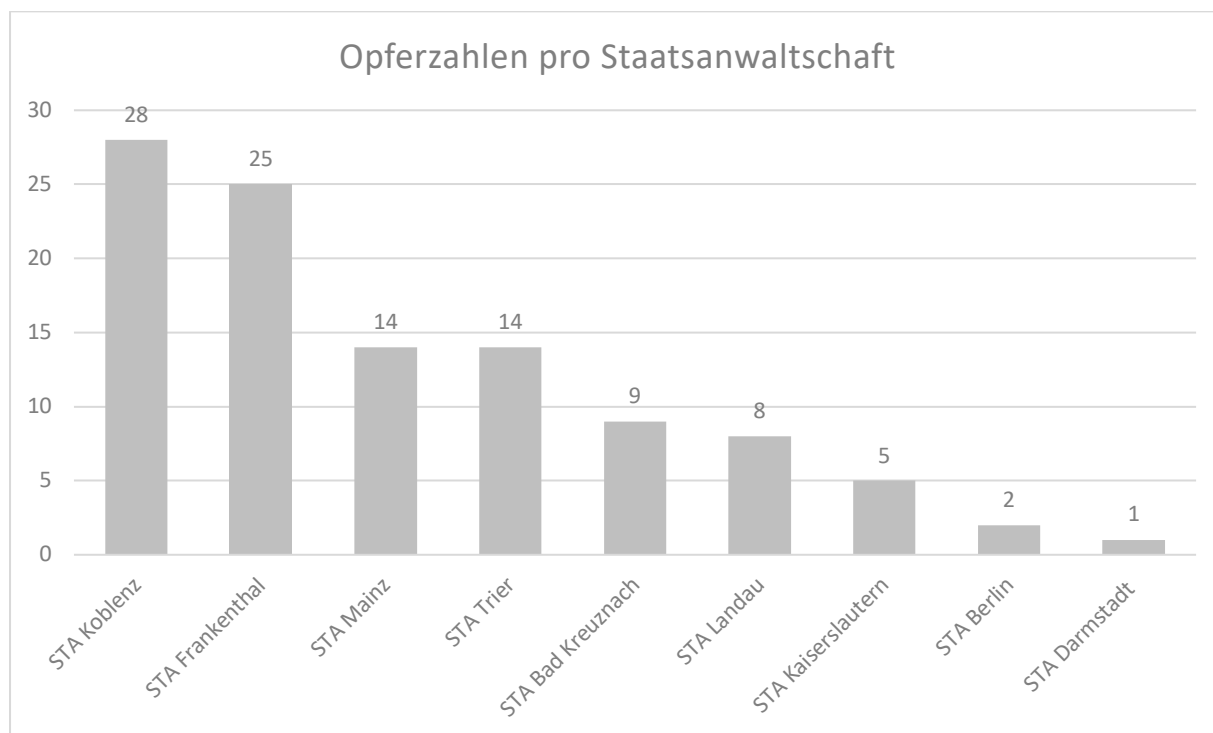


Abbildung 2: Zuständige Staatsanwaltschaften (absolute Zahlen)

#### 4.1.3 Zeitpunkt der Obduktion

In 19,8 % (n=21) der Fälle können Opfer von Tötungsdelikten noch am Tag der Leichenauffindung einer Obduktion in Mainz zugeführt werden, in 49,1 % (n=52) der Fälle vergeht ein Tag bis zur gerichtlich angeordneten Obduktion. Bei 16,0 % (n=17) der Fälle sind es zwei Tage bis zur Leichenöffnung, in 7,5 % (n=8) der Fälle drei Tage. In jeweils 2,8 % (n=3) werden vier bis fünf Tage beansprucht. Sechzehn Tage werden lediglich bei von extern übernommenen Leichen nach einem Bombenattentat an deutschen Staatsbürgern in Eritrea beansprucht (1,9 %, n=2) (Abbildung 3).

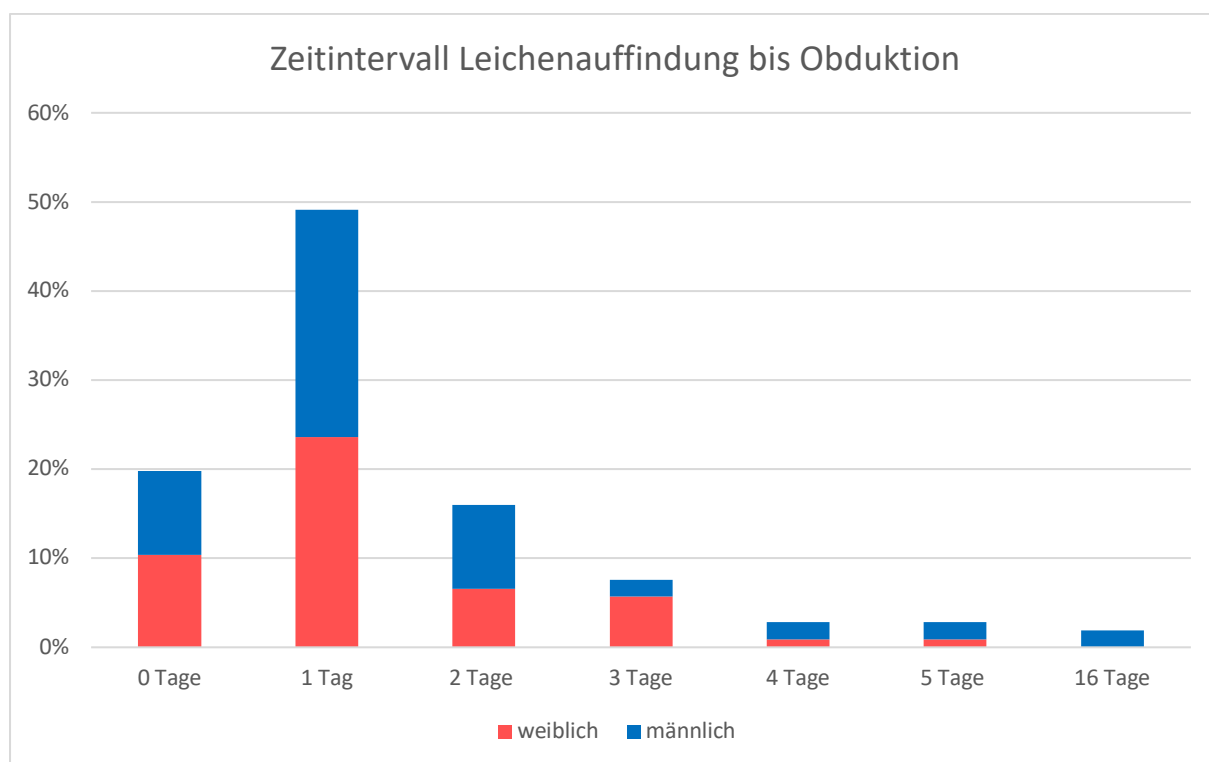


Abbildung 3: Zeitintervall Leichenauffindung bis Obduktion (in Prozent des Gesamtkollektivs)

#### 4.1.4 Geschlechter- und Altersverteilung der Opfer

Der Gesamtanteil männlicher Opfer eines Tötungsdeliktes liegt mit 51,9 % (n=55) etwas über dem Anteil weiblicher Opfer mit 48,1 % (n=51). Im Mittel sind männliche Getötete  $48,2 \pm 19,4$  Jahre (Median 47 Jahre) alt, weibliche Getötete  $48,5 \pm 22$  Jahre (Median 44 Jahre) alt. Das jüngste Opfer ist weiblich und 15 Jahre, das älteste Opfer weiblich und 93 Jahre alt. Das jüngste männliche Opfer ist 18 Jahre, das älteste Opfer 83 Jahre alt (Abbildung 4). Im Gesamtkollektiv finden sich insgesamt drei minderjährige weibliche Opfer (zwei Sechszehnjährige, ein fünfzehnjähriges Opfer). In der Gruppe der über sechzigjährigen Opfer finden sich 14 weibliche sowie 13 männliche. Abbildung 5 zeigt die prozentuale Altersverteilung der Opfer im Gesamtkollektiv.

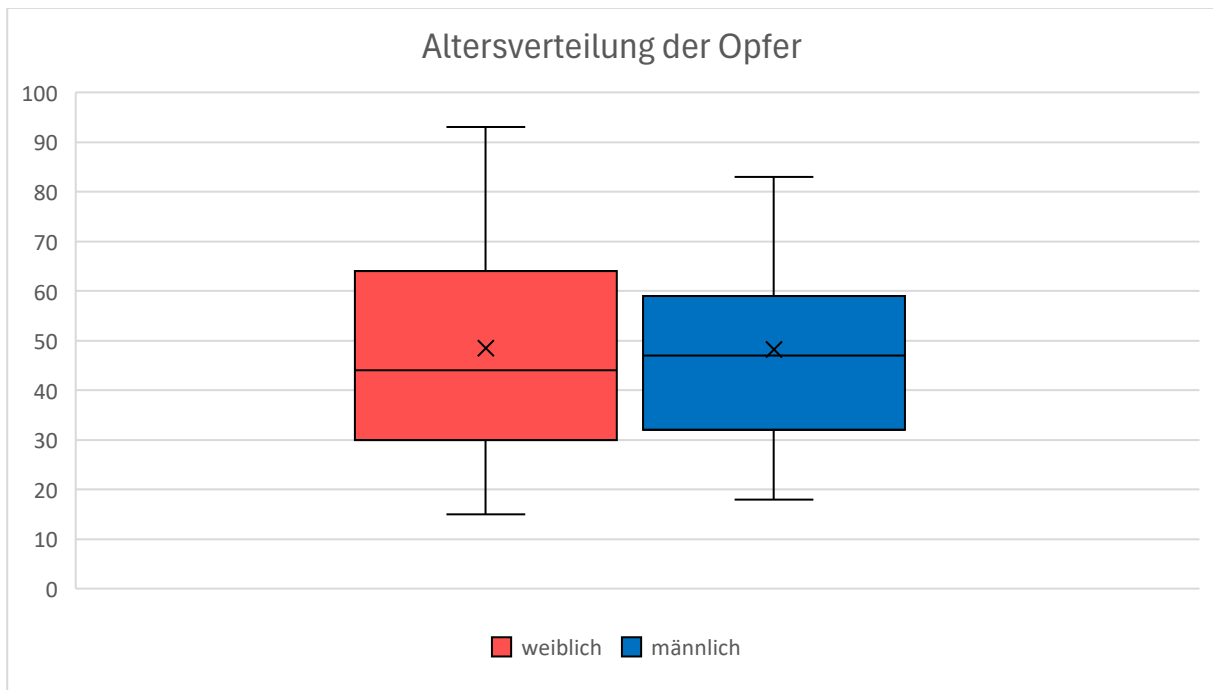


Abbildung 4: Boxplot Altersverteilung der Opfer nach Geschlecht

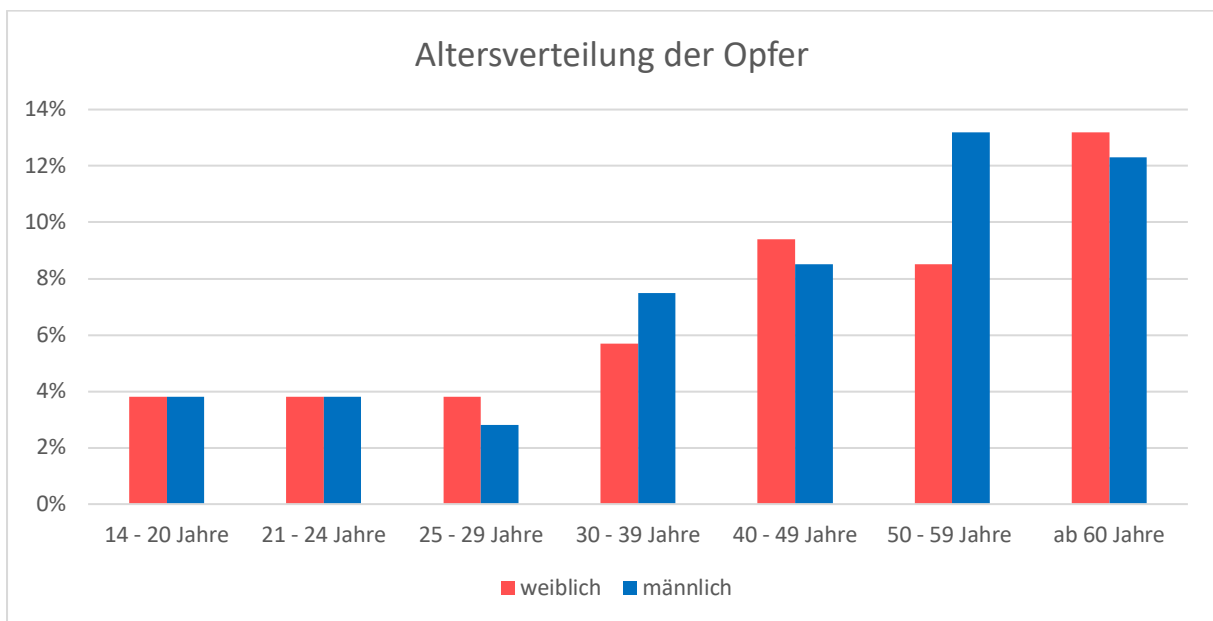


Abbildung 5: Altersverteilung der Opfer nach Geschlecht (in Prozent des Gesamtkollektivs)

#### 4.1.5 Staatsangehörigkeit der Opfer

Opfer von Tötungsdelikten im Untersuchungszeitraum 2012 bis 2019 sind überwiegend deutsche Staatsangehörige (64,2 %, n=68). Geschlechtsspezifisch unterschieden, liegt die Zahl weiblicher Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit mit 68,6 % (n=35) über der Zahl

männlicher Opfer mit deutscher Staatsangehörigkeit (60,0 %, n=33). Etwa 35 % (n=37) der Opfer haben keine deutsche Staatsangehörigkeit. Unter diesen befinden sich 29,4 % (n=15) weibliche sowie 40,0 % (n=22) männliche Opfer. Unter den 15 weiblichen Opfern dominieren polnische Staatsangehörige mit 26,7 % (n=4) vor russischen Staatsangehörigen mit 20,0 % (n=3) und ungarischen Staatsangehörigen mit 13,3 % (n=2). Danach folgen mit 6,7 % (n=1) Nationalitäten aus Thailand, Italien, Syrien, Afghanistan, Ägypten und der Türkei. Unter den männlichen Opfern (n=22) dominieren türkische Staatsangehörige mit 27,3 % (n=6), vor polnischen Staatsangehörigen mit 18,2 % (n=4) und italienischen sowie afghanischen Staatsangehörigen mit jeweils 9,1 % (n=2). Danach folgen mit 4,5 % (n=1) Nationalitäten aus Indien, Kasachstan, Russland, Nigeria, Belarus, Eritrea, Jugoslawien und dem Kosovo. Bei einem (0,9 %, n=1) der 106 ausgewerteten Fälle kann keine Staatsangehörigkeit ermittelt werden.

#### 4.1.6 Täter-Opfer-Bekannschaft

Weibliche Opfer (96,1 %, n=49) werden statistisch signifikant häufiger von Tätern getötet, die ihnen vor der Tat bekannt sind, als männliche Opfer (80,0 %, n= 44), ( $p=0,039$ ), (Tabelle 2). Bei 3,9 % (n=2) der weiblichen Opfer und 12,7 % (n=7) der männlichen Opfer kann die Bekanntschaftsfrage nicht geklärt werden. Vier männliche Opfer (7,3 %) kennen ihre späteren Täter nicht (Abbildung 6; Abbildung 7). Unabhängig vom Geschlecht der Opfer und somit auf das Gesamtkollektiv bezogen, sind Täter und Opfer in 87,7 % (n=93) der Fälle miteinander bekannt, in 3,8 % (n=4) sind sich Opfer (ausschließlich männlich) und Täter nicht bekannt. In 8,5 % (n=9) können keine Täter ermittelt werden oder die Frage nach einer eindeutigen Opfer-Täter-Beziehung bleibt unbeantwortet (Anhang, Tabelle 3).

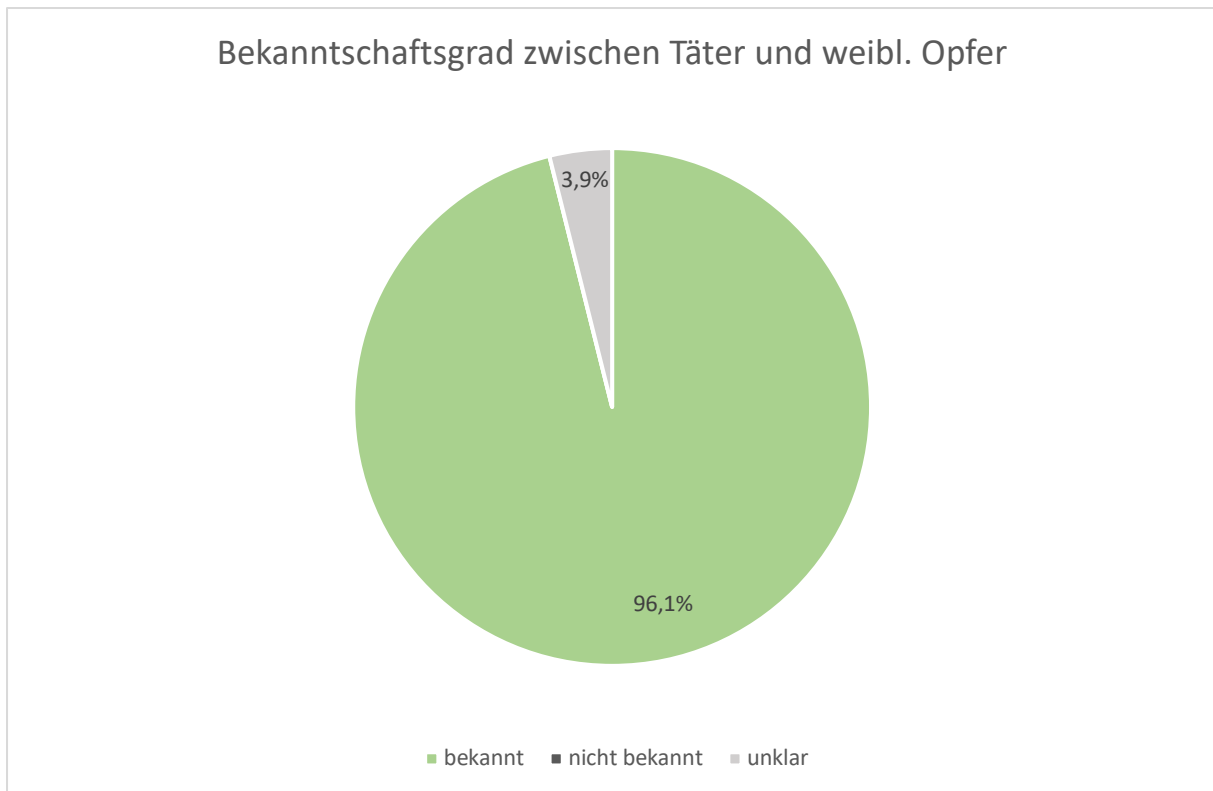


Abbildung 6: Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und weibl. Opfer (in Prozent nach Opfergeschlecht)

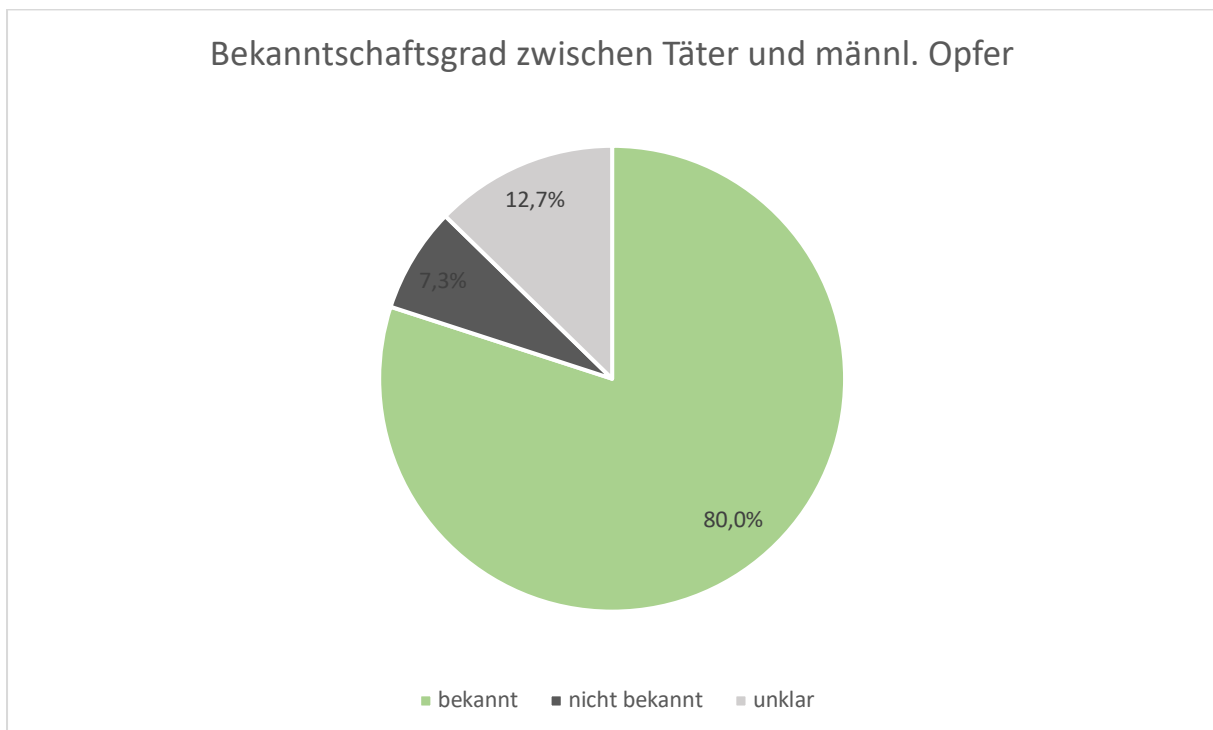


Abbildung 7: Bekanntschaftsgrad zwischen Täter und männl. Opfer (in Prozent nach Opfergeschlecht)

Die Auswertung von sogenannten „Beziehungstaten“ (Ehepartner, außereheliche Partnerschaften, Expartner sowie Affären) ergibt, dass ein signifikanter Zusammenhang zwischen Partnerschaftsdelikten und der Geschlechterzugehörigkeit besteht ( $p < 0,001$ ). Etwa ein Drittel der Tötungsdelikte des Untersuchungskollektivs lassen sich als „Beziehungstat“ auslegen (34,0 %,  $n=36$ ). Weibliche Opfer sind häufiger Opfer einer Beziehungstat (88,9 %,  $n=32$ ) als männliche Opfer (11,1 %,  $n=4$ ).

Weibliche Opfer werden am häufigsten durch ihre Intimpartner getötet (62,7 %,  $n=32$ ). Männliche Opfer hingegen werden häufiger durch Bekannte/ Freunde, Mitbewohner/ Nachbarn getötet (54,5 %,  $n=30$ ). Dagegen werden nur 11,8 % weibliche Opfer ( $n=6$ ) durch Bekannte/ Freunde, Mitbewohner/ Nachbarn getötet. In 15,1 % ( $n=16$ ) des Gesamtkollektivs werden die Opfer von Familienmitgliedern (ohne Intimpartner) getötet. Die Geschlechterverteilung der Opfer in diesen Beziehungen ist nahezu ausgeglichen (männlich 14,5 %,  $n=8$ ; weiblich 15,7 %,  $n=8$ ), (Tabelle 2; Tabelle 3). In den meisten Fällen ( $n=11$ ) sind die erwachsenen (Stief-)Kinder die Täter. In den übrigen Fällen sind die Täter Neffen, Brüder, Schwiegersöhne und künftige Schwager.

Um statistisch relevante Unterschiede in den Täter-Opfer-Beziehungen zu analysieren, werden die Daten in zwei Gruppen nach Intimpartnern und anderen Bekannten oder Verwandten kategorisiert. Dafür werden (Ehe-)Partner, Expartner sowie Affären der neuen Kategorie (Ex-)Partner zugeordnet. Die Kategorien Familienangehörige, Bekannte/ Freunde, Mitbewohner/ Nachbarn sowie sonstige werden der Kategorie „Sonstige Bekanntschaft oder Verwandtschaft“ zugeteilt. Unbekannte ( $n=9$ ) werden, vor dem Hintergrund, dass diese jeder der anderen sieben Kategorien zugeordnet werden könnten, gestrichen. Die Auswertung ergibt, dass Frauen ( $n=49$ ) signifikant häufiger von Intimpartnern (33,0 %,  $n=32$ ) und Männer ( $n=48$ ) signifikant häufiger von anderen Bekannten oder Verwandten (45,4 %,  $n=44$ ) getötet werden ( $p < 0,001$ ), (Abbildung 9; Tabelle 2; Anhang Tabelle 4).

Auf das Gesamtkollektiv bezogen, ist festzustellen, dass nahezu ein Drittel der Opfer weiblich sind und von ihren (Ehe-)Partnern oder Expartnern getötet werden (29,3 %,  $n=31$ ). Etwa ein Viertel der Opfer sind männlich und werden von Bekannten oder Freunden getötet (23,6 %,  $n=25$ ). Die zweithäufigste Tätergruppe bilden Familienangehörige, zu gleichen Teilen sind Opfer weiblich und männlich (7,5 %,  $n=8$ ) (Abbildung 8).

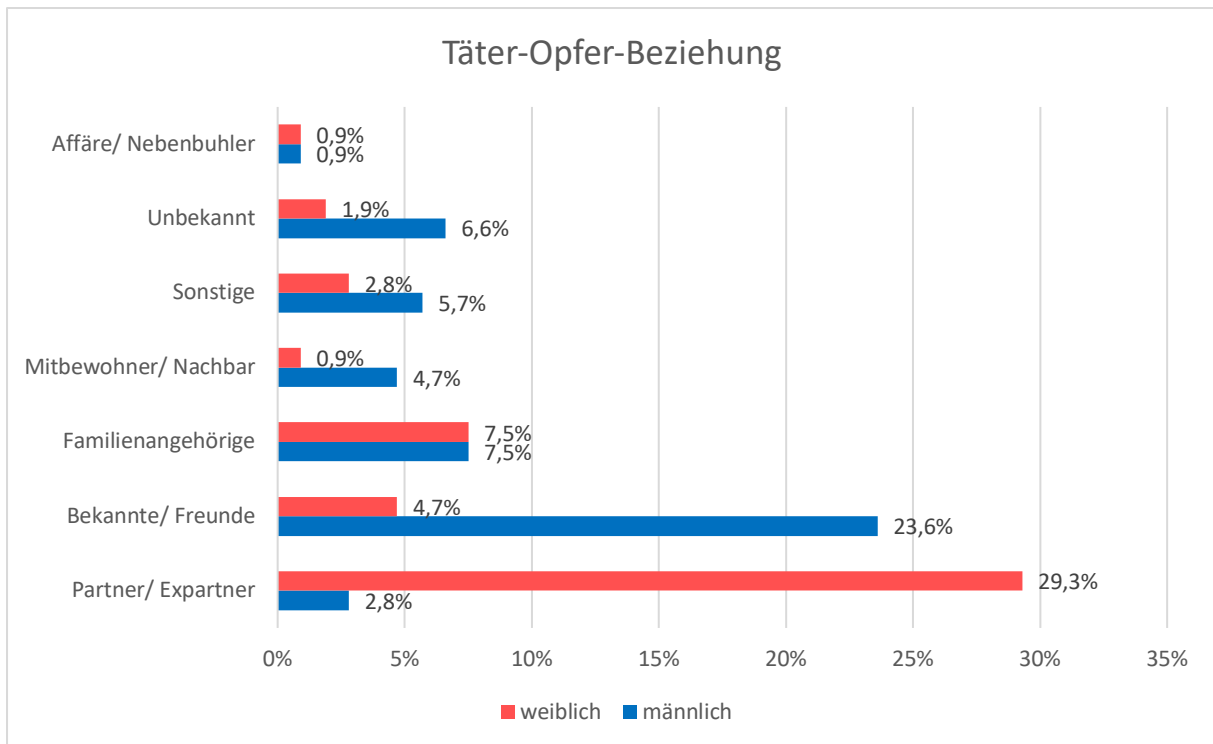


Abbildung 8: Täter-Opfer-Beziehung (in Prozent des Gesamtkollektivs)

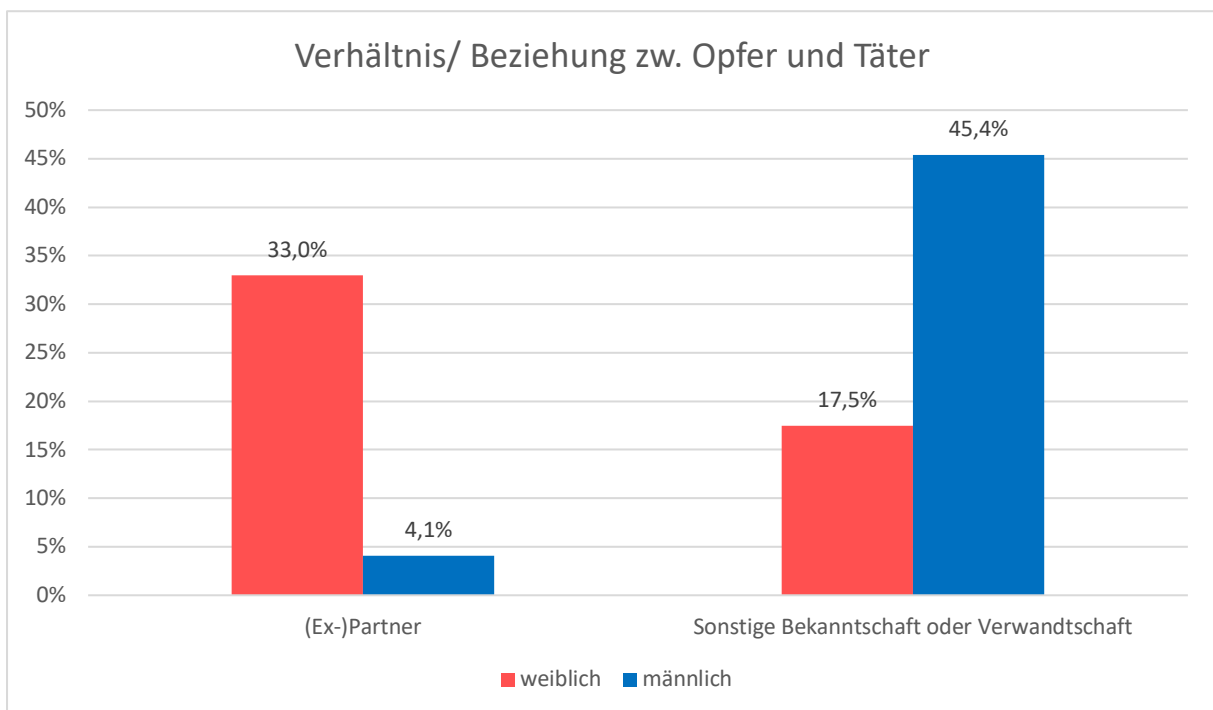


Abbildung 9: Verhältnis/ Beziehung zw. Opfer und Täter in zwei Kategorien (in Prozent des Gesamtkollektivs, ohne Unbekannte)

#### 4.1.7 Umstände und Motive

Innerhalb des Kollektivs haben 14,2 % (n=15) der weiblichen Opfer sowie 0,9 % (n=1) der männlichen Opfer ein gemeinsames Kind mit dem Täter (Abbildung 10; Anhang Tabelle 5). Partnerschaftsdelikte werden im Gesamtkollektiv insgesamt sechsunddreißigmal dokumentiert. In 44,4 % (n=16) der Fälle haben Opfer und Täter gemeinsame Kinder. Opfer sind in diesen Fällen zu 93,8 % (n=15) weiblich und zu 6,2 % (n=1) männlich. Ausgehend vom Opfergeschlecht (weiblich n=51; männlich n=55) haben weibliche Opfer häufiger mindestens ein gemeinsames Kind mit dem Täter (29,4 %, n=15) als männliche Opfer (1,8 %; n=1), ( $p < 0,001$ ) (Anhang Tabelle 5).

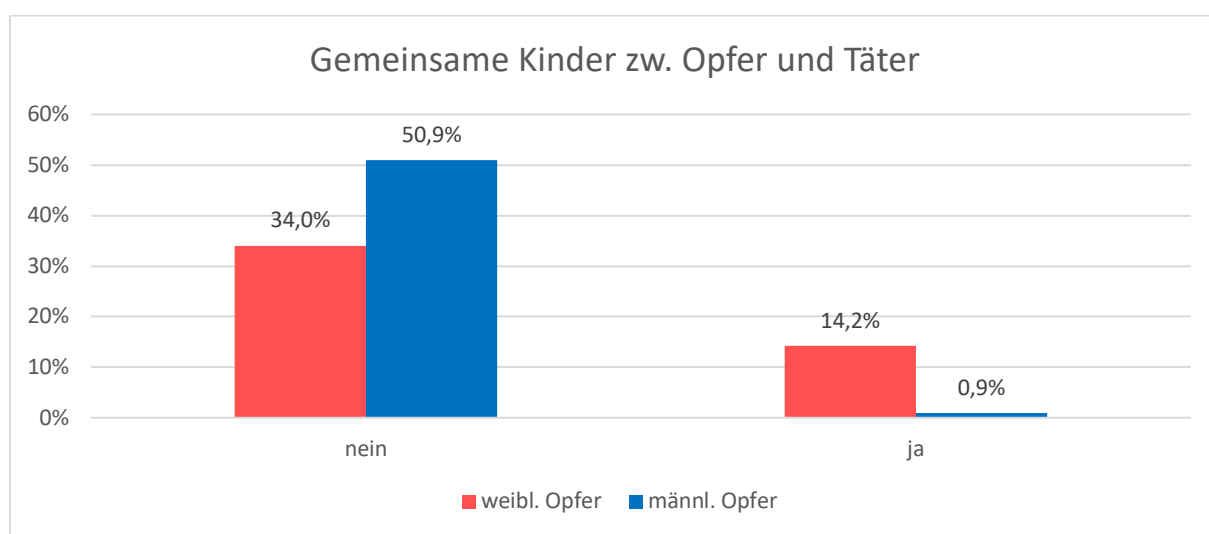


Abbildung 10: Gemeinsame Kinder von Opfer und Täter (in Prozent des Gesamtkollektivs)

Bei 19,8 % (n=21) der Opfer kann eine bevorstehende oder bereits vollzogene Trennung als Tatbestand festgestellt werden (Abbildung 11). Gemessen am Anteil aller weiblichen Opfer des Gesamtkollektivs (n=51) ergibt sich mit 41,2 % (n=21) ein hoch signifikantes Ergebnis ( $p < 0,001$ ), (Tabelle 2; Anhang Tabelle 6). Bezogen auf die Partnerschaftsdelikte (n=36) im Kollektiv entspricht dies 58,3 % (n=21). Opfer dieser Taten sind ausschließlich weiblich.

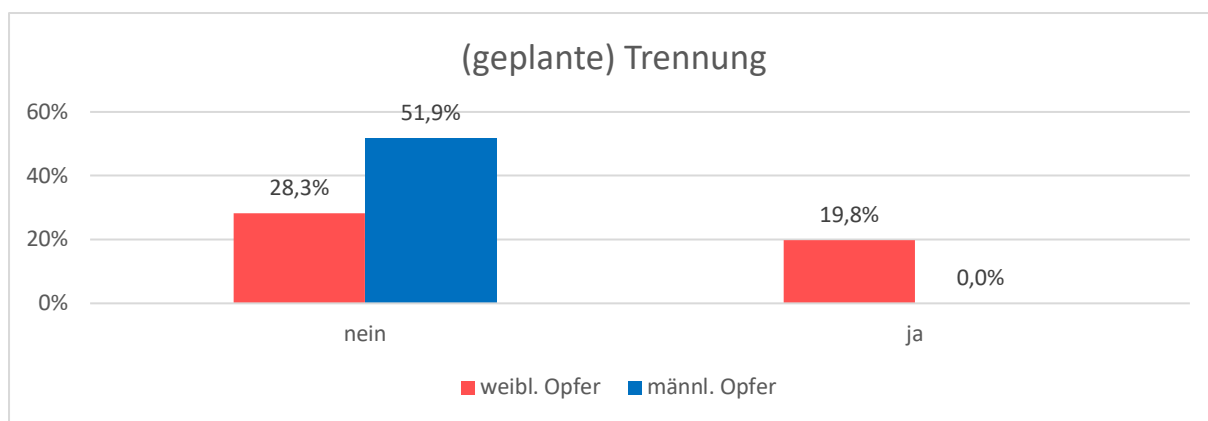


Abbildung 11: (geplante) Trennung (in Prozent des Gesamtkollektivs)

#### 4.1.8 Tatort

Weibliche Opfer (n=51) werden am häufigsten in ihrer eigenen Wohnung (76,5 %, n=39), männliche Opfer (n=55) hingegen lediglich zu 36,4 % (n=20) in der eigenen Wohnung (oder den eigenen Wohn- u. Geschäftsräumen) getötet. Damit werden weibliche Opfer etwa doppelt so häufig in der eigenen Wohnung im Vergleich zu männlichen Opfern getötet. Männliche Opfer werden mit 63,6 % (n=35) etwa dreimal so häufig an anderen Orten im Vergleich zu weiblichen Opfern (23,5 %, n=12) getötet. Hinsichtlich des Opfergeschlechts werden Frauen signifikant häufiger ( $p < 0,001$ ) im privaten Umfeld getötet (Abbildung 12; Tabelle 2; Anhang Tabelle 7).

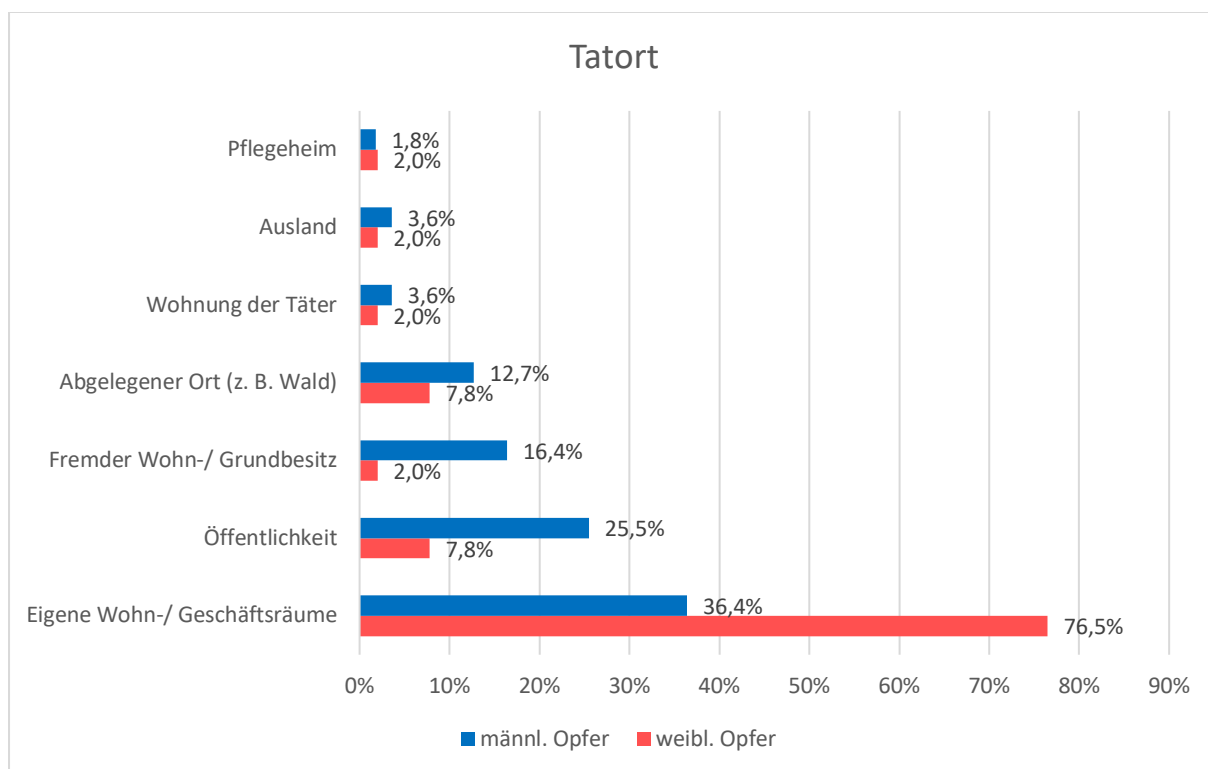


Abbildung 12: Opfergeschlecht und Tatort (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.9 Tatzeitraum

Der Tatzeitraum des Untersuchungskollektivs liegt überwiegend in den Abend- und Nachtstunden zwischen 18 bis 24 Uhr (32,1 %; n=34) sowie 24 bis 6 Uhr (22,6 %; n=24). Sowohl männliche (54,5 %, n=30) als auch weibliche Opfer (54,9 %, n=28) werden hauptsächlich zwischen 18 Uhr abends und 6 Uhr morgens getötet. Tagsüber (6 bis 18 Uhr) werden 33,3 % (n=17) der weiblichen Opfer und 32,7 % (n=18) der männlichen Opfer getötet (Abbildung 13).

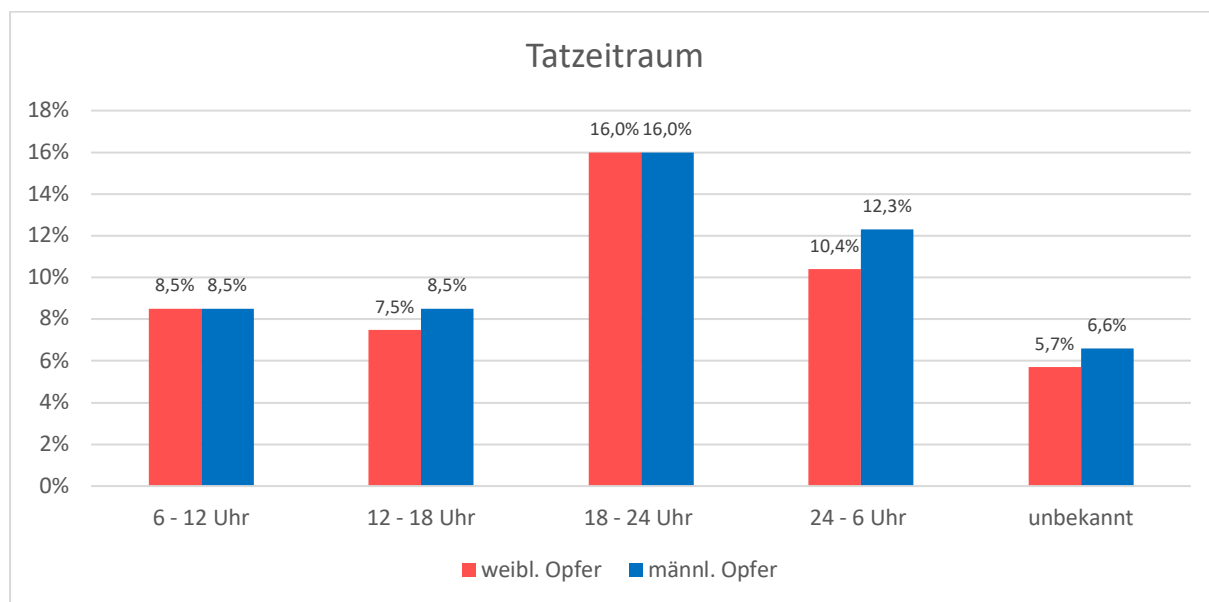


Abbildung 13: Tatzeitraum nach Geschlecht (in Prozent des Gesamtkollektivs)

#### 4.1.10 Todesart

Aus dem Untersuchungskollektiv ergibt sich ausschließlich die Todesart nicht natürlicher Tod.

#### 4.1.11 Todesursache

Als Todesursache kann bei der Mehrheit der Tötungsdelikte Verbluten (33 %, n=35), gefolgt von einem zentralen Regulationsversagen (31,1 %, n=33) autoptisch festgestellt werden. Während weibliche Opfer (39,2 %, n=20) eher durch ein zentrales Regulationsversagen zu Tode kommen, versterben männliche Opfer häufiger durch ein Verbluten (36,4 %, n=20). Als zweithäufigste Todesursache kann bei weiblichen Opfern das Verbluten (29,4 %, n=15) gefolgt von einer Kombination aus zentralem Regulationsversagen und Verbluten (17,6 %, n=9) dokumentiert werden. Als zweithäufigste Todesursache wird bei männlichen Opfern das zentrale Regulationsversagen (23,6 %; n=13), gefolgt von einer Kombination aus Verbluten und Herzpumpversagen (21,8 %, n=12) festgestellt (Abbildung 14).

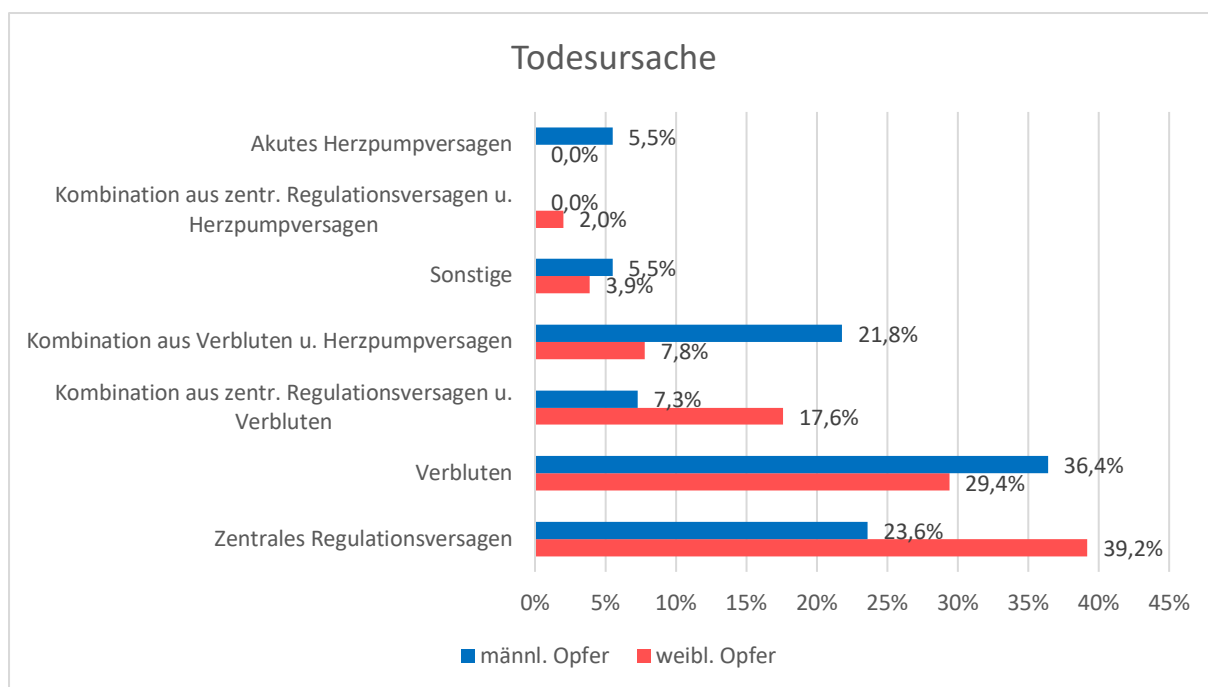


Abbildung 14: Todesursache (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.12 Todesursächliche Gewalteinwirkung

Der Todesursache entsprechend, dominieren Stich- und Schnittverletzungen mit 46,2 % (n=49) im Fallkollektiv. Männer werden häufiger (52,7 %, n=29) durch Schnitt- und Stichverletzungen tödlich verletzt als Frauen (39,2 %, n=20). Auch tödliche Schussverletzungen finden sich bei männlichen Opfern (18,2 %, n=10) häufiger als bei weiblichen (11,8 %, n=6). Gewalt-sames Ersticken (21,6 %, n=11) sowie stumpfe Gewalteinwirkung mit Todesfolge (17,6 %, n=9) finden sich dagegen häufiger bei weiblichen Opfern als bei männlichen (14,5 %, n=8; 12,7 %, n=7). Einschließlich der Verletzungen, die nicht todesursächlich sind, liegen in 67,9 % (n=72) des Gesamtkollektivs Stich- oder Schussverletzungen vor. Ein bis fünf Verletzungen werden in 39,6 % (n=42) und sechs bis 50 Verletzungen in 28,3 % (n=30) dieser Fälle festgestellt. Männliche Opfer weisen signifikant häufiger ein bis fünf Stich-/ Schussverletzungen auf (Männer 52,7 %, n=29; Frauen 25,5 %, n=13), während Frauen signifikant häufiger eine Vielzahl (sechs bis 50) dieser Verletzungen aufweisen (Männer 23,6 %, n=13; Frauen 33,3 %, n=17), (p=0,029), (Abbildung 15; Tabelle 2).

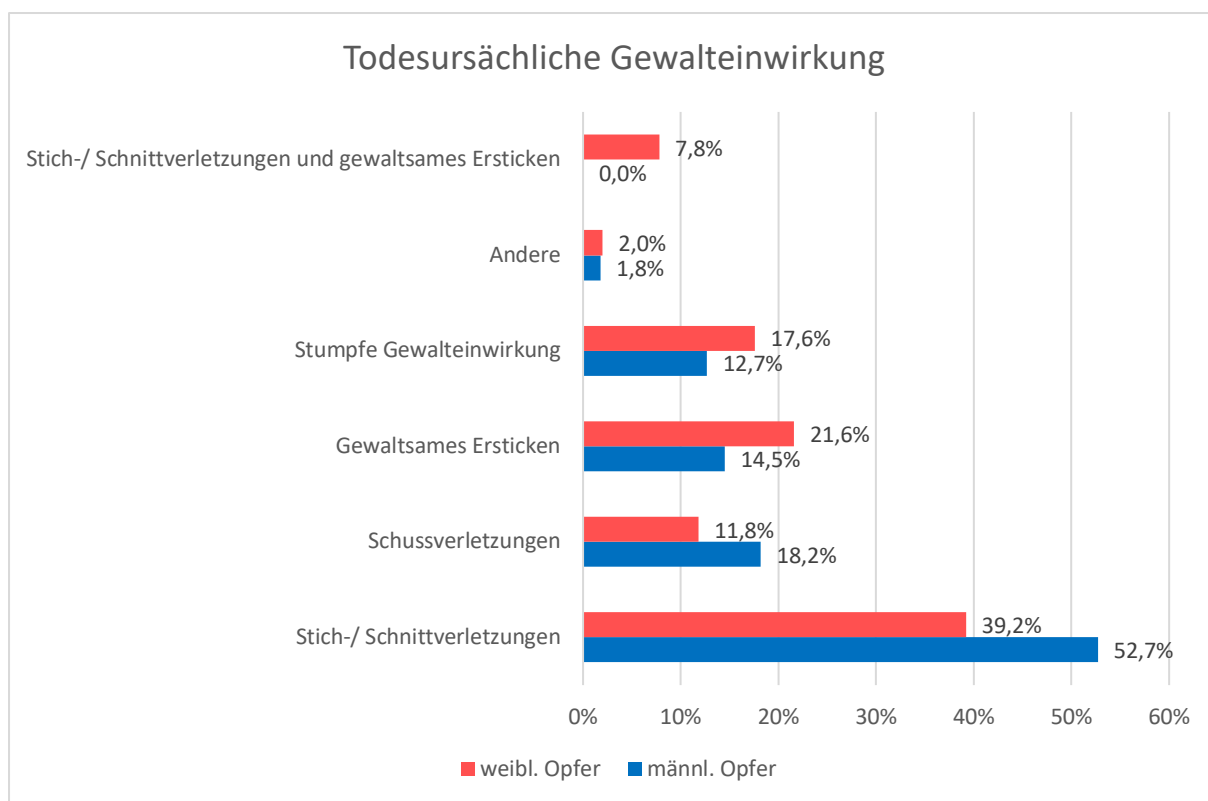


Abbildung 15: Todesursächliche Gewalteinwirkung (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.13 Verletzungen der Körperregionen

Sehr häufig zielen Angriffe auf den Brustkorb der Opfer ab (34,9 %, n=37). Etwa ein Viertel (24,5 %, n=26) der zum Tode führenden Verletzungen finden sich im Kopf-/ Halsbereich. Weibliche Opfer erleiden häufiger (29,4 %, n=15) Gewalt gegen den Kopf-/ Halsbereich als männliche Opfer (20,0 %, n=11). Auch der Brustkorb weist bei weiblichen Opfern etwas häufiger Verletzungen auf (37,3 %, n=19) als bei männlichen Opfern (32,7 %, n=18). 19,8 % (n=21) der Verletzungen finden sich isoliert im Kopfbereich. Das männliche Geschlecht ist mit 21,8 % (n=12) häufiger betroffen als das weibliche Geschlecht (17,6 %, n=9). 17,9 % (n=19) der Verletzungen finden sich im Bereich von Rumpf und Extremitäten. Männliche Opfer werden in diesem Bereich häufiger (20,0 %, n=11) als weibliche (15,7 %, n=8) tödlich verletzt (Abbildung 16).

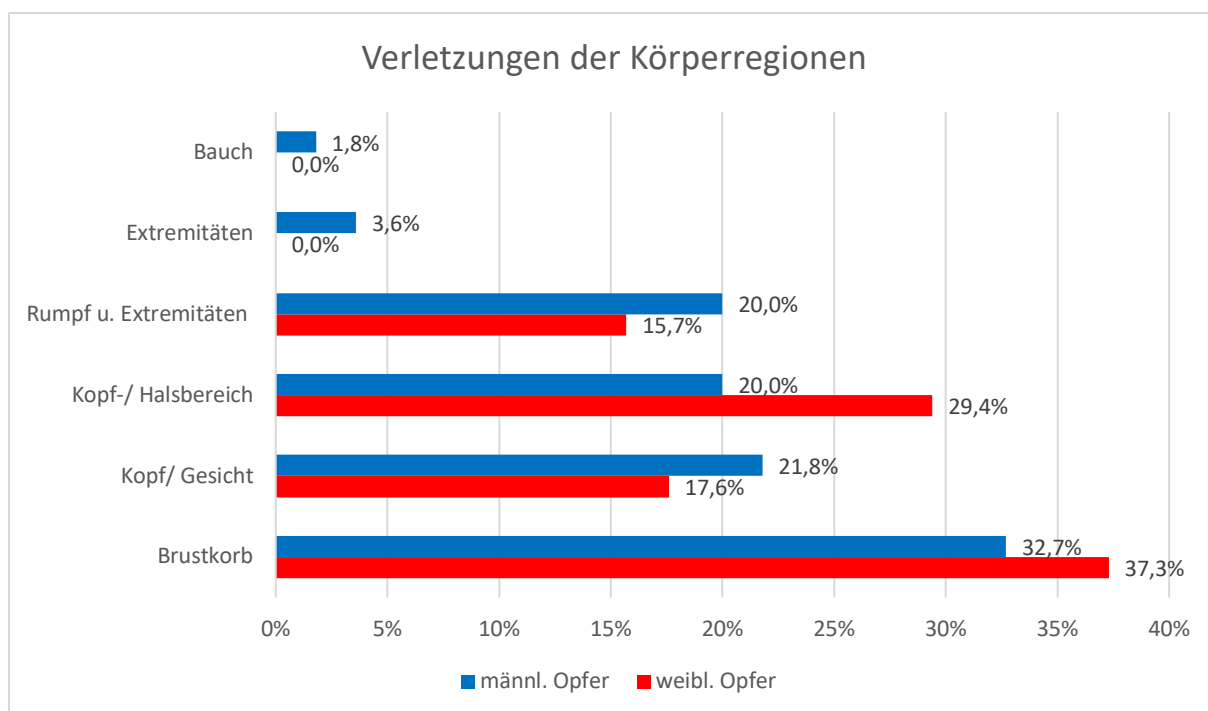


Abbildung 16: Verletzungen der Körperregionen (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.14 Tatwerkzeug

Bei der Mehrheit der Tötungsdelikte im Untersuchungskollektiv (85,8 %, n=91) wird ein Tatwerkzeug eingesetzt. Entsprechend wird in 14,2 % (n=15) kein Tatwerkzeug verwendet.

In 52,8 % (n=56) wird ein Messer als Tatwerkzeug eingesetzt, dass in 46,2 % (n=49) zu der/den todesursächliche(n) Verletzung(en) führt. Männliche Opfer werden geringfügig häufiger Opfer scharfer Gewalt durch Messer (54,5 %, n=30) als weibliche Opfer (51,0 %, n=26). Auch Schusswaffengewalt wird bei männlichen Opfern häufiger (18,2 %, n=10) als bei weiblichen eingesetzt (11,8 %, n=6). Seltener werden stumpfe Gegenstände (6,6 %, n=7), weiche Bedeckungen und Strangwerkzeug (jeweils 4,7 %, n=5) sowie sonstige Tatwerkzeuge wie zum Beispiel eine Axt oder eine Bombe (1,9 %, n=2) eingesetzt (Abbildung 17).

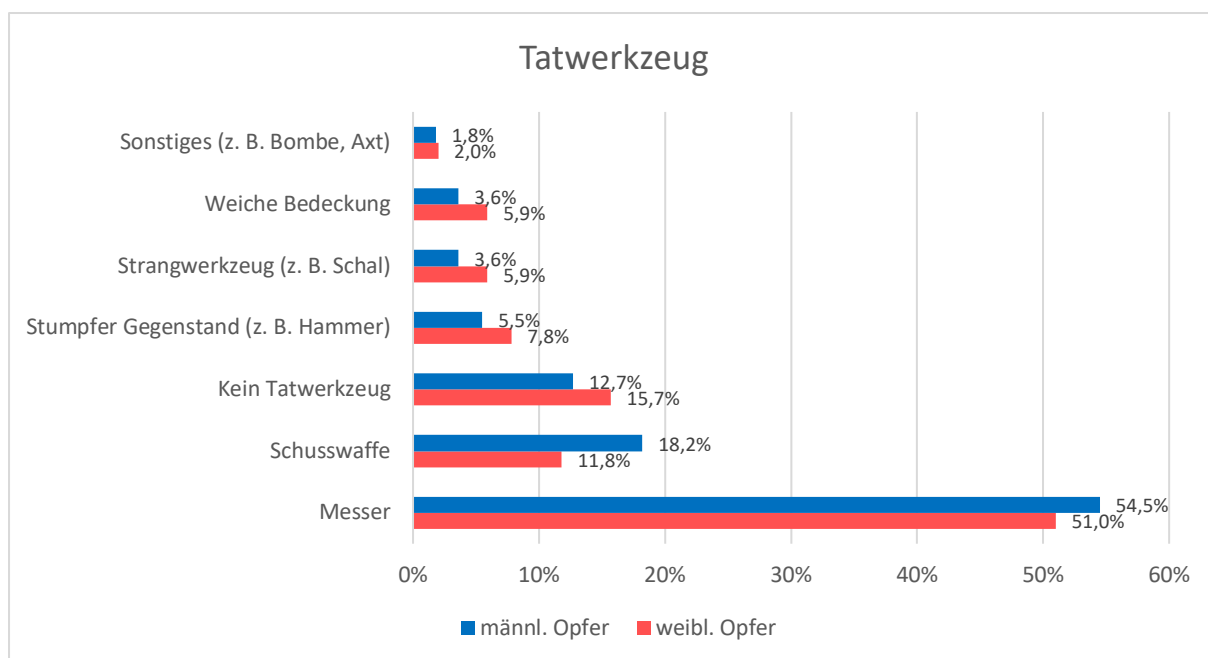


Abbildung 17: Tatwerkzeug (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.15 Anzahl der Stich- und Schussverletzungen

Männliche Opfer (52,7 %, n=29) sind häufiger als weibliche Opfer (25,5 %, n=13) von ein bis fünf Stich- oder Schussverletzung betroffen. Mehr als fünf sowie bis zu 50 Stich- oder Schussverletzungen werden häufiger bei weiblichen Opfern (33,3 %, n=17) als bei männlichen Opfern (23,6 %, n=13) dokumentiert (Abbildung 18; Tabelle 2).

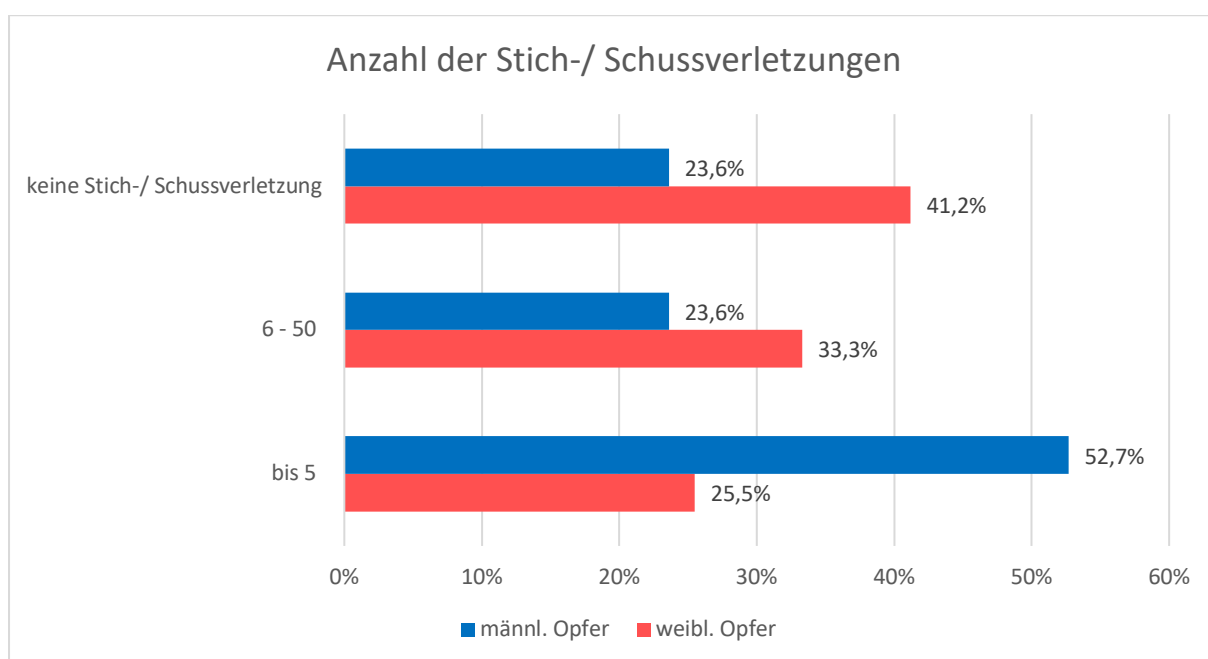


Abbildung 18: Anzahl der Stich-/ Schussverletzungen (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.16 Vorausgegangene Körperverletzung, verbale Drohung oder Stalking

Bei 55,7 % (n=59) des Gesamtkollektivs werden frühere Übergriffe, verbale Drohungen oder Stalking registriert. Diese Ereignisse sind häufiger bei männlichen (61,8 %, n=34) als bei weiblichen (49,0 %, n=25) Opfern zu beobachten, der Unterschied ist jedoch nicht signifikant ( $p=0,166$ ). Bei 11,3 % (n=12) fehlen Angaben zur Vortathistorie (weiblich 11,8 %, n= 6; männlich 10,9 %, n=6) (Abbildung 19).

Partnerschaftsdelikten (n=36) gehen häufiger verbale Drohungen, Stalking oder eine Körperverletzung voraus (63,9 %, n=23) als anders gelagerten (n=70) Delikten (51,4 %, n=36). Kombinierte Gewalteinwirkungen mit Schlägen und Würgen dominieren dabei in Partnerschaftsdelikten.

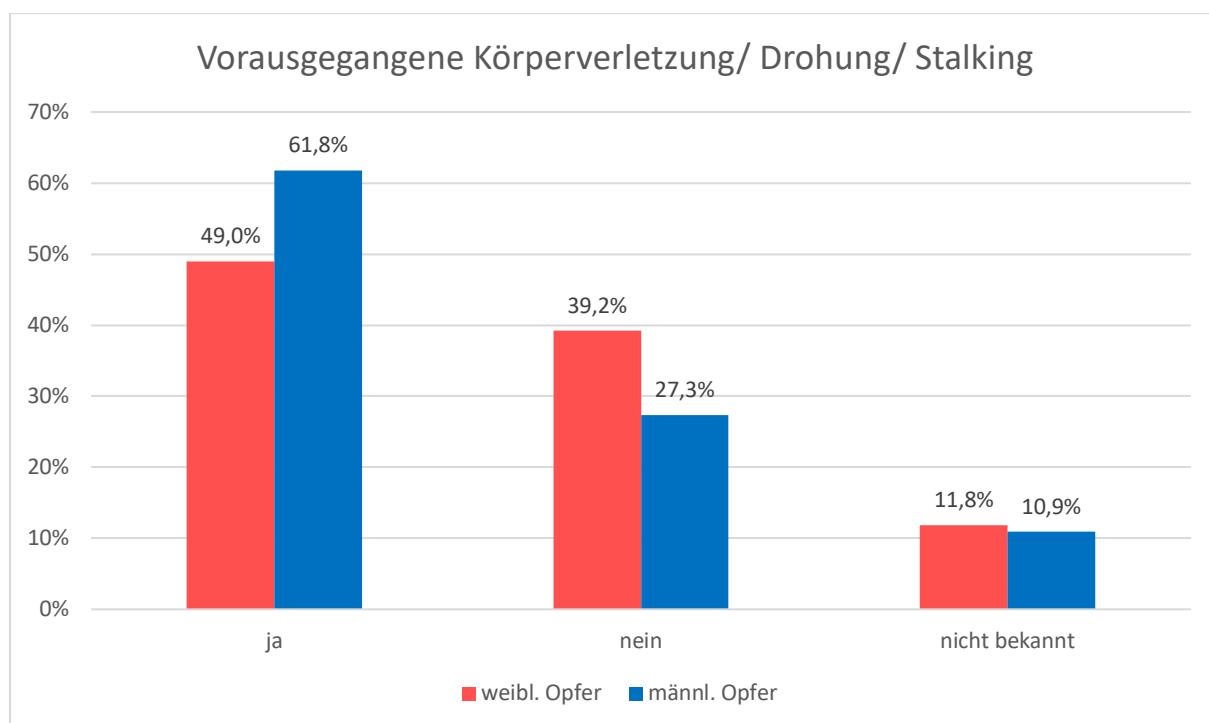


Abbildung 19: Vorausgegangene Körperverletzung/ Drohung/ Stalking (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.17 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt in direktem Zusammenhang mit der Tat kann in zwei Fällen (1,9 %, n=2) dokumentiert werden. Ein weibliches Opfer wird von ihrem Lebensgefährten während des Beischlafs getötet. Ein weiteres weibliches Opfer wird auf dem Heimweg von einer flüchtigen Bekanntschaft zunächst vergewaltigt und im Anschluss getötet.

#### 4.1.18 Psychische Vorerkrankung der Opfer

Aus den rechtsmedizinischen Fallakten lässt sich bei 13,2 % (n=14) der Opfer eine psychische Vorerkrankung erheben. Weibliche Opfer weisen in 17,6 % (n=9), männliche in 9,1 % (n=5) psychische Auffälligkeiten auf. Der Unterschied ist jedoch statistisch nicht signifikant ( $p=0,665$ ).

#### 4.1.19 Suchtanamnese der Opfer

Bei einem Großteil der Opfer von Tötungsdelikten (37,7 %, n=40) ist eine Suchtanamnese nicht bekannt oder sie bleibt leer (38,7 %, n=41). Männliche Opfer sind insgesamt häufiger Konsumenten von Alkohol (12,7 %, n=7), Drogen (14,5 %, n=8) oder Mischsubstanzen (5,5 %, n=3). Weibliche Opfer sind dagegen seltener Konsumenten von Alkohol (5,9 %, n=3), Drogen (3,9 %, n=2) oder Mischsubstanzen (3,9 %, n=2).

#### 4.1.20 Substanzbeeinflussung der Opfer zum Tatzeitpunkt

Aus den rechtsmedizinischen Fallakten geht hervor, dass 41,5 % (n=44) aller Opfer des Kollektivs zur Tatzeit durch Alkohol, Drogen oder Medikamente beeinflusst sind. Unter den männlichen Opfern ist die Rate signifikant höher (56,4 %, n=31) als bei den weiblichen Opfern (25,5 %, n=13), ( $p < 0,001$ ), (Abbildung 20; Tabelle 2; Anhang Tabelle 8).

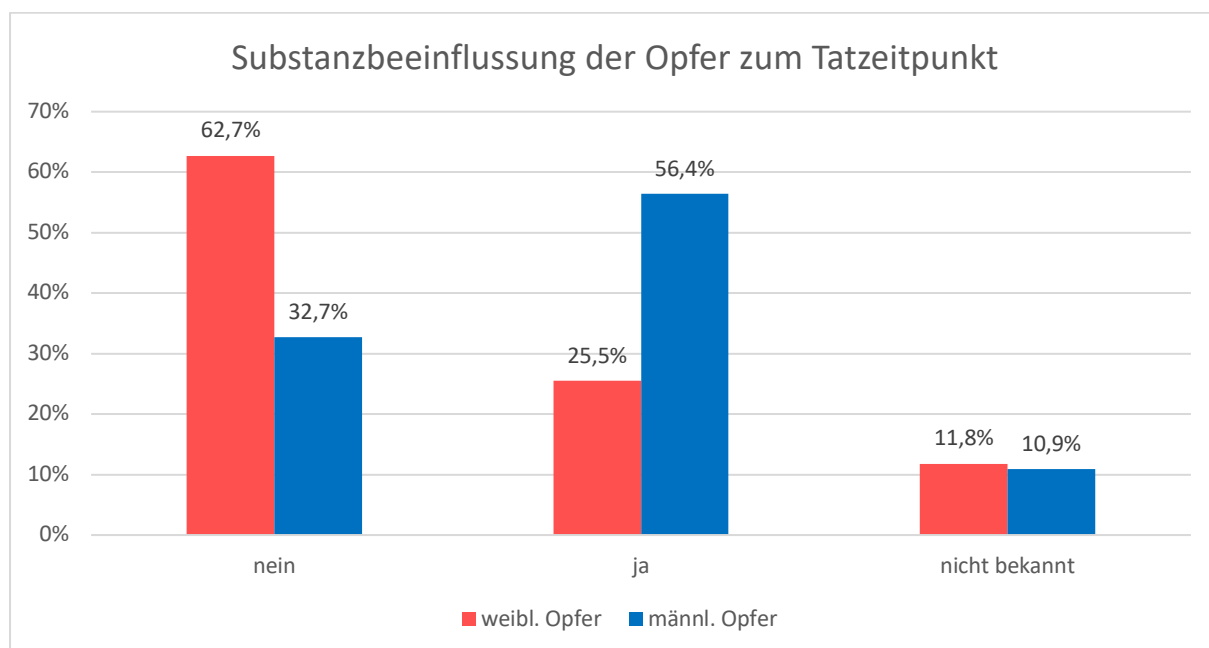


Abbildung 20: Substanzbeeinflussung der Opfer zum Tatzeitpunkt (in Prozent nach Opfergeschlecht)

Die Messung der Blutalkoholkonzentration im Rahmen der Obduktion ergibt bei 40,0 % (n=22) der männlichen Opfer und 17,6 % (n=9) der weiblichen Opfer positive Ergebnisse (0,1 bis > 2 Promille), ( $p=0,015$ ), (Tabelle 2).

Darüber hinaus ergibt die toxikologische Analyse bei 21,8 % (n=12) der männlichen und 15,7 % (n=8) der weiblichen Opfer eine Substanzbeeinflussung durch Drogen und/oder Medikamente, ohne einen statistisch signifikanten Unterschied ( $p=0,430$ ).

Bei der Mehrzahl der Opfer (57,5 %, n=61) lässt sich postmortal kein Alkohol im Blut nachweisen oder der Blutalkoholwert bleibt unbekannt (13,2 %, n=14). Bis zu 0,5 Promille lässt sich bei acht männlichen Opfern (14,5 %, n=8) feststellen. 0,51 bis 1 Promille kann bei zwei männlichen Opfern (3,6 %, n=2) und einem weiblichen Opfer (2 %, n=1) festgestellt werden. Bei fünf männlichen Opfern (9,1 %, n=5) und vier weiblichen Opfern (7,8 %, n=4) sind 1,1 bis 2 Promille nachweisbar. 2,1 Promille und mehr sind bei 7 männlichen (12,7 %, n=7) sowie 4 weiblichen Opfern (7,8 %, n=4) nachweisbar (Abbildung 21).

In der toxikologischen Untersuchung kann bei 18,9 % (n=20) der 106 Opfer ein Wirkstoff oder eine Wirkstoffkombination von bis zu sechs Wirkstoffen festgestellt werden. Bei zehn Opfern (9,4 %, n=10), drei weiblichen und sieben männlichen, können Amphetamine nachgewiesen werden. Neun Opfer (8,5 %; n=9), zwei weibliche und sieben männliche, weisen Tetrahydrocannabinol in ihrem Blut auf, achtmal in Kombination mit Amphetaminen. Abbauprodukte des Kokains (Benzoylecgonin und Methylecgonin) werden bei drei männlichen Opfern (5,5 %, n=3) laborchemisch gesichert. In sieben Fällen (6,6 %, n=7) werden Psychopharmaka (Trimipramin, Amitriptylin, Opipramol, Quetiapin, Citalopram, Diazepam, Zolpidem, Zopiclon) nachgewiesen, davon vier weiblich (7,8 %, n=4) und drei männlich (5,5 %, n=3). Bei zwei Opfern werden die Medikamente Bisoprolol, Piroxicam, Solifenacin und Valsartan nachgewiesen. Bei einem männlichen Opfer finden sich Heroin, Methadon, Kokain, Diazepam, Zolpidem und Zopiclon im Blut. Ein männliches Opfer weist erhöhte Kohlenstoffmonoxid-Werte auf.

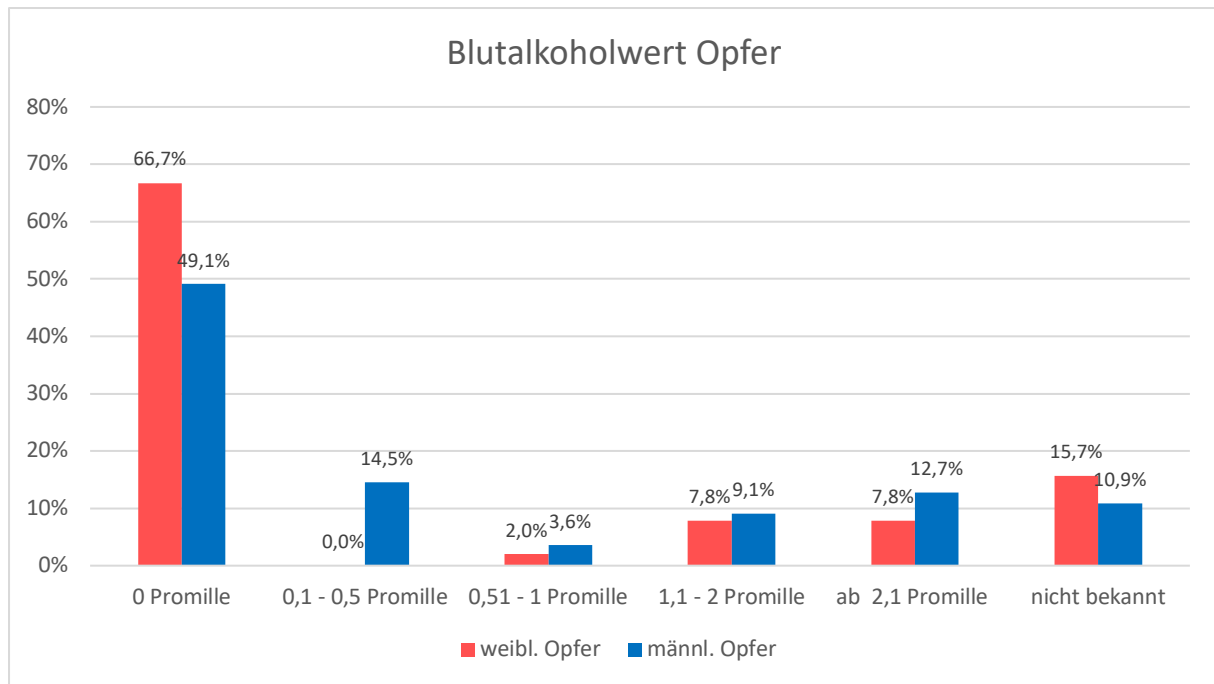


Abbildung 21: Blutalkoholwert der Opfer (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.1.21 Leichenbeseitigung/ -verstümmelung

Insgesamt 7,5 % (n=8) der Leichen werden im Anschluss an die Tat beseitigt oder verstümmelt. Die geschlechtsspezifische Auswertung ergibt keine relevanten Unterschiede (männlich 5,5 %, n=3; weiblich 9,8 %, n=5).

#### 4.1.22 Anzahl der Opfer

In 13,2 % (n=14) der Fälle werden mehrere Personen verletzt oder getötet, signifikante Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts der Opfer können nicht festgestellt werden ( $p=0,192$ ). Im Umfeld neun weiblicher Opfer (17,6 %) sowie fünf männlicher Opfer (9,1 %) werden zusätzliche Opfer i.S. einer Tötung oder einer Körperverletzung aktenkundig.

## 4.2 Statistischer Überblick der Täter

### 4.2.1 Alter und Geschlecht der Täter und Opfer

Die Täter sind überwiegend männlich (84,0 %, n=89) und zwischen 25 bis 49 Jahre alt (53,8 %, n=57). Täterinnen sind dagegen seltener (7,5 %, n=8). Täter beider Geschlechter werden in Tateinheit viermal identifiziert (3,8 %), fünfmal (4,7 %) bleibt das Täter-Geschlecht unbekannt. Täter töten im Untersuchungskollektiv etwa gleich häufig Frauen (42,5 %, n=45) wie Männer (41,5 %, n=44). Von Täterinnen werden im Untersuchungskollektiv häufiger Männer (4,7 %, n=5) als Frauen getötet (2,8 %, n=3) (Abbildung 22).

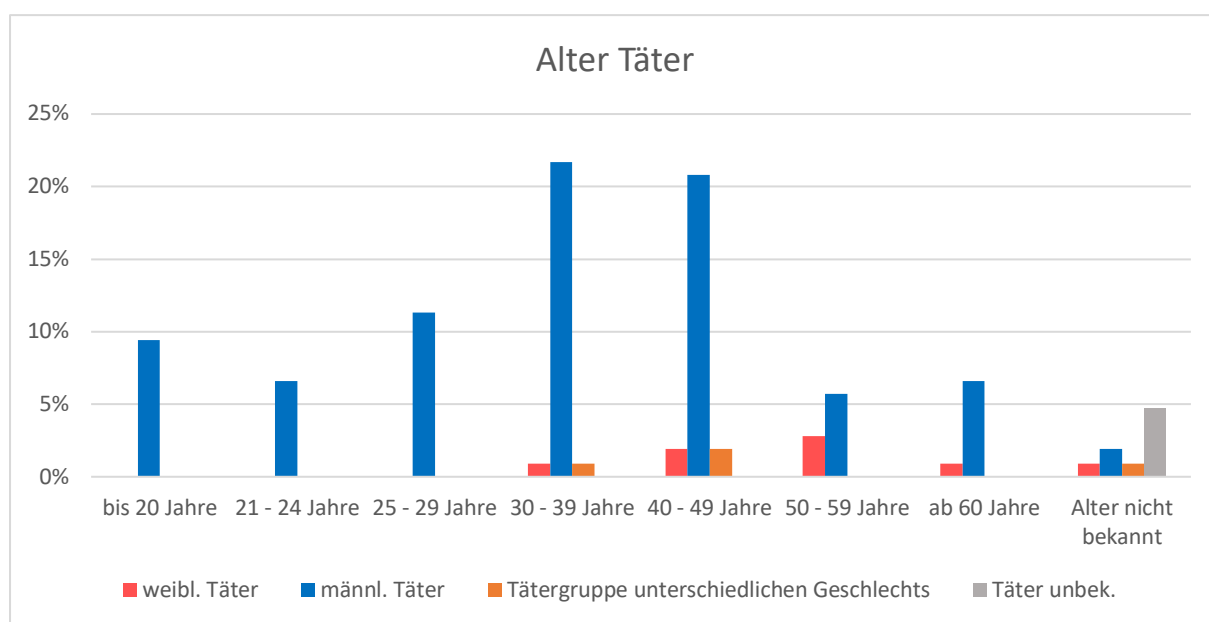


Abbildung 22: Alter Täter (in Prozent des Gesamtkollektivs)

### 4.2.2 Anzahl der Täter

In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um Einzeltäter (85,8 %, n=91). In 9,4 % (n=10) der Fälle handeln Täter zu zweit (n=7) oder zu dritt (n=3). Tätergruppen werden im Untersuchungskollektiv häufiger bei männlichen Opfern identifiziert (12,7 %, n=7) als bei weiblichen (5,9 %, n=3).

### 4.2.3 Staatsangehörigkeit der Täter

Bei den Tätern handelt es sich überwiegend um deutsche Staatsangehörige (56,6 %, n=60), 34,0 % (n=36) sind nicht deutsch und ein Täter (0,9 %) besitzt eine deutsche und eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit. In 8,5 % (n=9) der Fälle kann keine Staatsangehörigkeit festgestellt werden. Bei den männlichen Opfern sind die Täter etwas häufiger nichtdeutscher Herkunft als bei den weiblichen Opfern (männlich 36,4 %, n=20; weiblich 31,4 %, n=16). Der

Unterschied hinsichtlich des Geschlechts der Opfer ist statistisch nicht signifikant. Sofern Täter nicht deutscher Herkunft sind, stammen sie aus der Türkei (n=8) gefolgt von Tätern aus Polen (n=7) und Afghanistan (n=4). Jeweils zwei Täter (n=2) stammen aus Russland, Italien und Tunesien. Je ein Täter stammt aus Algerien, Aserbaidzhan, Ägypten, Brasilien, Kasachstan, Nigeria, Syrien, Ungarn, Rumänien, dem Irak und der Slowakei.

#### 4.2.4 Psychische Vorerkrankung der Täter

Mehr als ein Drittel (34,9 %, (n=37) der Täter im Fallkollektiv weist psychische Vorerkrankungen auf. Geschlechtsspezifisch unterschieden, sind bei 37,3 % (n=19) der weiblichen Opfer und 32,7 % (n=18) der männlichen Opfer psychische Erkrankungen der Täter bekannt. Der Unterschied hinsichtlich des Opfergeschlechts ist nicht signifikant ( $p=0,750$ ).

#### 4.2.5 Suchtanamnese der Täter

Eine positive Suchtanamnese im Sinne von Alkohol-, Drogen-, Medikamenten- und Mischkonsum der Täter kann bei männlichen Opfern (49,1 %, n=27) signifikant häufiger erhoben werden als bei weiblichen Opfern (27,5 %, n=14), ( $p=0,017$ ) (Tabelle 2). Insgesamt weisen 17,0 % (n=18) der Täter eine positive Drogenanamnese auf. 23,6 % (n=13) der männlichen Opfer und 9,8 % (n=5) der weiblichen Opfer fallen Tätern mit einer positiven Drogenanamnese zum Opfer. 9,4 % (n=10) der Täter betreiben Mischkonsum. 12,7 % (n=7) männliche Opfer und 5,9 % (n=3) weibliche Opfer werden von Tätern mit Mischkonsum in der Anamnese getötet. Alkoholkonsum wird bei 11,3 % (n=12) der Täter dokumentiert. Jeweils sechs Opfer (weiblich 11,8 %; männlich 10,9 %) beider Geschlechter können Tätern mit einer positiven Alkoholanamnese zugeordnet werden. Ein männliches Opfer (1,8 %) wird durch einen Täter mit vorbekanntem Medikamentenkonsum getötet.

#### 4.2.6 Blutalkoholwert der Täter

In 64,2 % der Fälle (n=68) wird eine Blutalkoholbestimmungen der Täter durchgeführt, in 35,8 % (n=38) erfolgt dies nicht (z. B. kein Täter, Zeitpunkt zu spät). In 36,8 % (n=39) der Untersuchungen wird kein Alkohol nachgewiesen. Bei 27,4 % (n=29) der Täter kann eine Alkoholisierung von 0,1 bis > 2 Promille im Blut festgestellt werden. Die Blutalkoholbestimmung ergibt bei 37,5 % (n=3) der weiblichen und 29,2 % (n=26) der männlichen Täter positive Ergebnisse. Diesen Tätern fallen mit 32,7 % (n=18) signifikant häufiger Männer und mit 21,6 % (n=11) seltener Frauen zum Opfer ( $p=0,019$ ) (Tabelle 2). Weniger als 0,5 Promille lässt sich bei drei männlichen Tätern (2,8 %) feststellen. Bei sechs männlichen Tätern (5,7 %) werden 0,51 bis 1 Promille nachgewiesen. Elf Täter (10,4 %), darunter zwei weibliche und neun

männliche, weisen 1,1 bis 2 Promille auf. 2,1 Promille oder mehr wird bei insgesamt neun Tätern (8,5 %) dokumentiert, darunter befinden sich acht männliche Täter (Maximum 4,05 Promille) sowie eine Täterin. Ab einer Alkoholisierung von 1,1 Promille sind die Opfer häufiger männlich (13,2 %, n=14) als weiblich (5,7 %, n=6).

### 4.2.7 Substanzbeeinflussung der Täter

In 64,2 % der Fälle (n=68) werden toxikologische Untersuchungen der Täter durchgeführt. Die toxikologische Untersuchung der Blutproben der Täter auf den Einfluss von Drogen und Medikamenten führt in 22,6 % (n=24) zu positiven Befunden. Diesen Tätern fallen mit 25,5 % (n=14) häufiger Männer und mit 19,6 % (n=10) seltener Frauen zum Opfer, ohne einen statistisch signifikanten Unterschied ( $p=0,063$ ).

In der toxikologischen Untersuchung kann bei 24 Tätern ein einzelner Wirkstoff (n=17) oder eine Wirkstoffkombination (n=7) von bis zu vier Wirkstoffen im Blut festgestellt werden. Vierzehnmal (n=14) werden Tetrahydrocannabinol oder synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten im Blut festgestellt. Abbauprodukte des Kokains (Benzoylecgonin und Methylecgonin) werden bei vier Tätern (n=4) laborchemisch gesichert. Amphetamine können ebenso viermal (n=4) festgestellt werden. Wirkstoffe zur Behandlung neurologischer oder psychiatrischer Erkrankungen (Carbamazepin, Aripiprazol, Clozapin, Lorazepam) werden sechsmal (n=6) nachgewiesen. Dreimal (n=3) finden sich die Schmerzmittel Tilidin, Oxycodon und Mepivacain neben anderen Wirkstoffen im Blut von Tätern.

### 4.2.8 Vorbestrafung der Täter

46,2 % (n=49) der Täter sind vorbestraft oder bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Dieser Tätergruppe fallen 52,7 % (n=29) männliche Personen und 39,2 % (n=20) weibliche Personen zum Opfer. In 29,2 % (n=31) der Fälle treten die Täter erstmals polizeilich in Erscheinung. Ersttätern sind im Untersuchungskollektiv 35,3 % (n=18) weibliche Personen sowie 23,6 % (n=13) männliche Personen ausgesetzt. Bei knapp einem Viertel (24,5 %, n=26) der Täter ist die Frage nach einer Vorstrafe nicht abschließend zu beantworten. Unterschiede hinsichtlich Vorstrafenregister der Täter und Geschlecht der Opfer sind statistisch nicht signifikant ( $p=0,132$ ).

### 4.2.9 Anschließendender Suizid(-versuch) der Täter

Die Analyse des Gesamtkollektivs ergibt in 8,5 % (n=9) einen Suizid des Täters (ausschließlich Männer) unmittelbar nach der Tat. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Partnerschaftsdelikte (8 von 9 Delikten) mit weiblichen Opfern (n=8), ( $p=0,01$ ). In zwei weiteren Fällen

von Partnerschaftsdelikten wird einmal ein Suizid vorgetäuscht, bzw. liegt ein Suizidversuch im Rahmen einer anhaltenden wahnhaften Störung des Täters vor.

#### 4.3 Statistisch signifikante Unterschiede bei weiblichen und männlichen Opfern

Tabelle 2 fasst die statistisch signifikanten Ergebnisse der vorliegenden Studie zusammen.

	männliche Opfer (n=55)	unbekannt	weibliche Opfer (n=51)	unbekannt	Signifikanz
<b>Täter-Opfer-Beziehung</b>					
Täter und Opfer kennen sich gegenseitig	80,0 %	12,7 %	96,1 %	3,9 %	p=0,039
Bekannte/ Freunde	54,5 %	-	11,8 %	-	p < 0,001 (in Bezug auf Intimpartner und andere Bekannte oder Verwandte)
Intimpartner	7,3 %	-	62,7 %	-	
Familienangehörige	14,5 %	-	15,7 %	-	
sonstige	3,6 %	-	5,9 %	-	
Täter und Opfer kennen sich nicht	7,3 %	-	0,0 %	-	
Gemeinsame(s) Kind(er)	1,8 %	-	29,4 %	-	p < 0,001
(geplante) Trennung	0,0 %	-	41,2 %	-	p < 0,001
<b>Anzahl der Stich-/ Schussverletzungen</b>					
1 - 5 Verletzungen	52,7 %	0,0 %	25,5 %	0,0 %	p=0,029
6 - 50 Verletzungen	23,6 %	0,0 %	33,3 %	0,0 %	
<b>Tatort</b>					
Wohnung oder Geschäftsräume des Opfers	36,4 %	0,0 %	76,5 %	0,0 %	p < 0,001
andere Tatorte	63,6 %	0,0 %	23,5 %	0,0 %	

	männliche Opfer (n=55)	unbekannt	weibliche Opfer (n=51)	unbekannt	Signifikanz
<b>Substanzbeeinflussung der Opfer zum Tatzeitpunkt</b>	56,4 %	10,9 %	25,5 %	11,8 %	p < 0,001
<b>Positive Blutalkoholkonzentration der Opfer</b>	40,0 %	10,9 %	17,6 %	15,7 %	p=0,015
<b>Positive Blutalkoholkonzentration der Täter</b>	32,7 %	43,6 %	21,6 %	27,5 %	p=0,019
<b>Suchterkrankungen der Täter</b>	49,1 %	18,2 %	27,5 %	19,6 %	p=0,017

*Tabelle 2: Statistisch signifikante Unterschiede bei weibl. und männl. Opfern*

#### 4.4 Rechtskräftige Urteile/ Juristische Bewertung

##### 4.4.1 Strafbarkeit i. S. der §§ 21/ 22 StGB

In 102 Fällen liegen rechtskräftige Urteile vor, vier Fälle befinden sich zum Zeitpunkt der Auswertung in einem offenen Verfahren. In 28,3 % (n=30) der rechtskräftigen Urteile ist die Schuldfähigkeit der Täter laut forensisch-psychiatrischem Gutachten zumindest erheblich vermindert. In 13,2 % (n=14) dieser Fälle urteilt die vorsitzende Kammer nach § 21 StGB und spricht den Tätern eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit zu. In 15,1 % (n=16) werden Täter nach § 20 StGB schuldunfähig gesprochen. Geschlechtsspezifische Unterschiede können nicht festgestellt werden.

##### 4.4.2 Urteile

Etwa ein Viertel (24,5 %, n=26) der rechtskräftigen Urteile lautet auf Totschlag, 27,4 % (n=29) auf Mord. In 5,7 % (n=6) wird eine Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Raub mit Todesfolge (1,9 %, n=2) und vorsätzliche Trunkenheit (0,9 %, n=1) liegen in insgesamt drei Fällen vor. Die Kombination aus Mord in Tateinheit mit Raub mit Todesfolge führt in jeweils zwei Urteilen zur Feststellung der besonderen Schwere der Schuld sowie zur Anordnung einer Sicherungsverwahrung. Der Hang berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren und hierunter rechtswidrige Taten zu begehen, führt dazu, dass zehn Straffälligen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unter Anrechnung auf die Gesamtfreiheitsstrafe auferlegt wird.

In 22,6 % (n=24) werden die Strafverfahren wegen Suizid des Täters, unbekannten oder flüchtigen Tätern und aufgehobener Schuldfähigkeit eingestellt. In 13,2 % (n=14) der Fälle können Tatbestände wie Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge unter vollständiger oder teilweiser Strafbefreiung i. S. der §§ 20/ 21 StGB festgestellt werden und eine Unterbringung der Täter in einem psychiatrischen Krankenhaus wird angeordnet. In 3,8 % (n=4) ist das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen, Gründe dafür sind u. a. anhaltende Ermittlungen. Statistisch signifikante Unterschiede in Bezug auf das Opfergeschlecht finden sich in den Urteilen nicht (Abbildung 23).

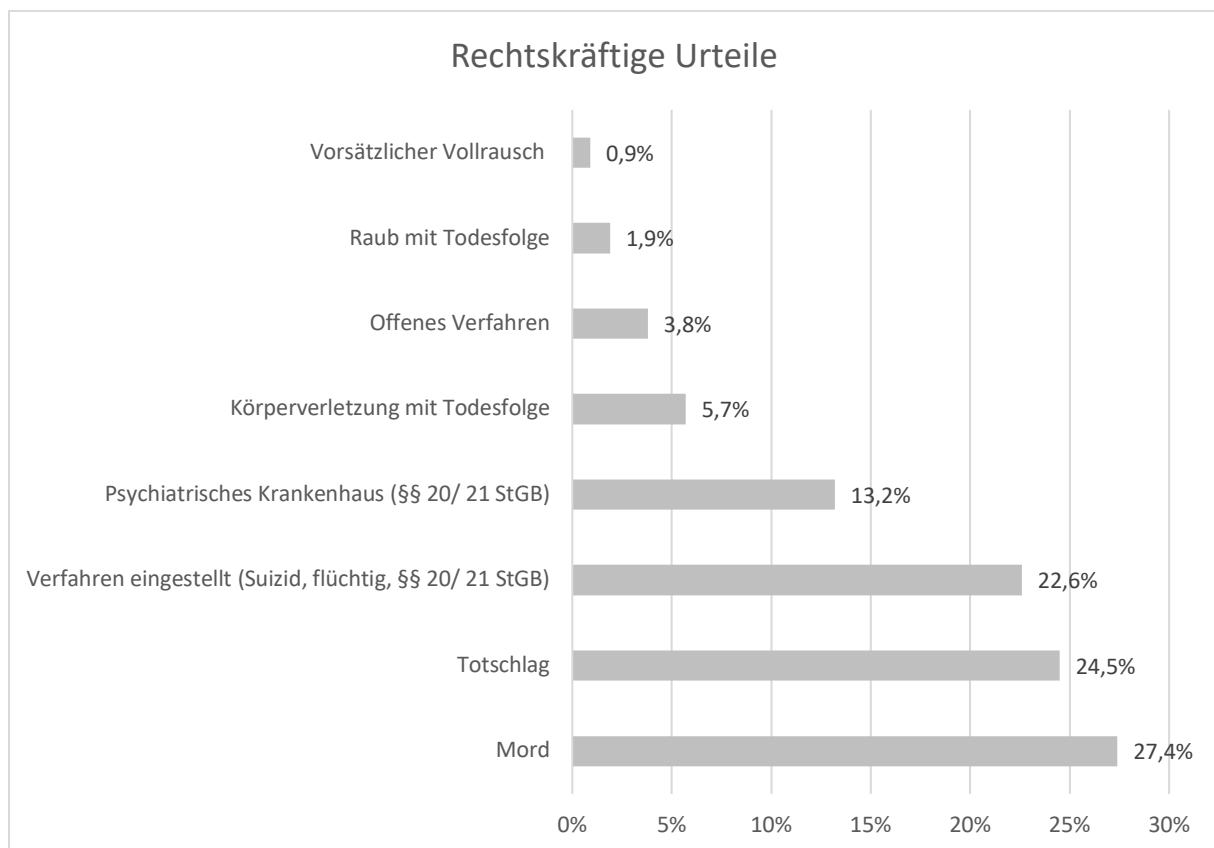


Abbildung 23: Rechtskräftige Urteile (in Prozent des Gesamtkollektivs)

Die nach Opfergeschlecht aufgeschlüsselten Urteile lassen keine signifikanten Unterschiede erkennen. Ebenso lässt die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag keine Rückschlüsse auf geschlechtsspezifische Merkmale zu. Bei 29,4 % (n=15) der weiblichen Opfer und 25,5 % (n=14) der männlichen Opfer verurteilt das Gericht die Täter nach § 211 wegen Mordes. In 25,5 % (n=13) der Fälle weiblicher Opfer sowie 23,6 % (n=13) männlicher Opfer lautet das Urteil nach § 212 Totschlag (Abbildung 24).

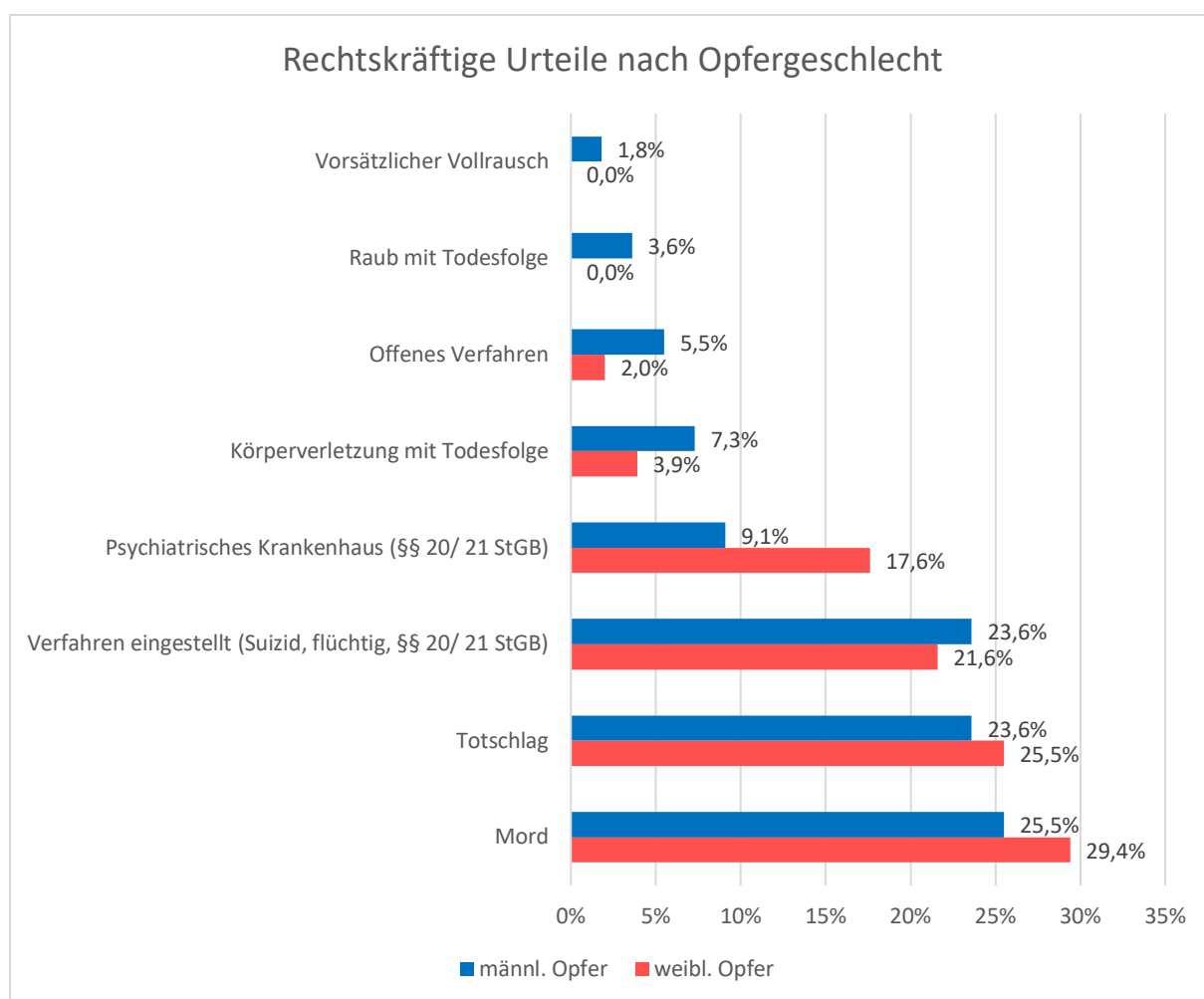


Abbildung 24: Rechtskräftige Urteile (in Prozent nach Opfergeschlecht)

#### 4.4.3 Tatmotivation

Aus den Urteilen kann entnommen werden, dass Eifersucht eine zentrale Rolle unter den Tatmotiven partnerschaftlicher Tötungsdelikte (25 %, n=9) einnimmt. In diesem Zusammenhang werden häufig Trennungsgedanken genannt. Verbale Wutausbrüche der Täter werden in den Urteilen z. T. wörtlich zitiert. Die Gerichte deuten Formen emotionaler und körperlicher Gewalt im Tatzusammenhang oft mit einem „Ungleichgewicht in der Beziehung“ oder als „konfliktbeladene Beziehung“. Motive innerfamiliärer Tötungsdelikte sind u. a. über Jahre anhaltende Konflikte innerhalb der Familie, deren Ursprung auf emotionaler Ebene wie auch auf wirtschaftlicher Ebene (3,8 %, n=4) begründet sind. Im Allgemeinen sind finanzielle Nöte tatbegründende Motive, darunter fallen u.a. auch Pflegekosten und Erbschaftsstreitigkeiten. Eines der Tatmotive lässt sich im weitesten Sinn mit Sterbehilfe durch die Tochter des Opfers erklären. Zwei der Motive sehen die Gerichte in einer „orientalischen Eheauffassung“ wurzelnd, einhergehend mit Tötungsdelikten im Namen der „Ehre“, sog. „Ehrenmorde“.

## 5 Diskussion

### 5.1 Einzugsgebiet

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der vorliegenden Dissertation sollen zunächst einen Überblick über die Anzahl von Tötungsdelikten in Rheinland-Pfalz sowie die wesentlichen personenbezogenen und geschlechtsspezifischen Merkmale darstellen. Genutzt wird hierfür die institutseigene Datenbank am Institut für Rechtsmedizin in Mainz sowie die extern angeforderten Gerichtsurteile der jeweiligen Staatsanwaltschaften in Papierform. Weitere Fälle z. B. aus Randgebieten dieses Bundeslandes werden ggf. nicht erfasst, da die Obduktionen in angrenzenden Bundesländern erfolgen. Umgekehrt finden auch drei Fälle von außerhalb von Rheinland-Pfalz Eingang in diese Untersuchung. Die meisten Ermittlungsverfahren sind an den Landgerichten Koblenz und Frankenthal ansässig, dagegen nur sehr wenige in Kaiserslautern. Die bloßen Zahlen lassen unterschiedliche Kriminalitätslagen innerhalb der Landesgrenzen vermuten, die in tödlicher Gewalt münden. Die WELTGESUNDHEITSORGANISATION unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischenmenschliche Konflikte, kriminelle Aktivitäten und soziopolitische Themen. Vielschichtige Umstände, Motivationen und Beziehungen können als treibende Kraft wirken, die Übergänge sind dabei oft fließend. Populäre Theorien, wie eine scheinbar positive Korrelation zwischen Bevölkerungswachstum und einer Zunahme von Tötungsdelikten sind oft nicht in der Lage, die komplexe Realität zu erklären. Ballungszentren und die Abwanderung aus ländlichen Gebieten, einhergehend mit einer Bevölkerungsverdichtung werden hierbei fälschlicherweise als mögliche Ursache für Tötungsdelikte angeführt. Die WHO betont, dass jede Region, jede Stadt und sogar jedes Viertel individuelle Risikofaktoren in Bezug auf Tötungsdelikte aufweist. Gewisse Schutzfaktoren innerhalb städtischer Gebiete können Risikofaktoren ausgleichen. Hierzu zählt die WHO ein höheres Maß an polizeilicher Kontrolle, einen besseren Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildungseinrichtungen und Wohlstand, als in nichtstädtischen Gebieten (UNODC, 2019a).

### 5.2 Geschlechter- und Altersverteilung

Auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene werden Opferdaten von Tötungsdelikten uneinheitlich erfasst. Auf Bundesebene ist die PKS des Bundeskriminalamts eine wesentliche Datenquelle, um das polizeiliche Hellfeld als Annäherung an die Realität zu beschreiben. Diese ist für die Bevölkerung jederzeit über die Homepage des BKA einsehbar. International sammeln die Vereinten Nationen über das United Nations Office on Drugs and Crime online Daten zu Tötungsdelikten. Nach Angaben der VEREINTEN NATIONEN werden in den europäischen Ländern im Untersuchungszeitraum 2012 bis 2019 durchschnittlich 27,7 % weibliche und 72,3 % männliche Opfer von vorsätzlichen Tötungsdelikten registriert. Weltweit beziffern

die Vereinten Nationen im Untersuchungszeitraum durchschnittlich 19,3 % weibliche und 80,7 % männliche Opfer von Tötungsdelikten (UNODC, 2023c).

In Deutschland zeigen die offiziellen Daten der PKS eine nahezu ausgeglichene Geschlechterverteilung der Opfer im Untersuchungszeitraum 2012 bis 2019 (weiblich 48,7 %, männlich 51,3 %). Diese sind mit den Ergebnissen der vorliegenden Dissertation vergleichbar (weiblich 48,1 %, männlich 51,9 %). Die Opferzahlen für das Flächenland Rheinland-Pfalz spiegeln somit die Statistik des Bundes, auch wenn strukturelle und sozio-ökonomische Unterschiede der einzelnen Bundesländer einen objektiven Vergleich erschweren (Bundeskriminalamt, 2013, 2014, 2015, 2016b, 2017, 2018, 2019b, 2020).

Die über acht Jahre sehr ausgeglichene Verteilung weiblicher und männlicher Opfer soll dennoch nicht verschleiern, dass es signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede gibt, auf die in Folge näher eingegangen wird. Diese Unterschiede betreffen u. a. wesentliche Tatumstände sowie die Täter-Opfer-Beziehung. Die Ergebnisse aus Rheinland-Pfalz relativieren die gleichmäßige Verteilung des Opfergeschlechts, werden diese dem Tätergeschlecht gegenübergestellt. Die vorliegende Auswertung zeigt, dass Täter mit 84 % häufiger männlich sind. Dies lässt sich so auch in der Literatur der UN wiederfinden. Demnach werden etwa 90 % aller weltweit registrierten Tötungsdelikte von Männern begangen (UNODC, 2019a).

Neben dem Geschlecht scheint auch das Alter eine Rolle zu spielen. Die Ergebnisse zeigen, dass vor allem Personen mittleren Alters zwischen 30 und 50 Jahren einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind Opfer oder Täter eines Tötungsdelikts zu werden. Diese Altersverteilung ist vergleichbar mit den durch die Vereinten Nationen veröffentlichten Zahlen aus dem europäischen Ausland. In Europa sind Männer im Alter zwischen 30 und 44 Jahren die am stärksten gefährdete Bevölkerungsgruppe. Das Altersprofil der Frauen folgt dabei in der jeweiligen Region dem Muster männlicher Opfer, obwohl das Risiko für Frauen im Allgemeinen niedriger eingeschätzt wird. International sind Opfer und Täter häufig zwischen 15 und 29 Jahre alt und gliedern sich somit unterhalb der erhobenen Ergebnisse ein. Gründe hierfür können laut UN durch Bandenkriminalität und organisiertes Verbrechen, wie bspw. auf dem amerikanischen Kontinent sehr präsent, erklärt werden. Kriminologen vermuten seit Jahrzehnten einen Zusammenhang zwischen steigenden Tötungsraten, einhergehend mit einer Ausweitung der Geschlechterkluft. Sie sehen Tötungsraten in direkter Abhängigkeit von der Anzahl männlicher Opfer und Täter (UNODC, 2019a).

### 5.3 Tatort und Tatzeit

Männliche Opfer werden hierzulande häufig im öffentlichen Raum (63,6 %) getötet, während weibliche Opfer hauptsächlich im privaten Umfeld (76,5 %) getötet werden. Die Delikte, beide Geschlechter einbeziehend, ereignen sich primär in den Abend- und Nachtstunden zwischen

18 bis 24 Uhr (32,1 %) und 24 bis 6 Uhr (22,6 %). GARCIA-VERGARA et. al. stellt die Theorie auf, dass Kriminalität zu einem Zeitpunkt und an einem Ort stattfindet, an dem es ein potenzielles Opfer, motivierte Täter sowie mangelnde Kontrolle gibt. Demnach ist Kriminalität und tödliche Gewalt nicht zufällig verteilt. Kombinationen von Faktoren aus Täter, Opfer, Beziehungsgrad und Umfeld können Erklärungsansätze für die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Tötungsdelikten bilden (Garcia-Vergara et al., 2022). Auf das Untersuchungskollektiv übertragen, könnte dies erklären, warum die Wahrscheinlichkeit für eine potenziell tödliche Konfliktsituation im häuslichen Umfeld für Frauen ab 18 Uhr erhöht ist. Handelt es sich um ein Partnerschaftsdelikt entspricht dies der Zeit, zu der Opfer und Täter aufeinandertreffen, sofern sie einem geregelten Arbeitsalltag nachgehen. Fehlende Kontrolle und schwer zu etablierende Schutzkonzepte im privaten Bereich unterstreichen die letzten Forderungen der Expertengruppe des Europarates im Jahr 2022 nach Maßnahmen i. S. der Istanbul-Konvention. Dringenden Handlungsbedarf sehen die Experten bei der Einführung eines Kontrollsystems für Tötungsdelikte, um Formen geschlechtsspezifischer Tötungen zu analysieren und mögliche Mängel behördlich angeordneter Maßnahmen in Fällen von vorausgegangener Gewalt aufzudecken. Die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt und intersektioneller Diskriminierung erfordert die Ausarbeitung von Gesetzen und Leitlinien unter Berücksichtigung struktureller Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern. Die Maßnahmen sollen auch die Anzahl der Strafanzeigen geschlechtsspezifischer Gewalt erhöhen. Die Sicherung forensischer Beweise, einhergehend mit einer einheitlichen Datenverarbeitung aller beteiligten Behörden, ist notwendig, um die Bearbeitungszeit zu verkürzen und eine strikte strafrechtliche Verfolgung der Täter zu ermöglichen (GREVIO, 2022).

Männliche Opfer finden sich, wie auch in anderen europäischen Studien, vermehrt im öffentlichen Raum sowie im Rahmen von nächtlichen Auseinandersetzungen (Thomsen et al., 2022). Die Tageszeit ist eine Variable, die die Tatzeit beeinflussen kann. Während in den Morgen- und Mittagsstunden Orte wie ein Supermarktparkplatz oder Parkplätze vor Sportbildungsstätten (Schwimmbad/ Sporthalle) eher belebte Örtlichkeiten darstellen, sind diese in der Regel in den Abend- und Nachtsunden verlassen. Es lassen sich die Täter schützende Faktoren wie schlechte Lichtverhältnisse und ein stark reduzierter Publikumsverkehr diskutieren, die aus diesen Plätzen Tatorte machen. Auf der anderen Seite werden Männer im Kollektiv auch in Restaurants und sog. „Kneipen“ getötet, wo von einer hohen Anzahl an Zeugen ausgegangen werden kann. Welche Faktoren Täter und ihre Gedankenstruktur bei der Wahl des Tatortes und der Tatzeit beeinflussen, können forensische Psychiater bewerten (Solarino et al., 2019). Auch Fallanalytiker des Bundeskriminalamts werden im Bereich von Tötungsdelikten und sexuell assoziierten Gewalttaten mit Todesfolge zu Hilfe gezogen, um Kriterien der Opfer-, Tatzeit- bzw. Tatortauswahl zu bewerten (Bundeskriminalamt, 2024).

## 5.4 Staatsangehörigkeit

Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung, mit einem Ausländeranteil von ca. 9,5 % in Rheinland-Pfalz und 10,6 % in der Bundesrepublik Deutschland (2012-2019), sind sowohl Opfer (35,0 %) als auch Täter (34,0 %) im vorliegenden Kollektiv überdurchschnittlich häufig nichtdeutscher Herkunft (Statistisches Bundesamt, 2023a, 2023b). Dabei bilden männliche Tötungsopfer ohne deutsche Staatszugehörigkeit mit 20,8 % innerhalb des Gesamtkollektivs den größeren Anteil im Vergleich zu weiblichen mit 14,2 %. Der Zusammenhang zwischen Tötungen und Migration spaltet Forschende. Meinungsdivergenzen können u. a. auf einen Mangel an verlässlichen Daten zurückzuführen sein. Außerdem erschwert die eingangs beschriebene Problematik einer uneinheitlichen Datenerfassung und Datenverwertung verlässliche Aussagen. Werden ausschließlich dokumentierte Fälle aus Westeuropa betrachtet, deuten die Daten darauf hin, dass Opfer zugewanderter Täter häufig selbst zugewandert sind. Auf Deutschland bezogen lässt sich dieser Zusammenhang anhand der Zahlen aus den Jahren 2015 und 2016 ebenfalls beobachten. Während der Anteil ausländischer Opfer von Tötungsdelikten von 20,0 % im Jahr 2015 auf 29,0 % im Jahr 2016 steigt, nimmt auch der Anteil ausländischer Straftäter von 24,0 % auf 31,0 % zu. Die Tendenz ist mit anderen westeuropäischen Ländern vergleichbar. Marginalisierung, soziopolitische Ungleichheit, insbesondere der ungleiche Zugang zu Ressourcen und Einkommensungleichheit können instabile Verhältnisse hervorrufen und tödliche Gewalt fördern, wobei einige dieser Bedingungen bedeutende kriminologische Risikofaktoren darstellen und nicht nur im Kontext bestimmter Bevölkerungsgruppen und Ethnien zu verstehen sind (UNODC, 2019a).

## 5.5 Täter-Opfer-Beziehung

In Westeuropa sind sich Täter und Opfer laut den VEREINTEN NATIONEN häufig bekannt, pflegen formelle oder informelle soziale Beziehungen oder stammen aus derselben Familie. Die Ergebnisse des Untersuchungskollektivs stützen diese Aussage. Rund 88 % der Täter-Opfer-Konstellationen sind sich bekannt. Weibliche Opfer kennen ihre späteren Täter dabei deutlich häufiger als männliche (96,1 % vs. 80,0 %). Im Vergleich zu männlichen Opfern werden sie zudem etwa doppelt so häufig in ihren eigenen Wohnräumen getötet. Diese Umstände deuten bereits auf ein Täterprofil aus dem engeren sozialen Umfeld hin und lassen sich durch die Auswertung der Täter-Opfer-Beziehungen bestätigen. Weit über die Hälfte der weiblichen Opfer im Untersuchungskollektiv (62,7 %) werden durch ihre Intimpartner getötet. Dementsprechend sind knapp 89 % der Opfer tödlicher Partnerschaftsdelikte weiblich. Zahlen die verdeutlichen, dass der Tod von Frauen, die von ihren Intimpartnern getötet werden, kein zufälliges Phänomen darstellen. Erklärungsansätze der Vereinten Nationen sehen

geschlechtsspezifische Gewalt historisch tief verwurzelt in z. T. sehr ungleichen, patriarchalischen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern. Gesellschaften mit ausgeprägter Geschlechterungleichheit seien tendenziell durch ein höheres Maß an zwischenmenschlicher Gewalt gekennzeichnet, deren Höhepunkt tödliche Gewalt ist (UNODC, 2019a).

Laut der Soziologin MONIKA SCHRÖTTLE zeigen nationale und internationale Gewaltstudien im Hinblick auf geschlechtsspezifische Unterschiede ebenso, dass Frauen sofern sie Gewalt erfahren (psychisch, körperlich oder sexuell) diese primär durch aktuelle oder frühere Intimpartner erfahren (Schröttle, 2017). Auch aus anderen Studien ist bekannt, dass ein Hauptrisiko für Frauen, Opfer eines Tötungsdelikts zu werden von ihren (ehemaligen) Intimpartnern ausgeht (Stöckl et al., 2013).

Familienangehörige folgen Intimpartnern und dem Bekanntenkreis als weitere Tätergruppe im Untersuchungskollektiv. Es werden keine geschlechtsspezifischen Unterschiede in dieser Tätergruppe festgestellt. (Stief-)Kinder begehen diese Taten am häufigsten gegen ihre Eltern (Kapitel 5.6). Kindstötungen (< 14 Jahren) werden auf Grund des Studiendesigns (Opfer 14 Jahre oder älter) nicht berücksichtigt.

## 5.6 Umstände und Motive

Seit den 1970er Jahren wird der vom englischen Begriff „femicide“ abgeleitete Femizid zunehmend verwendet, um die vorsätzliche Tötung von Frauen zu beschreiben. Der Femizid reiht sich damit am äußersten Ende frauenfeindlicher Gewalt ein. Unterschiedlich weit gefasste Definitionen erschweren seither die Konsensfindung. Auch erschwert eine uneinheitliche Datenerfassung und -verarbeitung auf nationaler und internationaler Ebene die Forschungsarbeit. Unterschiedliche Rechtsformen und eine abweichende Rechtsprechung untergraben die globale Vergleichbarkeit. Eine wesentliche Gemeinsamkeit findet sich laut WHO jedoch in gewalttätigen Beziehungskonstellationen, deren treibende Kraft häufig aktuelle oder ehemalige Partner sind. Öffentliche Debatten und zunehmender internationaler Druck haben u. a. in Mittel- und Südamerika zur Implementierung des Femizids in der Rechtsprechung geführt. Auch in Deutschland kommt es im Oktober 2023 zu einer Novellierung im Strafgesetzbuch. Die Bundesregierung begründet die Novellierung des § 46, Abs. 2 StGB mit einer steigenden Zahl an Gewalttaten gegen Frauen (Bundesministerium der Justiz, 2022). Welche Verbrechen als Femizid zu werten sind und wann diese Verbrechen geschlechtsspezifisch motiviert sind, bleibt herausfordernd, weil Motive für den Mord z. B. nicht erfasst werden oder schwer zu beweisen sind (UNODC, 2019a). Sofern die genaue Täter-Opfer-Beziehung durch das Gericht erfasst ist, können partnerschaftliche Tötungsdelikte häufig im Einklang mit Eifersucht (z. B. neue Partnerschaft) und Trennungsgedanken gesehen werden. Sind gemeinsame Kinder vorhanden oder besteht ein Zusammenhang zu einer (geplanten) Trennung, dann sind Opfer

statistisch häufiger weiblich. Umgekehrt lässt sich anhand des weiblichen Opfergeschlechts häufiger ein direkter Zusammenhang zu gemeinsamen Kindern oder einer Trennung herstellen. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zeigen einen Zusammenhang zwischen den Merkmalen ‚Opfergeschlecht‘ und ‚gemeinsame Kinder‘ mit dem Täter sowie ‚(geplante) Trennung‘ (= Forschungshypothese), wobei die Unterschiede signifikant sind.

GARCIA-VERGARA et. al. nennen u. a. Stiefkinder als einen von vielen Stressoren, der mit „intimate partner femicide“ in Zusammenhang gebracht wird. Es werden Stresstheorien diskutiert, wonach Menschen Ereignisse als bedrohlich empfinden, wenn sie über ihre eigenen Ressourcen hinausgehen. Die Kombination von Faktoren aus Täter, Opfer, Intimbeziehung und Umfeld könne die Wahrscheinlichkeit des Auftretens tödlicher Gewalt erhöhen. Welchen Einfluss leibliche Kinder nehmen können bleibt offen (Garcia-Vergara et al., 2022).

Andere Untersuchungen sehen eine mögliche Belastungsquelle für Männer u. a. in der (bevorstehenden) Trennung, verbunden mit negativen Emotionen, während für Frauen der Missbrauch ihrer Kinder durch den Täter unter bestimmten Bedingungen zur Täterschaft führen kann (Graham et al., 2022).

Emotionale und körperliche Gewalt sowie unterschiedliche Eheauffassungen („orientalische Eheauffassung“) werden durch die Gerichte tatmotivierend festgestellt. Dabei lässt sich ein Machtgefälle zwischen den beiden Konfliktparteien zu Lasten des weiblichen Geschlechts beobachten. Aus Angst vor Repressalien, durch wirtschaftliche und psychische Abhängigkeit oder bedingt durch mangelndes Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden, werden laut UNODC Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt restriktiv angezeigt. Stigmata und eine hohe Toleranzschwelle vor allem in Entwicklungsländern sind Erklärungsansätze für die Akzeptanz häuslicher Gewalt im Alltag (UNODC, 2019a).

SCHRÖTTLE beziffert das Anzeigeverhalten der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen in Deutschland mit 16,0 %. Bei 26,0 % ist die Polizei involviert, ohne dass es zu einer Anzeige kommt (Schröttle, 2017).

## 5.7 Vorstrafen

Das Untersuchungskollektiv aus Rheinland-Pfalz zählt 13 vorbestrafte Täter innerhalb der Gruppe partnerschaftlicher Tötungsdelikte (36,1 %). Nach dem Geschlecht der Opfer unterschieden, verteilen sich 12 vorbestrafte Täter (37,5 %) auf 32 weibliche Opfer, sowie ein vorbestrafter Täter (25,0 %) auf vier männliche Opfer. Dabei ist anzumerken, dass keine detaillierte quantitative sowie qualitative Untersuchung bezüglich der Vorstrafen vorgenommen wird. Es werden Vorstrafen im In- und Ausland gewertet. Diese müssen nicht zwingend im Zusammenhang mit der aktuell vorgeworfenen Straftat stehen.

## 5.8 Suchtanamnese

Männliche Opfer werden im vorliegenden Kollektiv signifikant häufiger im Bekannten- oder Freundeskreis getötet (54,5 %). Hierbei spielen soziale Beziehungen ebenfalls eine wesentliche Rolle. Anders als bei weiblichen Opfern sind es jedoch weniger die engen sozialen oder intimen Bindungen. Tötungsdelikte an Männern erfolgen häufiger unter positiver Suchtanamnese der Täter und späterer Substanzbeeinflussung während der Tat. Der toxikologische Befund folgt dieser Tendenz, auch wenn eine Blutanalyse nicht in jedem Fall den Substanzkonsum bestätigen kann. Fehlende oder zeitverzögerte Ermittlungen können Gründe hierfür sein, bspw. wenn Täter erst spät ermittelt werden. Konsum von Alkohol und Drogen stellen allgemein wichtige Prädiktoren für Gewalt dar. Insbesondere aber starker episodischer Substanzkonsum kann Auslöser für Tötungsdelikte als Maximalform der Gewalt sein. Dem Alkohol wird dabei eine größere Rolle als anderen Substanzen zugesprochen. Die psychopharmakologischen Eigenschaften von Alkohol können ein enthemmendes, teilweise antisoziales Verhalten zugunsten von Gewaltverbrechen fördern (UNODC, 2019a).

Forschenden zufolge neigen Täter dazu die Tötung mit einem Alkoholrausch zu legitimieren. Das Maß an Akzeptanz, Schuldgefühl und Reue fällt hierbei sehr unterschiedlich aus, viele Täter leugnen die Geschehnisse unmittelbar nach der Tat (UNODC, 2019b). Strafmildernde Umstände i. S. der §§ 20/ 21 StGB können Beweggründe darstellen. Das deutsche Recht ermöglicht jedoch durch den § 323a „Vollrausch“ auch eine separate Bewertung des Tatbestandes, wie einmal im Untersuchungskollektiv erfolgt (Jäger & Joecks, 2018a, 2018d).

## 5.9 Tötungsmodalitäten

Die rechtsmedizinischen Obduktionen aller Opfer im Untersuchungskollektiv ergeben ein differenziertes Bild der Tötungsmodalitäten. Scharfe Gewalteinwirkung ist bei beiden Geschlechtern am häufigsten todesursächlich. Messer sind die gängigsten Tatwerkzeuge. Sie sind nahezu ubiquitär verfügbar, in jedem Haushalt vorrätig sowie im Einzelhandel leicht zu erwerben. Statistiken der britischen Regierung Anfang des 21. Jahrhunderts verdeutlichen das Gefahrenpotenzial, wonach fast ein Viertel der männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren Messer oder andere Waffen (z. B. Schraubenzieher) mit sich führen. Knapp ein Fünftel führt diese Waffen in der Absicht mit sich, anderen Menschen Schaden zuzuführen. Messer der „Dolchvariante“ mit langer, spitzer Klinge überwinden ohne großen Kraftaufwand schnell Kleidung und Haut. Sie erreichen problemlos tiefgelegene Körperstrukturen sowie lebenswichtige Organe, wodurch die Wahrscheinlichkeit tödlicher Verletzungen erhöht wird (Hern et al., 2005).

In Deutschland verbietet § 42 (WaffG) das Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Schwarz, 2021). Für Brennpunktbereiche begrüßen u. a. Vertreter des

Bundeskriminalamts das Einrichten lokaler Waffenverbotszonen, wie sie aktuell in vielen deutschen Großstädten eingerichtet werden (Bundesministerium des Innern und für Heimat, 2023). Die durchgeführten Obduktionen zeigen, dass Männer häufiger als Frauen durch Stich- und Schnittverletzungen sowie Schussverletzungen getötet werden. Frauen dagegen werden öfter durch gewaltsame Erstickung und stumpfe Gewalteinwirkung getötet. Eine vergleichbare Studie aus Polen weist hingegen insgesamt mehr stumpfe Instrumente als Tatwaffe aus. Ein größerer Anteil männlicher Opfer wird mit Hilfe scharfer und stumpfer Gewalt getötet. Weibliche Opfer kommen häufiger durch gewaltsames Ersticken und Hiebverletzungen zu Tode, dies ist vergleichbar mit den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit. Der Aspekt der gewaltsamen Erstickung und die Tötung allein mit den Händen könnte auf die unterschiedlichen Körperkonstitutionen der Geschlechter zurückzuführen sein. Der Gebrauch von Messern und Schusswaffen könnte bei Straftaten unter Männern zum nötigen Vorteil verhelfen, um körperliche Unterlegenheit auszugleichen (Karnecki et al., 2023).

Gleichzeitig fällt bei der Auswertung der Stich-, Schnitt- und Schussverletzungen auf, dass obwohl weibliche Opfer insgesamt seltener als männliche Opfer von diesen betroffen sind, häufiger eine Vielzahl von eben diesen Verletzungen aufweisen. Verletzungen, die z. T. weit über das zur Tötung des Opfers nötige Maß hinausgehen und in der Literatur dann als sog. „Overkill“ beschrieben werden (Solarino et al., 2019). In Anbetracht der Tatsache, dass Frauen im vorliegenden Untersuchungskollektiv überwiegend in intimen Partnerschaften getötet werden, können tiefgreifende Emotionen (z. B. Wut, Hass, Eifersucht) einen Einfluss auf die Tat nehmen. Die enge soziale Bindung zwischen Täter und Opfer scheint in diesen Fällen ein zentraler Faktor zu sein und kann unter Trennung möglicherweise mit dem Phänomen der Übertötung einhergehen. Es werden nicht selten tödliche Verletzungen im deutlich zweistelligen Bereich als Zeichen einer massiven Destruktivität dokumentiert. Dies lässt vermuten, dass Täter in solchen Situationen einer fehlenden Impulskontrolle unterliegen. Neben dem Beziehungsgefüge scheinen aber auch psychische Vorerkrankungen der Täter einen Einfluss auf die Anzahl der zugefügten Verletzungen zu haben (Karakasi et al., 2021).

Eine darüberhinausgehende Leichenbeseitigung oder Leichenverstümmelung kann bei 7,5 % (n=8) der Opfer im Kollektiv festgestellt werden (weiblich 5, männlich 3). Ähnlich den Tötungsdelikten mit Vielfachverletzungen sind auch hier intime Beziehungen zwischen Täter und Opfer sowie psychische Erkrankungen der Täter häufig tatbeeinflussend. Es bleibt die Frage nach einer einheitlichen Definition der „Übertötung“ und der damit verbundenen Trennschärfe. Während fünfzig Messerstiche, wie u. a. bei einem der Opfer im Kollektiv festgestellt, eindeutiger für eine über die eigentliche Tötung hinausreichende, massive Gewalt sprechen, wird es bei Verletzungen im einstelligen Bereich zunehmend schwerer zwischen anderen Tötungsdelikten zu unterscheiden (Bell & Vila, 1996; Solarino et al., 2019). Daher spielen neben der bloßen Anzahl der Verletzungen auch forensische Erkenntnisse wie die Verteilung der Verletzungen,

die Morphologie und die Tatwaffe eine Rolle. Um die Gedankenstruktur der Täter hinter diesen Taten zu bewerten, sind neben Rechtsmedizinern auch forensische Psychiater notwendig (Solarino et al., 2019). Andere Studien bringen ebenfalls den Begriff des „Overkills“ in Einklang mit psychopathologischen Merkmalen der Täter, häuslicher Gewalt sowie Einbruchkriminalität (Karakasi et al., 2021).

Frauen in intakten Beziehungen sind einem geringeren Risiko ausgesetzt, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden als Frauen die getrennt leben oder sich entfremdet haben. Einige der Autoren sehen einen Zusammenhang zwischen Intensität und emotionaler Bindung einer Beziehung auf der einen Seite und der Dynamik häuslicher Gewalt, mündend in einem Tötungsdelikt, auf der anderen Seite. Je enger die soziale Bindung, desto wahrscheinlicher sind ausdrucksstarke Verletzungen oder Mehrfachverletzungen der Opfer von Tötungsdelikten (Reckdenwald & Simone, 2017).

## 5.10 Anschließender Tätersuizid

Ein anschließender Suizid der Täter ist im vorliegenden Untersuchungskollektiv ein eher seltenes Phänomen (< 10 %). Einer von sechs Tätern, die eine Frau töten, aber nur einer von fünfzig Tätern, die einen Mann töten begehen im Anschluss an die Tat Selbstmord. Bemerkenswert ist, dass fast 90 % der Suizide auf Partnerschaftsdelikte mit ausschließlich weiblichen Opfern zurückzuführen sind. Ebenso sind die Opfer ausschließlich weiblich, wenn der Tat eine (geplante) Trennung vorausgeht. Auch die Literatur beschreibt Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid als eher seltene Form tödlicher Gewalt. Folgt ein Suizid auf eine Tötung, spielt die Täter-Opfer-Beziehung eine wichtige Rolle. Eine zentrale Tendenz unterstreicht diese Form geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich häufig in partnerschaftlichen Beziehungen findet. Männer nehmen überwiegend die Täterrolle ein, Frauen die Opferrolle. Amouröse Eifersucht, Misstrauen und Wut sind Vorstufen partnerschaftlicher Tötungsdelikte. Verbale und körperliche Gewalt sind oft allgegenwärtig. Eine tatsächliche oder drohende Trennung kann tatalösend sein. Der folgende Tätersuizid geht mit einer Inakzeptanz der Trennung von einem (ehemaligen) Intimpartner einher, auf dem nicht selten Besitzansprüche ruhen. Der Täter betrachtet den Intimpartner als sein erweitertes Selbst (Reckdenwald & Simone, 2017). Neben Eifersucht kann auch Krankheit ein Motiv für eine Tötung bzw. Selbsttötung sein (Dawson, 2005). Schwindende Kräfte bewegen in der Regel ältere Männer in fortgeschrittenem Alter zu einem erweiterten Suizid, der auch als Gnadentötung bezeichnet wird (Marzuk et al., 1992; Reckdenwald & Simone, 2017). Durch den selbst gewählten Freitod entziehen sich Täter der Strafverfolgung. Laufende Verfahren werden durch die Strafverfolgungsbehörden eingestellt.

## 5.11 Urteile

Weit über die Hälfte der Täter werden des Mordes (27,4 %), des Totschlags (24,5 %) und der Körperverletzung mit Todesfolge (5,7 %) schuldig gesprochen. Etwa 13 % dieser Taten erfolgen im Zustand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit aufgrund einer krankhaften seelischen Störung i. S. der §§ 20/ 21 StGB, die eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB notwendig macht. Die Urteilsprüche lassen keine signifikanten Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Opfern erkennen. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag lässt keine Rückschlüsse auf geschlechtsspezifische Merkmale zu.

Seit Oktober 2023, etwa vier Jahre nach dem Untersuchungszeitraum, können im Rahmen der Gesamtwürdigung u. a. geschlechtsspezifische Beweggründe sowie Vorstellungen geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit, sofern diese handlungsleitend sind, als Tatumsstände bei der Strafzumessung ausdrücklich Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung und das Bundesministerium für Justiz begründen die Erweiterung der Strafzumessungsnorm (§ 46 StGB) mit einer gestiegenen Zahl von Gewalttaten gegen Frauen, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche (LSBTI-)Personen. Dies soll dazu beitragen entsprechende Delikte angemessen zu ahnden. In der alten Norm ist die Rede von „sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“, während die neue Norm durch „geschlechtsspezifische“ und gegen die „sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive ergänzt wird. Die Reform des § 46 StGB verleiht der angesprochenen Entwicklung somit einen zeitgemäßen Ausdruck, wenngleich eine strafscharfende Schuldzumessung auch schon vor der Novellierung möglich ist. Die Problematik wird erkannt und in Form eines Gesetzestextes benannt (Bundesministerium der Justiz, 2022; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022). Schlussendlich bleibt es Aufgabe der Judikative Tatmotivationen zu beweisen, Umstände für und gegen die Täter gegeneinander abzuwägen, um Hassdelikte mit Todesfolge angemessen sowie gesetzeskonform zu ahnden.

Verschiedene Urteile im untersuchten Kollektiv verdeutlichen die komplexe Urteilsfindung. Ein Urteil lautet Mord in Tateinheit mit Schwangerschaftsabbruch in einem besonders schweren Fall. Das zentrale Motiv scheint in diesem Fall eine Auseinandersetzung mit dem späteren Opfer und die Furcht um die gemeinsame Beziehung. Aber auch das Motiv der Ehre im Zusammenhang mit der Schwangerschaft „das Gesicht vor der Familie wahren“ und Zukunftsängste, müssen durch das Gericht bewertet werden. Weitere Fragen wie der Grund der Leichenbeseitigung und die Aussprache einer im Voraus angekündigten Trennung des Opfers vom Täter müssen durch das Gericht bewertet werden.

In einem weiteren Urteil findet sich die absolute Aussage wie „ich oder keiner“, diese kann einen patriarchalen Beziehungsgedanken unterstreichen. Handlungsleitend wäre in diesem Fall die geschlechtsspezifische Ungleichwertigkeit zwischen Mann und Frau. Diese Tatsache

könnte bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden und der Definition eines Femizids im Sinne der WHO gerecht werden (Bundesministerium der Justiz, 2022; World Health Organization, 2012).

Der Begriff der Ehre taucht neben dem o. g. Beispiel in drei weiteren Urteilen noch konkreter auf. Beweggründe für diese Tötungsdelikte sind neben einer „orientalischen Eheauffassung“ auch das Ziel die „Ehre wiederherzustellen“. Täter (ausschließlich männlich) und Opfer sind ausländischer Herkunft. Zwei Opfer sind männlich, ein Opfer weiblich. Die Täter werden alle des Totschlags schuldig gesprochen. Eine allgemeine aber zugleich präzise Definition des Begriffs Ehrenmord existiert nicht. Ehrenmorde werden dagegen oft als facettenreiches Phänomen, vorwiegend gegen Frauen gerichteter Gewalt beschrieben. Dennoch einen drei Kernelemente die meisten Definitionen, Opfer sind vornehmlich Mädchen oder Frauen, Täter ihre männlichen Verwandten und Ziel der Tat ist die Wiederherstellung der kollektiven Familienehre. Der Ehrenmord wird nicht nur vom Täter, sondern darüber hinaus von seinem sozialen Umfeld als notwendig erachtet, um angemessen auf die Verletzung von Verhaltensnormen durch das Opfer zu reagieren (Oberwittler & Kasselt, 2011).

Vor diesem Hintergrund ist es für ein umfangreiches Verständnis notwendig, eine detaillierte Auswertung der vorliegenden Urteile des Kollektivs vorzunehmen. Interessant sind insbesondere Abwägungen, die zur Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag führen. Die Grundsätze der Strafzumessung nach § 46 StGB können Aufschluss darüber geben, wie die deutsche Justiz mit geschlechtsspezifischen Unterschieden bei der Urteilsfindung umgeht (Bundesministerium der Justiz, 2022, 2023).

Schwieriger wird dies bei Tätern, deren Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit durch eine seelische Erkrankung eingeschränkt oder komplett aufgehoben ist. Als Beispiel dient ein Urteilsspruch, der dem Beschuldigten zur Tatzeit eine paranoide Schizophrenie mit ausgeprägter Wahnsymptomatik bescheinigt. Obwohl die Einsichtsfähigkeit des Täters vollständig aufgehoben ist, handelt er vorsätzlich und ist nach Sachverständigenmeinung fähig einen sogenannten natürlichen Tötungsvorsatz zu bilden. Dem Täter ist klar, dass es sich bei dem Opfer um einen Menschen handelt, welchen er durch sein Handeln tötet. Das Urteil lautet Totschlag im Zustand der Schuldunfähigkeit gemäß der §§ 212, 20 StGB, die Voraussetzungen einer Maßregel gemäß § 63 StGB mit einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus liegen vor. Auch eine Denkstörung mit Denkzerfahrenheit wird dem Täter im Rahmen der Gesamtwürdigung attestiert. Spricht das Gesetz diesen Tätern ihre Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ab, kann auch eine geschlechtsspezifisch motivierte Tat nicht uneingeschränkt handlungsleitend bewertet werden.

Die Ergebnisse der vorliegenden Dissertation unterstreichen die Dringlichkeit präventiver Maßnahmen und Schutzkonzepte zur Bekämpfung von geschlechtsspezifisch motivierten Tötungsdelikten in Deutschland. Mit der Istanbul-Konvention ist am 01. August 2014 der bislang

weitreichendste internationale Vertrag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft getreten, am 12. Oktober 2017 hat Deutschland die Istanbul-Konvention ratifiziert. Diese Konvention hat Bundesgesetzcharakter und ist damit für alle staatlichen Stellen bindend. Das umfassende Regelwerk beinhaltet weitreichende Präventiv- und Schutzmaßnahmen sowie Verpflichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen strafrechtlichen Verfolgung. Außerdem ist die Novellierung des § 46 StGB hervorzuheben. Eine Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Europarats (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence „GREVIO“) hat Deutschland seit Ratifizierung der Istanbul-Konvention einem ersten Bewertungsverfahren unterzogen. Die Fachkommission honoriert seitdem enorme Anstrengungen, um u. a. Gewalt in partnerschaftlichen Beziehungen für die breite Öffentlichkeit transparent zugänglich zu machen. Ziel ist es, die Öffentlichkeit für das Thema „Gewalt gegen Frauen“ in Form von jährlichen Statistiken und Analysen des Bundeskriminalamts zu sensibilisieren. Es mangelt den Experten jedoch an einer nationalen Strategie, um mit Hilfe von einheitlichen Definitionen und Grundsätzen allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ausreichend Rechnung zu tragen. Die Basis kann ein umfassendes Verständnis von Geschlechterstereotypisierung, frauenfeindlichen Traditionen sowie Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Ungleichheit bilden. Zusätzlich ist es laut den Experten unbedingt notwendig, das Meldeverhalten zu erhöhen und dabei sicherzustellen, dass alle erhobenen Daten der Interessensträger (u. a. Strafverfolgungsbehörden, Justizbehörden) einheitlich aufgeschlüsselt werden, um sie entlang der Strafrechtskette adäquat zu analysieren. Im öffentlichen Raum sind allgemeine Schutzkonzepte in der Regel leichter zu etablieren als im (geschützten) privaten Umfeld. Die Expertenkommission sieht einen Ansatz bei der Einführung eines Systems, um Mängel institutioneller Reaktionen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und anschließenden geschlechtsspezifischen Tötungsdelikten aufzudecken (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022; GREVIO, 2022).

## 5.12 Limitationen der Studie

Die vorliegende Untersuchung stützt sich auf Daten zu Tötungsdelikten des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz sowie die angeforderten Urteile der zuständigen Staatsanwaltschaften. Limitierend ist, dass nicht alle Tötungsdelikte aus Rheinland-Pfalz im Untersuchungszeitraum erfasst werden können.

Offene oder eingestellte Verfahren, beispielweise weil Täter bis zuletzt nicht ermittelt werden können oder diese verstorben sind, liefern keine der Untersuchung dienlichen Daten hinsichtlich der Urteilssprechung. In diesen Fällen erfolgt lediglich ein Einstellungsbescheid, weitere Hintergründe bleiben offen und finden keinen Eingang in diese Untersuchung. Zudem erfolgt

die Datenerfassung und -verarbeitung auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene uneinheitlich und erschwert somit die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten. Unterschiedliche Rechtsprechungen und Definitionen erschweren die Forschungsarbeit auf diesem Gebiet zusätzlich. Auch ein internationaler Konsens über die Art von Verbrechen, die eine geschlechtsspezifisch motivierte Tat definieren, besteht bislang nicht. Der Begriff „Femizid“ kann bisher nur in wenigen Rechtsprechungen wie beispielsweise in Mittel- und Südamerika implementiert werden und ist somit nicht direkt auf Deutschland übertragbar. Erst seit der Novellierung des § 46 StGB im Oktober 2023 finden geschlechtsspezifische Beweggründe im Rahmen der richterlichen Gesamtwürdigung explizit Berücksichtigung bei der Urteilsfindung (Bundesministerium der Justiz, 2022, 2023). Laut UNODC sind insbesondere Motive zu diesen Taten schwer zu beweisen oder werden nicht ausreichend erfasst (UNODC, 2019a). Mit der Erweiterung der Strafzumessungsnorm nach § 46 StGB sollen entsprechende Delikte zukünftig deutschlandweit angemessen geahndet werden (Bundesministerium der Justiz, 2022, 2023). Da die Erweiterung der Norm jedoch erst vier Jahre nach Durchführung der vorliegenden Studie erfolgt, findet sie in den betrachteten Urteilen noch keine Berücksichtigung.

## 6 Zusammenfassung

Die Ergebnisse der vorliegenden Dissertation zeigen signifikante geschlechtsspezifische Unterschiede bei Tötungsdelikten in Rheinland-Pfalz. Die Unterschiede betreffen vor allem die Merkmale des Tathergangs, der Begleitumstände und der Täter-Opfer-Beziehung.

Während die reine Opferstatistik eine ausgewogene Geschlechterverteilung aufweist, ist anhand der Täterstatistik eine Dominanz männlicher Täter zu erkennen. Einem erhöhten Risiko, Opfer eines Tötungsdelikt zu werden, sind Männer und Frauen ab 30 Jahren gleichermaßen ausgesetzt. Täter und Opfer sind gemessen an der Allgemeinbevölkerung überproportional häufig nichtdeutscher Herkunft. Tötungsdelikte an Männern finden meist im öffentlichen Raum, durch Bekannte oder Freunde, statt. Auf Opfer- und Täterseite spielt der Substanzmitteleinfluss im Zusammenhang mit der Tat beim männlichen Geschlecht häufiger eine Rolle. Männliche Opfer werden außerdem vermehrt durch vorbestrafte Täter getötet. Das private Umfeld und insbesondere die eigene Wohnung, als vermeintlich geschützter Raum, ist hingegen bei weiblichen Opfern häufiger der Tatort. Täter sind häufig ihre Intimpartner. Sind gemeinsame Kinder vorhanden oder gibt es ein Trennungsindiz, ist das Opfer statistisch überwiegend weiblich. Diese Merkmale, die insbesondere weibliche Opfer im häuslichen Umfeld betreffen, machen weitere Untersuchungen notwendig, um Schutzkonzepte im Sinne der Istanbul-Konvention zu etablieren. Scharfe Gewalt ist zwar geschlechterübergreifend die häufigste todesursächliche Gewalteinwirkung, weibliche Opfer erleiden in diesem Zusammenhang jedoch oftmals eine Vielzahl von Verletzungen und lassen an das Phänomen des „Overkills“ denken. Frauen sterben außerdem häufiger an gewaltsamer Erstickung und stumpfer Gewalteinwirkung als Männer. Bei Tötungsdelikten ist das Dunkelfeld überschaubar, bei häuslicher Gewalt hingegen sehr hoch. Diese Gewalt trifft überwiegend Frauen und kann in einem Tötungsdelikt münden. Häusliche Gewalt erfordert deshalb eine gezielte Sensibilisierung von Gesellschaft und Strafverfolgungsbehörden. Kriterien geschlechtsspezifischer Gewalt zur Risikobewertung und Identifizierung von Hochrisikofällen sind notwendig, um die Anzahl der Tötungen von Frauen in Zukunft zu verringern. Die Urteile zu den untersuchten Tötungsdelikten lassen keine Besonderheiten bezüglich des Opfergeschlechts erkennen. Zudem lässt die deutsche Rechtsprechung bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag keine direkten Rückschlüsse auf geschlechtsspezifische Motive zu. Es gilt abzuwarten, welche Auswirkungen die Novellierung des § 46 Abs. 2 StGB zukünftig auf die Urteilssprechung hat.

## 7 Literaturverzeichnis

- Bell, M. D. & Vila, R. I. (1996). Homicide in Homosexual Victims: A Study of 67 Cases from the Broward County, Florida, Medical Examiner's Office (1982-1992), with Special Emphasis on "Overkill". *The American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 17 (1), 65.
- Bortz, J. & Schuster, C. (2010). *Statistik für Human- und Sozialwissenschaftler (Springer-Lehrbuch) (7., vollst. überarb. und erw. Auflage.)*. Berlin Heidelberg New York: Springer.
- Brosius, F. (2013). *SPSS 21: fundierte Einführung in SPSS und in die Statistik; alle statistischen Verfahren mit praxisnahen Beispielen; inklusive CD-ROM (1. Aufl.)*. Heidelberg München Landsberg Frechen Hamburg: mitp.
- Bundeskriminalamt. (2013). BKA - PKS 2012. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/pks2012\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2012/pks2012_node.html)
- Bundeskriminalamt. (2014). BKA - PKS 2013 - PKS 2013 - Standardtabellen - Opfer. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=52384>
- Bundeskriminalamt. (2015). BKA - PKS 2014 - PKS 2014 - Standardtabellen - Opfer. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=28238>
- Bundeskriminalamt. (2016a, November 22). Partnerschaftsgewalt- Kriminalistische Auswertung- Berichtsjahr 2015. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2015.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=7](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=7)
- Bundeskriminalamt. (2016b). BKA - PKS 2015 - PKS 2015 - Standard Übersicht Opfertabellen. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=51356>
- Bundeskriminalamt. (2017). BKA - PKS 2016 - PKS 2016 - Standard Übersicht Opfertabellen. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=65720>
- Bundeskriminalamt. (2018). BKA - PKS 2017 - PKS 2017 - Standard Übersicht Opfertabellen. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=96600>
- Bundeskriminalamt. (2019a, April). Entwicklungsgeschichte der PKS. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Historie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2018/pks2018Historie.pdf?__blob=publicationFile&v=5)
- Bundeskriminalamt. (2019b). BKA - PKS 2018 - PKS 2018 - Standard Übersicht Opfertabellen. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/Standardtabellen/standardtabellenOpfer.html?nn=108686>

- Bundeskriminalamt. (2020). BKA - PKS Tabellen Gliederung - PKS 2019 Bund - Opfertabellen. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=131006>
- Bundeskriminalamt. (2022a). BKA - PKS Tabellen - Thematische Gliederung - PKS 2021 Bund - Opfertabellen. Zugriff am 1.10.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=194208>
- Bundeskriminalamt. (2022b, November 24). Partnerschaftsgewalt- Kriminalistische Auswertung- Berichtsjahr 2021. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=8](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publication-File&v=8)
- Bundeskriminalamt. (2023b). BKA - PKS Tabellen - Thematische Gliederung - PKS 2021 Bund - Tatverdächtige insgesamt. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=194208>
- Bundeskriminalamt. (2024). BKA - Begriff - Der Begriff „Operative Fallanalyse“. Zugriff am 18.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/OperativeFallanalyse/Begriff/begriffOfa.html>
- Bundesministerium der Justiz. (2022, Juli 19). Neustart in der Strafrechtspolitik. Bundesministerium der Justiz. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0719\\_Sanktionenrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0719_Sanktionenrecht.html)
- Bundesministerium der Justiz. (2023). Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Bundesministerium der Justiz. Zugriff am 30.9.2024. Verfügbar unter: [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022\\_Sanktionenrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Sanktionenrecht.html)
- Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2023). Evaluierung zum 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG). Bundesministerium des Innern und für Heimat. Zugriff am 30.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/evaluierung-von-gesetzen/evaluierung-3-WaffRAEndG.html?nn=16804732>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2022). Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>
- Cirener, G., Radtke, H., Rönnau, T., Rissing-van Saan, R. & Schluckebier, W. (Hrsg.). (2021). Verzeichnis der Bearbeiter der 13. Auflage. §§ 56-68g (S. V–VI). De Gruyter. doi:10.1515/9783110491289-201
- Dawson, M. (2005). Intimate Femicide Followed by Suicide: Examining the Role of Premeditation. *Suicide and Life-Threatening Behavior*, 35 (1), 76–90. doi:10.1521/suli.35.1.76.59261
- Dettmeyer, R., Veit, F. & Verhoff, M. (2019). *Rechtsmedizin (Springer-Lehrbuch)*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-58658-7

- Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin. (2024). Geschichte » DGRM » Startseite ». Zugriff am 18.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.dgrm.de/die-dgrm/geschichte>
- Deutsches Institut für Menschenrechte. (2023, August 7). Institut begrüßt Ergänzung in § 46 Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuchs. Institut für Menschenrechte. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/institut-begruesst-ergaenzung-in-46-absatz-2-satz-2-strafgesetzbuch>
- Garcia-Vergara, E., Almeda, N., Martín Ríos, B., Becerra-Alonso, D. & Fernández-Navarro, F. (2022). A Comprehensive Analysis of Factors Associated with Intimate Partner Femicide: A Systematic Review. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 19 (12), 7336. doi:10.3390/ijerph19127336
- Graham, L. M., Macy, R. J., Rizo, C. F. & Martin, S. L. (2022). Explanatory Theories of Intimate Partner Homicide Perpetration: A Systematic Review. *Trauma, Violence & Abuse*, 23 (2), 408–427. doi:10.1177/1524838020953800
- Grassberger, M., Yen, K. & Türk, E. (Hrsg.). (2013). *Klinisch-forensische Medizin: interdisziplinärer Praxisleitfaden für Ärzte, Pflegekräfte, Juristen und Betreuer von Gewaltopfern*. Wien: Springer.
- GREVIO. (2022). GREVIO publishes its report on Germany - Istanbul Convention Action against violence against women and domestic violence - [www.coe.int](http://www.coe.int). Istanbul Convention Action against violence against women and domestic violence. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/-/grevio-publishes-its-report-on-germa-1>
- Hern, E., Glazebrook, W. & Beckett, M. (2005). Reducing knife crime. *BMJ*, 330 (7502), 1221–1222. British Medical Journal Publishing Group. doi:10.1136/bmj.330.7502.1221
- Jäger, C. & Joecks, W. (2018a). *Strafgesetzbuch: Studienkommentar. §§ 20/ 21 StGB. Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen/ Verminderte Schuldfähigkeit*. Verlag C.H.BECK oHG. (S. 95-97). doi:10.17104/9783406730900-21
- Jäger, C. & Joecks, W. (2018b). *Strafgesetzbuch: Studienkommentar. § 177 StGB. Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung*. Verlag C.H.BECK oHG. (S. 342 ff.). doi:10.17104/9783406730900-337
- Jäger, C. & Joecks, W. (2018c). *Strafgesetzbuch: Studienkommentar. §§ 211/ 212 StGB. Mord/ Totschlag*. Verlag C.H.BECK oHG. (S. 413 ff.; S. 431 ff.). doi:10.17104/9783406730900-403
- Jäger, C. & Joecks, W. (2018d). *Strafgesetzbuch: Studienkommentar. § 323a StGB. Vollrausch*. Verlag C.H.BECK oHG. (S. 885 ff.). doi:10.17104/9783406730900-822
- Jäger, C. & Joecks, W. (2018e). *Strafgesetzbuch: Studienkommentar. § 227 StGB. Körperverletzung mit Todesfolge*. Verlag C.H.BECK oHG. (S. 492 ff.). doi:10.17104/9783406730900-465
- Jäger, C. & Joecks, W. (2018f). *Strafgesetzbuch: Studienkommentar. §251 StGB. Raub mit Todesfolge*. Verlag C.H.BECK oHG. (S. 625 ff.). doi:10.17104/9783406730900-610
- Karakasi, M.-V., Nastoulis, E., Zisopoulos, K., Markopoulou, M., Alexandri, M., Bakirtzis, C. et al. (2021). Investigating the phenomenon of overkill in Greece: A forensic psychiatric autopsy study between 2005 and 2020. *Journal of Forensic and Legal Medicine*, 81, 102184. doi:10.1016/j.jflm.2021.102184

- Karnecki, K., Wrocławski, A., Pieśniak, D., Dalewski, W., Gos, T. & Kaliszan, M. (2023). Homicide mechanisms, weapon types and causes of death in the autopsy material of the Department of Forensic Medicine Medical University of Gdańsk Poland in the years 2010–2019. *Journal of Forensic and Legal Medicine*, 94, 102481. doi:10.1016/j.jflm.2022.102481
- Madea, B. (Hrsg.). (2015). *Rechtsmedizin: Befunderhebung, Rekonstruktion, Begutachtung*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-43500-7
- Madea, B. (Hrsg.). (2019). *Die ärztliche Leichenschau: Rechtsgrundlagen, Praktische Durchführung, Problemlösungen*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-57842-1
- Marzuk, P. M., Tardiff, K. & Hirsch, C. S. (1992). The epidemiology of murder-suicide. *JAMA*, 267 (23), 3179–3183. PMID: 1593740.
- Mathews, S., Abrahams, N., Jewkes, R., Martin, L. J., Lombard, C. & Vetten, L. (2009). Injury patterns of female homicide victims in South Africa. *The Journal of Trauma*, 67 (1), 168–172. doi:10.1097/TA.0b013e318184822f
- Mellouki, Y., Sellami, L., Saker, L., Belkhadja, N., Zerairia, Y., Kaious, F. et al. (2023). The epidemiological and medico-legal characteristics of violent deaths and spousal homicides through a population of women autopsied within the Forensic Medicine Department of the University Hospital of Annaba. *BMC women's health*, 23 (1), 129. doi:10.1186/s12905-023-02287-2
- Oberwittler, D. & Kasselt, J. (2011). *Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005: eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten (Polizei + Forschung)*. Köln: BKA: Luchterhand. Verfügbar unter: [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1\\_42\\_EhrenmordeInDeutschland.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/PolizeiUndForschung/1_42_EhrenmordeInDeutschland.html)
- Reckdenwald, A. & Simone, S. (2017). Injury Patterns for Homicide Followed by Suicide by the Relationship Between Victims and Offenders. *Homicide Studies*, 21 (2), 111–132. doi:10.1177/1088767916671350
- Schröttle, M. (2017). *Gewalt in Paarbeziehungen*. workingPaper. Berlin. doi:10.25595/1364
- Schwarz, R. (2021). Waffengesetz (WaffG). In R. Schwarz (Hrsg.), *Kommentierte Gesetzesammlung Sachkunde nach § 34a und Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft: Alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften inklusive der DGUV Vorschriften 1 und 23* (S. 167–193). Wiesbaden: Springer Fachmedien. doi:10.1007/978-3-658-33789-6\_9
- Schwerd, W. (1989). Gerichtliche Medizin und Kriminalistik. *Zeitschrift für Rechtsmedizin*, 102 (7), 421–428. doi:10.1007/BF00204072
- Solarino, B., Punzi, G., Di Vella, G., Carabellese, F. & Catanesi, R. (2019). A multidisciplinary approach in overkill: Analysis of 13 cases and review of the literature. *Forensic Science International*, 298, 402–407. doi:10.1016/j.forsciint.2019.03.029
- Springer Gabler. (2010, Mai 10). Definition: Strafrecht. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/strafrecht-51966>. Text, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/strafrecht-51966/version-275117>
- Statistisches Bundesamt. (2023a, Juni). Ausländeranteil in Deutschland bis 2022. Statista. Zugriff am 15.2.2024. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14271/umfrage/deutschland-anteil-auslaender-an-bevoelkerung/>

- Statistisches Bundesamt. (2023b, Juni). Ausländeranteil in Rheinland-Pfalz bis 2022. Statista. Zugriff am 15.2.2024. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/274557/umfrage/auslaenderanteil-in-rheinland-pfalz/>
- Stöckl, H., Devries, K., Rotstein, A., Abrahams, N., Campbell, J., Watts, C. et al. (2013). The global prevalence of intimate partner homicide: a systematic review. *The Lancet*, 382 (9895), 859–865. Elsevier. doi:10.1016/S0140-6736(13)61030-2
- Thomsen, A. H., Hougen, H. P., Villesen, P., Brink, O. & Leth, P. M. (2020). Sharp Force Homicide in Denmark 1992-2016. *Journal of Forensic Sciences*, 65 (3), 833–839. doi:10.1111/1556-4029.14244
- Thomsen, A. H., Leth, P. M., Hougen, H. P. & Villesen, P. (2021). Gunshot homicides in Denmark 1992-2016. *International Journal of Legal Medicine*, 135 (4), 1507–1514. doi:10.1007/s00414-021-02548-5
- Thomsen, A. H., Leth, P. M., Hougen, H. P. & Villesen, P. (2022). Blunt force homicides in Denmark 1992-2016. *Journal of Forensic Sciences*, 67 (6), 2343–2350. doi:10.1111/1556-4029.15118
- UNODC. (2019a). Global study on homicide. United Nations : Office on Drugs and Crime. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet1.pdf>
- UNODC. (2019b). Global Study on Homicide, Gender-related killing of women and girls. Zugriff am 18.2.2024. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet\\_5.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/Booklet_5.pdf)
- UNODC. (2023a). Homicides. Our World in Data. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://ourworldindata.org/grapher/homicides-unodc>
- UNODC. (2023b). Female homicide victims. Our World in Data. Zugriff am 29.9.2024. Verfügbar unter: <https://ourworldindata.org/grapher/female-homicide-victims>
- UNODC. (2023c). The Global Study on Homicide 2023. Verfügbar unter: [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/2023/Global\\_study\\_on\\_homicide\\_2023\\_web.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/2023/Global_study_on_homicide_2023_web.pdf)
- Weiß, C. (2019). Basiswissen Medizinische Statistik (Springer-Lehrbuch). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-56588-9
- World Health Organization. (2012). Understanding and addressing violence against women: femicide. Zugriff am 20.9.2024. Verfügbar unter: <https://www.who.int/publications/i/item/WHO-RHR-12.38>

## 8 Anhang

### 8.1 Gesetzestexte und juristische Grundlagen - Ergänzung

#### 8.1.1 Unterbringung

##### § 63 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, daß von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Handelt es sich bei der begangenen rechtswidrigen Tat nicht um eine im Sinne von Satz 1 erhebliche Tat, so trifft das Gericht diese Anordnung nur, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, dass der Täter infolge seines Zustands derartige erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. (Cirener et al., 2021, S. 283)

##### § 64 Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie im Rausch begangen hat oder die auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anordnung ergeht nur, wenn eine hinreichend konkrete Aussicht besteht, die Person durch die Behandlung in einer Erziehungsanstalt innerhalb der Frist des § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. (Cirener et al., 2021, S. 360)

##### § 66 Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Normzweck, Einordnung und Bedeutung im heutigen Sanktionensystem

Zweck der Sicherungsverwahrung ist, als eine Art „letzter Notmaßnahme der Kriminalpolitik“, der Schutz vor dem aufgrund seines Hanges chronisch kriminellen, für die Allgemeinheit gefährlichen Täter im Bereich der schweren Kriminalität, dem mit anderen strafrechtlichen Mitteln nicht mehr beizukommen ist.

[...] Daher lässt sich der unabweisbar notwendige Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Gewohnheitsstraftätern, nur über rein präventiv ausgerichtete Maßregeln der Besserung und

Sicherung, hier der Sicherungsverwahrung, erreichen, insbesondere in den Fällen, in denen individuelle Schuld und Gefährlichkeit auseinanderklaffen.(Cirener et al., 2021, S. 435 ff.)

### 8.1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

#### § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft [...]

(3) Der Versuch ist strafbar.(Jäger & Joecks, 2018b, S. 342 f.)

#### § 218 Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.(Jäger & Joecks, 2018c, S. 446)

### 8.1.3 Gemeingefährliche Straftaten

#### § 323a Vollrausch

(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt, wenn die Rauschtat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden könnte.(Jäger & Joecks, 2018d, S. 885)

#### 8.1.4 Raub und Erpressung

##### § 251 Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.(Jäger & Joecks, 2018f, S. 625)

##### § 255 Räuberische Erpressung

Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Täter gleich einem Räuber zu bestrafen.(Jäger & Joecks, 2018f, S. 637)

##### Raubmord

Bei einer Verurteilung wegen Mordes dürfen daher solche Merkmale nicht als schuldsteigernd herangezogen werden, die überhaupt erst die Mordqualifikation ergeben und deshalb die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe begründen (BGHSt 42 226, 228 = JR 1997 246, 247 m. Anm. Horn); wohl aber solche, die die Grenze zu den Mordmerkmalen übersteigen.

Nach dem gleichen Grundgedanken kann bei einem „Raubmord“ die regelmäßig gleichzeitige Verwirklichung der Mordmerkmale „Habgier“ und „Ermöglichen einer Straftat“ dem Delikt jedenfalls nicht für sich allein ohne weiteres schulderhöhendes Gewicht im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verleihen, was dahingehend verallgemeinert werden kann, dass bei Überschneidung des Unrechtskerns mehrerer Delikte aus deren Zusammentreffen für die Schuldschwere regelmäßig nichts hergeleitet werden kann.(Cirener et al., 2021, S. 151)

#### 8.1.5 Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

##### § 57a Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

- (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn
  1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,

2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet

3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.(Cirener et al., 2021, S. 141)

#### 8.1.6 Besondere Schwere der Schuld

Die Bemühungen um eine allgemeine Begriffsdefinition führten in der Rechtsprechung – insbesondere unter den Strafsenaten des BGH – alsbald zu der Streitfrage, [...]

einer Kategorisierung anhand fester Vergleichsmaßstäbe hat der Große Senat des BGH durch seinen Beschluss vom 22.11.1994 (BGHSt 40 360 = JR 1995 246 m. Anm. Kintzi) eine Absage erteilt. Hiernach hat der Tatrichter die Entscheidung ohne Bindung an begriffliche Vorgaben im Wege einer zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit zu treffen, wobei die besondere Schwere der Schuld im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur dann vorliegt, wenn Umstände vorliegen, die Gewicht haben (BGHSt 40 360, 370, mittlerweile st. Rspr.).

Als Kriterien für gesteigerte Schuld kommen in Betracht: Die besondere Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive (insbesondere die Erfüllung mehrerer Mordmerkmale), die Begehung mehrerer Mordtaten bzw. Tötung mehrerer Opfer durch ein Delikt oder die Verwirklichung zusätzlicher Straftatbestände erheblichen Gewichts, [...] solche, die die Grenze zu den Mordmerkmalen übersteigen.(Cirener et al., 2021, S. 149 ff.)

#### 8.1.7 Auszug aus dem Waffengesetz

WaffG (Auszug)

##### § 51 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, eine dort genannte Schusswaffe zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.(Schwarz, 2021, S. 190)

## 8.2 SPSS- Auswertung

<b>Verhältnis/ Beziehung zum Opfer * Geschlecht Opfer</b>					
		Geschlecht Opfer			
		weiblich	männlich	Gesamt	
Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	(Ehe-)Partner	Anzahl	25	3	28
		Erwartete Anzahl	13,5	14,5	28,0
		% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	89,3%	10,7%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	49,0%	5,5%	26,4%
		% der Gesamtzahl	23,6%	2,8%	26,4%
Expartner		Anzahl	6	0	6
		Erwartete Anzahl	2,9	3,1	6,0
		% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	100,0%	0,0%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	11,8%	0,0%	5,7%
		% der Gesamtzahl	5,7%	0,0%	5,7%
Familienangehörige		Anzahl	8	8	16
		Erwartete Anzahl	7,7	8,3	16,0
		% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	50,0%	50,0%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	15,7%	14,5%	15,1%
		% der Gesamtzahl	7,5%	7,5%	15,1%

<b>Verhältnis/ Beziehung zum Opfer * Geschlecht Opfer</b>				
		Geschlecht Opfer		
		weiblich	männlich	Gesamt
Bekannte/ Freunde	Anzahl	5	25	30
	Erwartete Anzahl	14,4	15,6	30,0
	% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	16,7%	83,3%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	9,8%	45,5%	28,3%
	% der Gesamtzahl	4,7%	23,6%	28,3%
Mitbewohner/ Nachbar	Anzahl	1	5	6
	Erwartete Anzahl	2,9	3,1	6,0
	% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	16,7%	83,3%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	2,0%	9,1%	5,7%
	% der Gesamtzahl	0,9%	4,7%	5,7%
Affäre/ Nebenbuhler	Anzahl	1	1	2
	Erwartete Anzahl	1,0	1,0	2,0
	% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	50,0%	50,0%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	2,0%	1,8%	1,9%
	% der Gesamtzahl	0,9%	0,9%	1,9%

<b>Verhältnis/ Beziehung zum Opfer * Geschlecht Opfer</b>				
		Geschlecht Opfer		
		weiblich	männlich	Gesamt
sonstige	Anzahl	3	6	9
	Erwartete Anzahl	4,3	4,7	9,0
	% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	33,3%	66,7%	100,0%
	% von Geschlecht Op- fer	5,9%	10,9%	8,5%
	% der Gesamtzahl	2,8%	5,7%	8,5%
ungeklärt	Anzahl	2	7	9
	Erwartete Anzahl	4,3	4,7	9,0
	% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	22,2%	77,8%	100,0%
	% von Geschlecht Op- fer	3,9%	12,7%	8,5%
	% der Gesamtzahl	1,9%	6,6%	8,5%
Gesamt	Anzahl	51	55	106
	Erwartete Anzahl	51,0	55,0	106,0
	% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	48,1%	51,9%	100,0%
	% von Geschlecht Op- fer	100,0%	100,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	48,1%	51,9%	100,0%

Tabelle 3: SPSS-Auswertung Verhältnis/ Beziehung zum Opfer

<b>Verhältnis/ Beziehung zum Opfer * Geschlecht Opfer</b>						
		Geschlecht Opfer				
		weiblich	männlich	Gesamt		
Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	(Ex-)Partner	Anzahl	32	4	36	
		Erwartete Anzahl	18,2	17,8	36,0	
		% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	88,9%	11,1%	100,0%	
		% von Geschlecht Opfer	65,3%	8,3%	37,1%	
		% der Gesamtzahl	33,0%	4,1%	37,1%	
	Sonstige Bekantschaft oder Verwandtschaft		Anzahl	17	44	61
			Erwartete Anzahl	30,8	30,2	61,0
			% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	27,9%	72,1%	100,0%
			% von Geschlecht Opfer	34,7%	91,7%	62,9%
			% der Gesamtzahl	17,5%	45,4%	62,9%
Gesamt		Anzahl	49	48	97	
		Erwartete Anzahl	49,0	48,0	97,0	
		% von Falls bekannt: Verhältnis/ Beziehung zum Opfer	50,5%	49,5%	100,0%	
		% von Geschlecht Opfer	100,0%	100,0%	100,0%	
		% der Gesamtzahl	50,5%	49,5%	100,0%	

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zwei- seitig)	Exakte Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (einseitig)
Pearson-Chi-Quadrat	33,722 <sup>a</sup>	1	<0,001		
Exakter Test nach Fisher				<0,001	<0,001

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 17,81.

Tabelle 4: SPSS-Auswertung Verhältnis/ Beziehung zum Opfer in zwei Kategorien

<b>Gemeinsame Kinder * Geschlecht Opfer</b>					
		Geschlecht Opfer			
			weiblich	männlich	Gesamt
Gemeinsame Kinder	nein	Anzahl	36	54	90
		Erwartete Anzahl	43,3	46,7	90,0
		% von gemeinsame Kinder	40,0%	60,0%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	70,6%	98,2%	84,9%
		% der Gesamtzahl	34,0%	50,9%	84,9%
	ja	Anzahl	15	1	16
		Erwartete Anzahl	7,7	8,3	16,0
		% von gemeinsame Kinder	93,8%	6,3%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	29,4%	1,8%	15,1%
		% der Gesamtzahl	14,2%	0,9%	15,1%
Gesamt	Anzahl	51	55	106	
	Erwartete Anzahl	51,0	55,0	106,0	
	% von gemeinsame Kinder	48,1%	51,9%	100,0%	
	% von Geschlecht Opfer	100,0%	100,0%	100,0%	
	% der Gesamtzahl	48,1%	51,9%	100,0%	

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zwei- seitig)	Exakte Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (einseitig)
Pearson-Chi-Quadrat	15,721 <sup>a</sup>	1	<,001		
Exakter Test nach Fisher				<,001	<,001

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 7,70.

Tabelle 5: SPSS-Auswertung gemeinsame Kinder

<b>(geplante) Trennung * Geschlecht Opfer Kreuztabelle</b>					
			Geschlecht Opfer		
			weiblich	männlich	Gesamt
(geplante) Trennung	nein	Anzahl	30	55	85
		Erwartete Anzahl	40,9	44,1	85,0
		% von Falls Partner: (geplante) Trennung	35,3%	64,7%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	58,8%	100,0%	80,2%
		% der Gesamtzahl	28,3%	51,9%	80,2%
	ja	Anzahl	21	0	21
		Erwartete Anzahl	10,1	10,9	21,0
		% von Falls Partner: (geplante) Trennung	100,0%	0,0%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	41,2%	0,0%	19,8%
		% der Gesamtzahl	19,8%	0,0%	19,8%
Gesamt	Anzahl	51	55	106	
	Erwartete Anzahl	51,0	55,0	106,0	
	% von Falls Partner: (geplante) Trennung	48,1%	51,9%	100,0%	
	% von Geschlecht Opfer	100,0%	100,0%	100,0%	
	% der Gesamtzahl	48,1%	51,9%	100,0%	

	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zweiseitig)	Exakte Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (einseitig)
Pearson-Chi-Quadrat	28,242 <sup>a</sup>	1	<,001		
Exakter Test nach Fisher				<,001	<,001

a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 10,10.

Tabelle 6: SPSS-Auswertung (geplante) Trennung

		<b>Lage des Tatortes * Geschlecht Opfer</b>			
		Geschlecht Opfer		Gesamt	
		weiblich	männlich		
Lage des Tatortes	Öffentlichkeit	Anzahl	4	14	18
		Erwartete Anzahl	8,7	9,3	18,0
		% von Lage des Tatortes	22,2%	77,8%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	7,8%	25,5%	17,0%
		% der Gesamtzahl	3,8%	13,2%	17,0%
	Abgelegener Ort (z. B. Wald)	Anzahl	4	7	11
		Erwartete Anzahl	5,3	5,7	11,0
		% von Lage des Tatortes	36,4%	63,6%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	7,8%	12,7%	10,4%
		% der Gesamtzahl	3,8%	6,6%	10,4%

<b>Lage des Tatortes * Geschlecht Opfer</b>				
		Geschlecht Opfer		
		weiblich	männlich	Gesamt
Eigene Wohn-/ Geschäftsräume	Anzahl	39	20	59
	Erwartete Anzahl	28,4	30,6	59,0
	% von Lage des Tatortes	66,1%	33,9%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	76,5%	36,4%	55,7%
	% der Gesamtzahl	36,8%	18,9%	55,7%
Fremder Wohn-/ Grundbesitz	Anzahl	1	9	10
	Erwartete Anzahl	4,8	5,2	10,0
	% von Lage des Tatortes	10,0%	90,0%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	2,0%	16,4%	9,4%
	% der Gesamtzahl	0,9%	8,5%	9,4%
Täterwohnung	Anzahl	1	2	3
	Erwartete Anzahl	1,4	1,6	3,0
	% von Lage des Tatortes	33,3%	66,7%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	2,0%	3,6%	2,8%
	% der Gesamtzahl	0,9%	1,9%	2,8%
Ausland	Anzahl	1	2	3
	Erwartete Anzahl	1,4	1,6	3,0
	% von Lage des Tatortes	33,3%	66,7%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	2,0%	3,6%	2,8%
	% der Gesamtzahl	0,9%	1,9%	2,8%

<b>Lage des Tatortes * Geschlecht Opfer</b>				
		Geschlecht Opfer		
		weiblich	männlich	Gesamt
Pflegeheim	Anzahl	1	1	2
	Erwartete Anzahl	1,0	1,0	2,0
	% von Lage des Tatortes	50,0%	50,0%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	2,0%	1,8%	1,9%
	% der Gesamtzahl	0,9%	0,9%	1,9%
Gesamt	Anzahl	51	55	106
	Erwartete Anzahl	51,0	55,0	106,0
	% von Lage des Tatortes	48,1%	51,9%	100,0%
	% von Geschlecht Opfer	100,0%	100,0%	100,0%
	% der Gesamtzahl	48,1%	51,9%	100,0%

Tabelle 7: SPSS-Auswertung Tatortlage

<b>Substanzbeeinflussung des Opfers im Zeitraum der Tat * Geschlecht Opfer</b>					
		Geschlecht Opfer			
			weiblich	männlich	Gesamt
Substanzbeeinflussung des Opfers im Zeitraum der Tat	nein	Anzahl	32	18	50
		Erwartete Anzahl	24,1	25,9	50,0
		% von Substanzbeeinflussung des Opfers im Zeitraum der Tat	64,0%	36,0%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	62,7%	32,7%	47,2%
		% der Gesamtzahl	30,2%	17,0%	47,2%
	ja	Anzahl	13	31	44
		Erwartete Anzahl	21,2	22,8	44,0
		% von Substanzbeeinflussung des Opfers im Zeitraum der Tat	29,5%	70,5%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	25,5%	56,4%	41,5%
		% der Gesamtzahl	12,3%	29,2%	41,5%
	nicht bekannt	Anzahl	6	6	12
		Erwartete Anzahl	5,8	6,2	12,0
		% von Substanzbeeinflussung des Opfers im Zeitraum der Tat	50,0%	50,0%	100,0%
		% von Geschlecht Opfer	11,8%	10,9%	11,3%
		% der Gesamtzahl	5,7%	5,7%	11,3%
Gesamt	Anzahl	51	55	106	
	Erwartete Anzahl	51,0	55,0	106,0	
	% von Substanzbeeinflussung des Opfers im Zeitraum der Tat	48,1%	51,9%	100,0%	
	% von Geschlecht Opfer	100,0%	100,0%	100,0%	
	% der Gesamtzahl	48,1%	51,9%	100,0%	

<b>Chi-Quadrat-Tests</b>					
	Wert	df	Asymptotische Signifikanz (zwei- seitig)	Exakte Sig. (zweiseitig)	Exakte Sig. (einseitig)
Pearson-Chi-Quadrat	11,134 <sup>a</sup>	1	<0,001		
Exakter Test nach Fisher				<0,001	<0,001
Anzahl der gültigen Fälle	94				
a. 0 Zellen (0,0%) haben eine erwartete Häufigkeit kleiner 5. Die minimale erwartete Häufigkeit ist 21,06.					

*Tabelle 8: SPSS-Auswertung Substanzbeeinflussung Opfer*

## **9 Danksagung**

## **10 Tabellarischer Lebenslauf**